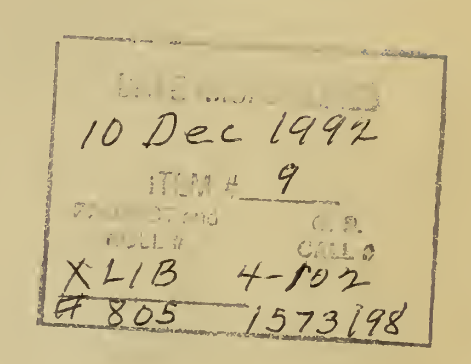




Die Entstehung des württembergischen Kirchenguts.

Von

Viktor Ernst.



Sonderabdruck aus den Württembergischen Jahrbüchern für Statistik und Landeskunde.
Jahrgang 1911.

Stuttgart.
Druck von W. Kohlhammer.
1912.

Inhalt.

Erklärungen.

ꝉ = Pfund Heller = 20 Schilling (β) = 240 Heller (H).

Zum Gulden verhält sich das Pfund Heller wie 5 : 7, ein Gulden also = 28 Schilling.

Ein Ort = 1/4 Gulden.

Der Metallwert von Pfund und Gulden kann für das 16. Jahrhundert etwa zu 5 und 7 Mark angenommen werden.

L.B. = Lagerbuch.

St. = Staatsarchiv in Stuttgart.

Die Entstehung des württembergischen Kirchenguts.[1])

Von Viktor Ernst.

Das Wort „Kirchengut" hat bei uns in Württemberg eine ganz besondere Bedeutung. Während man sonst wohl allgemein jedes Eigentum eines kirchlichen Institutes als ein Kirchengut zu bezeichnen pflegt, ist für uns der Ausdruck beinahe zum Eigennamen geworden für den großen, bestimmt abgegrenzten Komplex von geistlichen Gütern, der im Zeitalter der Reformation aus Mitteln der alten Kirche gebildet und laut K. Reskript vom 2. Januar 1806[2]) mit dem Staatsbesitz vereinigt worden ist.[3]) In der Geschichte dieses Komplexes liegt ein wesentlicher Teil von der Eigenart des altwürttembergischen Staates beschlossen, und auch heute noch, nachdem mehr als hundert Jahre seit seiner Aufhebung verflossen sind, kommt ihm in mehrfacher Hinsicht, namentlich für die Beziehungen des Staats zur evangelischen Kirche des Landes, unmittelbare Bedeutung zu. Eine Entstehungsgeschichte des württembergischen Kirchenguts entblößt daher eine der Hauptwurzeln des württembergischen Staates. Damit ist aber das Interesse an einer solchen Arbeit nicht erschöpft. Über das Schicksal der Kirchengüter in den evangelischen Territorien ist auf konfessionellen und interkonfessionellen Tagungen der Reformationszeit viel verhandelt worden, und dabei hat man lange Jahre hindurch auf die Zustände in Württemberg mit Fingern gedeutet. Aber besser noch als es die Vergleichung mehrerer Länder vermag, zeigt der Umschlag in Einem Gebiete die lose Verbindung der Güterfrage mit dem Kern der evangelischen Bewegung. Endlich ist die definitive Regelung der Kirchengüter in Württemberg wie sonstige Ordnungen des Herzogs Christoph nicht ohne Nachwirkung in den übrigen evangelischen Gebieten geblieben;[4]) alles Momente, die neben anderen einer Untersuchung über das württembergische Kirchengut eine umfassendere Bedeutung gewähren.

Bei dieser Wichtigkeit des Gegenstandes könnte es auffallen, daß für eine neue Untersuchung über die Anfänge des Kirchenguts immer noch Raum frei ist. An einer umfangreichen Literatur aus alter und neuer Zeit fehlt es auch in der Tat nicht.[5]) Sie leidet aber besonders in ihren älteren Teilen an mangelhafter Fundierung durch die Quellen, vielfach auch an ungenügender Unterscheidung zwischen Herzog Ulrich und seinem Sohn Christoph, und läßt auch in ihren späteren Erscheinungen eine präzise Hervorhebung der württembergischen Besonderheiten und genaue Angaben über das Wie und Wann der Kirchengutsbildung vermissen. Die Schuld an diesem Zustand trägt wenigstens zu einem Teil die archivalische Überlieferung. Die grundlegenden Akten über die Organisation der evangelischen Kirche durch Herzog Christoph sind im Dreißigjährigen Krieg verschwunden;[6]) was darüber gesagt wird, muß sich auf einzelne Zufallsfunde und auf mehr peripherische Quellen stützen, deren Entdeckung schon eine gewisse Vertrautheit mit den Geheimnissen der württembergischen Archive voraussetzt. Damit sind freilich auch einer

[1]) Der vorliegende Aufsatz, ursprünglich in anderer Form ein im Württ. Geschichts- und Altertumsverein gehaltener Vortrag, ist eine Privatarbeit des Verfassers und hat mit den derzeitigen auf die Ausscheidung des Kirchenguts gerichteten Bestrebungen seiner Entstehung nach nichts zu tun. Nur ist die Veröffentlichung mit Rücksicht auf die praktische Bedeutung der Frage beschleunigt worden.

[2]) Reyscher, Sammlung der württembergischen Gesetze 3 S. 243 f. (wo aber die Hauptsache, nämlich die Verbindung von Kirchenrat und Oberfinanzdepartement, schon vorausgesetzt, nicht angeordnet wird).

[3]) Seine technische Bestimmtheit hat übrigens das Wort erst im 19. Jahrhundert erhalten. Früher redete man eher von dem „Geistlichen Gut", z. B. im Erbvergleich 1770 (Reyscher, Sammlung 2 S. 571); Moser, Nachricht von dem geistlichen Gut in W. (1768); Hochstetter, Beschreibung von dem geistlichen Gut. (Heyd, Bibliographie I nr. 2066 f.) — In den württembergischen Reformationsakten wird das Wort gelegentlich in engerem Sinn, etwa = Kirchenschatz, gebraucht; die im Jahr 1535 eingesandten Verzeichnisse der Ornate u. s. w. tragen teilweise die Aufschrift: Inventur des Kirchenguts zu . . . Staatsarchiv Stuttgart (künftig St.) Gemeiner Kirchenkasten 1. In der Schweiz wird speziell das Fabrikgut als Kirchengut bezeichnet (Pestalozzi, Das Zürcherische Kirchengut in seiner Entwicklung zum Staatsgut; Diss. Zürich 1903).

[4]) Vrgl. Anhang VI.

[5]) In erster Linie ist zu nennen die überaus inhaltreiche Arbeit von Heinrich Hermelink: Geschichte des allgemeinen Kirchenguts in Württemberg (Württ. Jahrbücher für Statistik und Landeskunde 1903, I S. 78—101 und II S. 1—81). Vor ihm hauptsächlich die Einleitung Eisenlohrs zur Sammlung der württembergischen Kirchengesetze, in Reyscher, Sammlung 9 (1835), insbesondere S. 99 ff. (S. 104 f. viel ältere Literatur). Die Arbeit von Rieckе, Das evangelische Kirchengut des vormaligen Herzogthums Württemberg (Besondere Beilage des Staats-Anzeigers für Württemberg 1876 S. 97—100; 129—135; 167—174) behandelt die Entstehung nur kurz. Die allgemeinen Werke über württ. Geschichte sowie die über Kirchenrecht geben kein klares Bild.

[6]) Vrgl. Schneider, Zur Geschichte des württembergischen Staatsarchivs, Württ. Vierteljahrsh. 1903 S. 10.

neuen Untersuchung der vielbehandelten Frage schon ihre Grenzen gezogen; der Kern der Akten, auf die sie sich stützen müßte, fehlt, und es bleibt nur die Hoffnung bestehen, daß einmal eine freundliche Welle den verlorenen Schatz wieder ans Land wirft und eine neue Behandlung mit reicheren Mitteln ermöglicht.

I. Das Erbe des Mittelalters.

Wie die Reformation im allgemeinen der Kirche neue Mittel nur in bescheidenem Maße zur Verfügung gestellt hat, so ist auch das württembergische Kirchengut fast in allen seinen Bestandteilen aus dem von der alten Kirche überkommenen Erbe gebildet.[1]) Schon dieser Zusammenhang verlangt es, daß wir zuerst einen Überblick über die beim Beginn der Reformation im Land vorhandenen geistlichen Güter zu gewinnen suchen.[2])

Der Stand unserer Quellen ist für eine solche Übersicht ungewöhnlich günstig. Da etwa drei Viertel des Herzogtums Württemberg zum Bistum Konstanz gehörten, so wäre schon ein Steuerregister dieses Bistums vom Jahr 1508, das die Pfründen und die klösterlichen Institute mit ihren Steuerbeträgen nach Dekanaten aufzählt,[3]) von großer Bedeutung, wenn es nicht durch genaueres, umfassenderes und der Reformation näher stehendes Material überboten würde. Nach dem Bauernkrieg wurde Ende 1525 von der österreichischen Regierung in Württemberg im Anschluß an eine allgemeine Landessteuer auch eine Besteuerung aller geistlichen Institute durchgeführt, bei welcher der Steuerbetrag der großen Mannsklöster zwar nach einem Anschlag der Regierung festgesetzt, alle übrigen geistlichen Vermögen aber, insbesondere sämtliche Pfründen, Heiligen, Bruderschaften, Spitäler, Frauenklöster und kleinen Mannsklöster, Bruder- und Beginenhäuser mit Einschluß der auswärtigen, im Land begüterten Geistlichen mit 12% ihres Einkommens herangezogen wurden.[4]) Wir haben ein genaues „Anlagbuch" dieser Steuer, das den Steuerbetrag eines jeden geistlichen Vermögens im Lande angibt, und wenigstens einen Teil der Erhebungen, auf deren Grund der Betrag festgesetzt wurde.[5]) Dieses Anlagbuch von 1525 ist deshalb von ausgezeichnetem Wert, weil es, im Unterschied von dem bischöflichen Register, das ganze Land nach seinen damaligen Grenzen umfaßt und sämtliche Institute geistlichen Charakters, soweit sie nicht unter der Steuergrenze bleiben, mit ihrer Steuer aufzählt, also auch deren Einkommen berechnen läßt. Weitere Aufzeichnungen stehen dann schon mit der Reformation selbst in Zusammenhang. Wenige Wochen nach seiner Rückkehr ins Land forderte Herzog Ulrich von den Vorstehern der Amtsbezirke, den Vögten u. s. w., Berichte ein über die Zahl der in jedem Amt vorhandenen Pfründen, über die derzeitigen Inhaber und über die Verleihung der Stellen.[6]) Diese Berichte, die das vorreformatorische Material namentlich durch Angaben über die Patronatsrechte ergänzen, sind uns nur zum Teil erhalten;[7]) wir haben aber ein etwa 20 Jahre später entstandenes Gesamtverzeichnis,[8]) das, wie ein Vergleich zeigt, hauptsächlich auf Grund der Berichte von 1534 gefertigt worden ist und, da es bei den 87 inzwischen von Württemberg neu erworbenen Patronaten die früheren Besitzer angibt, sich leicht auf den Stand von 1534 bringen läßt. Dazu kommt dann noch eine ungemein große Zahl von Lagerbüchern von Klöstern und Pfründen, im ganzen über 2000 Bände, deren jetzige Ansammlung im Staatsarchiv gerade mit den besonderen Schicksalen des württembergischen Kirchenguts zusammenhängt. Mit der Rückkehr des Herzogs beginnt auch eine lebhafte Tätigkeit der Renovatoren, die bis in die Zeit des Herzogs Christoph anhält und anfangs mehr der Einziehung, später der Verwaltung der geistlichen Güter dient. Sämtliche Pfründen und Klöster des Landes sind hier, die meisten zu wiederholten Malen, genau mit allen Einzelheiten ihres Besitzes und teilweise auch ihrer Lasten verzeichnet, und anfangs sind häufig auch die Heiligen und anderes eingeschlossen. Damit erhalten wir in reicher Fülle das Detail zu den soeben erwähnten Gesamtübersichten, die zugleich durch Mitteilungen über den Umfang der Kirchspiele ergänzt werden. Endlich sind auch in dem ältesten

[1]) Eine Ausnahme bildet nur das Wiedertäufergut (s. u. am Schluß), wenn man nicht etwa auch die den Patronatsherren abverlangten Zulagen für ihre Pfarrer hieher rechnen will.

[2]) Über die kirchlichen Verhältnisse Württembergs vor der Reformation vrgl. Sattler, Versuch einer Ausführung von dem Recht der Graven von Würtenberg in Kirchen-Sachen in ihren Landen, in seiner Geschichte des Herzogthums Würtenberg unter der Regierung der Graven, IV Beil. nr. 22. Eleß, Versuch einer kirchlich-politischen Landes- und Cultur-Geschichte von Würtenberg bis zur Reformation (besonders II, 2). Eisenlohrs Einleitung zur Sammlung der württembergischen Kirchen-Geseze, in Reyschers Sammlung 9. Band. Allgemeine Literatur zur Frage der vorreformatorischen Landeskirchen bei Zieschang, Die Anfänge eines landesherrlichen Kirchenregiments in Sachsen am Ausgange des Mittelalters (Beiträge zur sächsischen Kirchengeschichte 23) S. 1—3.

[3]) Herausgegeben von Rieder im Freiburger Diözesan-Archiv 35 (N. F. 8) 1907 S. 1—108.

[4]) Reyscher, Sammlung 17, 2 S. LXV f.

[5]) St. Steuerwesen B. 5½, 11 und 12.

[6]) Befehl von 1534 Juni 16 an den Amtsverweser zu Bietigheim (und ebenso wohl in alle anderen Ämter), er solle ein Verzeichnis aller geistlichen Benefizien in Stadt und Amt schicken und bei jedem angeben: Lehenschaft, Inhaber, ob er persönlich residiert, wie viele von der kgl. Regierung angenommen sind u. s. w. St. Religionssachen 4.

[7]) St. Religionssachen 4. Erhalten sind die Berichte der Ämter Beilstein, Blaubeuren, Brackenheim, Güglingen, Hornberg, Lauffen, Marbach, Maulbronn, Nagold, Neuenstadt, Nürtingen, Rosenfeld, Schorndorf, Urach.

[8]) St. Religionssachen 17; künftig als Verzeichnis von 1555 zitiert.

„Kompetenzbuch", das wir haben, von 1559,[1]) den neugeschaffenen Pfarrkompetenzen teilweise die Einkünfte der alten Pfarrpfründen vorangestellt.

Trotz dieses Reichtums an Quellen dürfen wir freilich eine nach Schilling und Heller genaue Berechnung des kirchlichen Vermögens im Lande nicht erwarten. Bei eingehender Prüfung zeigen sich in unseren Gesamtübersichten — und darin berühren sie sich mit der heutigen Statistik — kleine Schönheitsfehler, deren Wirkung sich zwar im allgemeinen schätzen, nicht aber immer zahlenmäßig berechnen läßt.[2]) Aber eine bis auf wenige Einheiten zuverlässige Angabe über die Zahl der im Land vorhandenen kirchlichen Vermögenssubjekte, wenigstens soweit sie für das „Kirchengut" in Betracht kommen, und eine annähernd zutreffende Aufstellung über die Höhe ihres Gesamteinkommens läßt sich wohl geben. Mehr darf man aber auch billigerweise nicht verlangen.

Unser Interesse wendet sich zunächst den Pfarrkirchen und den damit verbundenen Vermögenssubjekten zu; denn in ihrem Schicksal, nicht etwa in dem der Klöster, erschließt sich uns am ehesten das Sondergut der württembergischen Entwicklung. Das ursprünglich einheitliche Vermögen der Pfarrkirchen war im Lauf des Mittelalters in der Regel in drei Teile zerlegt worden: die Pfarrpfründe, den Anteil des Patronatsherrn und das Gut des Heiligen oder das Fabrikgut.

Als Herzog Ulrich im Jahr 1534 in sein Land zurückkehrte, gab es im ganzen Herzogtum etwa 458 Pfarrpfründen,[3]) deren rohes Einkommen sich nach der Steuer von 1525 auf durchschnittlich etwa 58 fl., zusammen rund 27000 fl., berechnen läßt.[4]) Freilich entsprachen nur wenige Stellen annähernd diesem Durchschnitt. Die Pfründen waren sowohl nach der Summe ihrer Erträge wie nach den Bestandteilen, aus denen sie sich zusammensetzten, sehr verschieden; neben gewissen allgemeinen Grundlinien treten überall wieder individuelle Züge hervor. An der Spitze standen nach der Steuerliste einige städtische Pfarreien, an erster Stelle Güglingen mit 400 fl., dann Kirchheim mit 375, Schorndorf mit 300 fl., daneben aber Neuenbürg mit nur 25 fl. Auch bei den Stellen auf dem Land gab es beträchtliche Unterschiede, doch so, daß Stellen mit mehr als 100 fl. rohem Einkommen oder mit weniger als etwa 30 fl. Ausnahmen blieben. Unter den Quellen, aus denen dieses Einkommen floß, war ursprünglich wohl überall der Zehnte an erster Stelle gestanden, der im Umfang der ganzen Pfarrei zur Pfarrpfründe gehört hatte, und zwar der große Zehnte vom Getreide, der kleine Zehnte von den übrigen Acker- und Gartengewächsen; mit dem ersteren ist der Weinzehnte, mit dem letzteren der Heu- und Blutzehnte verbunden. So einfach diese Bezüge zu sein scheinen, so ergibt sich doch schon auf engem Gebiet eine große Mannigfaltigkeit, so in dem Umfang der Gewächse, die dem Zehntrecht unterliegen, in der Abgrenzung des großen und kleinen Zehnten, in der Art des Einzugs, in den Taxen für den Blutzehnten u. s. w.[5]) Noch mehr aber differiert der Anteil, der dem Pfarrer tatsächlich am Zehnten geblieben ist. Nur in den wenigsten Fällen ist er bis zur Reformation im Genuß des gesamten Zehnten seiner Pfarrei gewesen. Die Regel ist, daß der Patronatsherr den wertvollsten Teil, den großen Zehnten, ganz oder zum größten Teil für sich in Anspruch nimmt und dem Pfarrer dafür ein Fixum in Getreide, Stroh und vielleicht auch Wein als Corpus überreicht. Dem Pfarrer verbleibt der in der Zeit reiner Brache wenig wertvolle kleine Zehnte samt dem Heuzehnten.[6]) Dazu kam dann noch der Ertrag von eigenen Gütern der Pfarrei, etwa einigen Wiesen, einem oder zwei Bauernhöfen, die beim Eintritt der Reformation großenteils schon als Erblehen verliehen waren, weiter die Zinse aus Jahrtagstiftungen und vielleicht einige weitere kleinere Geld- oder Fruchtzinse, die sich im Lauf der Zeit bei der Pfarrei angesammelt hatten,[7]) und endlich in der Regel der Genuß eines Hauses samt Hof, Scheuer und Garten.[8]) Ein eigen-

[1]) In der Registratur des Konsistoriums; s. u.

[2]) Die beiden wichtigen Verzeichnisse von 1525 und 1555 legen einen verschiedenen Umfang des Herzogtums zugrunde. In der Steuerliste von 1525 fehlen die Ämter Sulz, das Gangolf von Geroldseck im Besitz hatte, Möckmühl, das der Bischof von Würzburg, und Heidenheim, das die Stadt Ulm erworben hatte. Andererseits ist das Amt Besigheim mitgerechnet, das 1529 von Baden zurückgelöst wird. Im folgenden ist versucht, den Stand von 1534, doch unter Zurechnung von Sulz, Möckmühl und Heidenheim, zu erreichen.

[3]) Über die Berechnung s. u. S. 382 N. 3.

[4]) Vrgl. auch Höhn, in Württ. Jahrbücher 1906 II S. 24, wo als durchschnittliches Einkommen der Pfarrer im Amt Nürtingen 70—80 ℔ angegeben werden.

[5]) Beispiele bietet die Beschreibung des Oberamts Urach (1909) S. 304—6; die Beschreibung des Oberamts Münsingen (1912) S. 367—69. Ein Holzzehnte z. B. in Kirchheim u. T. (St. Lagerbuch nr. 1246, Urk. von 1540), ferner in Notzingen, Ötlingen (Rechnung der Geistl. Verwaltung Kirchheim 1549/50, Finanzarchiv).

[6]) Der kleine Zehnte wird angeschlagen (1536) in Degerloch zu 8 ℔ 8 β, in Bonlanden zu 3 ℔, in Heumaden zu 4 ℔, in Steinenbronn zu 7 ℔, in Bernhausen zu 10 ℔ Heller. (St. Lagerbuch nr. 2017). In Schwieberdingen und Tamm zu je 10 fl., in Neckargröningen zu 3 ℔. (Kompetenzbuch von 1559.) — Heu- und Öhmdzehnte in Obereßlingen zu 18 ℔ 4 β; in Degerloch zu 14 ℔, in Bonlanden zu 21 ℔, in Plattenhardt zu 39 ℔ Heller.

[7]) Die Zinse betrugen z. B. bei der Pfarrei Bietigheim zus. 30 ℔, in vielen kleinen Beträgen (St. Lagerbuch nr. 515); weitere Beispiele Beschr. d. Oberamts Urach S. 303.

[8]) Das Pfarrhaus fehlt aber auch bei manchen Pfründen; so hatte die Pfarrei Heidenheim bis zur Reformation keine eigene Behausung, „sonder hat sich ain ieder Pfarher selbs mit einer Behausung seiner Gelegenhait nach versehen mieffen". (St. Lagerbuch Geistl. Verw. nr. 1016, von 1556.) Ebenso war es bei der einen Pfarrei in Metzingen (Beschr. des Oberamts Urach S. 303). In anderen Fällen fehlt das Pfarrhaus, weil die Pfarrei von einem benachbarten Kloster aus versehen wurde, so in Bolheim bei Anhausen und in Mergelstetten bei Herbrechtingen; St. Lagerbuch nr. 1016, von 1556.

artiges Stück der Pfründen war ab und zu noch eine „stählene Kuh", d. h. eine Kuh, die zum eisernen Bestand der Pfründe gehörte und, wenn sie abging, vom jeweiligen Pfründinhaber durch eine andere ersetzt werden mußte.[1]) In der Regel stand dem Pfarrer in der Gemeinde, in der er seinen Sitz hatte, auch Genuß der Gemeinderechte (Holznutzung, Weiderechte) zu.

Mit dem Genuß des Pfründeinkommens waren aber regelmäßig auch beträchtliche Lasten verbunden. Abgesehen von Zinsen, die nicht selten auf Haus oder Güterstücken lasteten, und von Abgaben, die von spät gegründeten Pfarreien an die Mutterpfarrei zu entrichten waren,[2]) machte die ganze Verwaltung der Pfründgüter, namentlich die Auszählung und Einfuhr der Zehntfrüchte, viele Mühe und Kosten. Häufig war der Pfarrer zu einer Reihe von Mahlzeiten verpflichtet, die er etwa den Spitzen der Gemeinde (Schultheiß, Heimbürgen, Heiligenpfleger, Gericht), dem Mesner, den Priestern, die ihm bei Begehung einer Jahrzeit beistanden, zu reichen hatte, so der Pfarrer von Feuerbach zu insgesamt 59 Mahlzeiten, der von Waldenbuch zu 56. Oder hatte der Pfarrer das Fastnachtküchlein zu geben und auf Ostern das „Gesegnet", wovon bei der Pfarrei Feuerbach jenes auf 4, dieses auf 2 ℔ Heller angeschlagen wurde.[3]) Besonders hervorzuheben ist außerdem die Baulast am Pfarrhaus, die trotz der Schmälerung der Einkünfte vielfach auf der Pfründe geblieben war,[4]) und endlich als etwas dem heutigen Bewußtsein völlig Fremdartiges die Pflicht, für die Bauern der Gemeinde das Faselvieh, Farren und Eber, zu halten, eine Pflicht, die im späteren Mittelalter als ein Anhängsel des Zehntbezugs galt.[5])

Einen Teil der Einkünfte bezog, wie schon gezeigt, der Patronatsherr der Pfarrei. In der Regel bildet der große Zehnte die Beute des Patrons; ihn hat er in vielen Fällen ganz an sich gezogen, aber, wie schon gezeigt, gegen Reichung eines Corpus an den Pfarrer.[6]) Die Vorstellung, daß der große Zehnte dem Patron gehöre, ist so geläufig geworden, daß in Verkaufsurkunden die Verleihung der Kirche wohl nur als ein Anhängsel des großen Zehnten erscheint: der große Zehnte, „dem anhanget Verlyhung der Pfarrkirchen".[7]) Seltener hat sich der Patron am kleinen Zehnten und so gut wie gar nicht am sonstigen Besitz der Pfarrpfründe vergriffen. Eben darin liegt der Unterschied zwischen Patronat und Eigenkirche, den man noch im 15. Jahrhundert kennt:[8]) der Herr der Eigenkirche nimmt, auch als Laie, den ganzen Besitz der Pfründe für sich in Anspruch und reicht dem Priester, der die Pfarrei versieht, eine feste Besoldung; in der Sache dasselbe, was den geistlichen Instituten durch die Inkorporation von Pfarreien zugelassen war. In manchen Fällen hatten die Patrone mit dem wichtigsten Teil der Einkünfte auch einen Teil der Lasten, insbesondere die Baulast am Pfarrhaus, übernommen.[9]) Im übrigen wurden die Anteile der Patronatsherren an den Pfarreien ganz wie die weltlichen Einkünfte eingezogen und verwendet und verloren, soweit sie in weltlichen Händen waren, schon im Mittelalter ganz und gar den Charakter kirchlicher Güter; sie sind weder zu den Steuern der Bischöfe noch zu der geistlichen Landessteuer von 1525 herangezogen worden.

Nur der kleinste Teil des einstigen Gesamtbesitzes war meist bei der Kirche selbst geblieben. An jeder Kirche stand am Ende des Mittelalters dem Gut der Pfründe ein Besitz des Heiligen gegenüber, der zur Unterhaltung des Kirchengebäudes und zur Ausstattung des Gottesdienstes diente. Die Gesamteinkünfte waren meist klein[10]), und sehr häufig wird betont, daß sie zur Erfüllung der Aufgaben nicht hinreichen und durch Sammlung von Almosen ergänzt werden müssen.[11]) Die Verwaltung dieser Güter war Sache der

[1]) Vrgl. in Abschnitt II die Nachrichten über ihre Abschaffung.

[2]) Der Pfarrer von Strümpfelbach hat dem Pfarrer zu Waiblingen 5 ℔ im Jahr zu reichen (Visitationsprotokoll). Donnstetten 6 fl im Jahr an Zainingen; Beschr. des Oberamts Urach S. 636.

[3]) St. Lagerbuch nr. 2017 (von 1536).

[4]) Beispiele in der Beschr. des Oberamts Urach S. 303.

[5]) Faselviehhaltung z. B in Gronau, Horkheim (Kompetenzbuch 1559), Bietigheim (St. Lagerbuch nr. 515, von 1535). Vrgl. dazu Beschr. des Oberamts Urach S. 306; auch unten in Abschnitt II die Nachrichten über die Abschaffung der Last.

[6]) Beschr. des Oberamts Urach S. 303. In anderen Fällen bezog der Patronatsherr ein in Geld fixiertes Reservat von der Pfarrei, so Württemberg von der Pfarrei Oberbrüden 28 fl Heller im Jahr. (Nach dem Kompetenzbuch von 1559.)

[7]) Beschr. des Oberamts Urach S. 302.

[8]) Das Uracher Lagerbuch von 1454 (St.) unterscheidet deutlich zwischen den Kirchen, die „mein Herr leiht" und einer Kirche, die „meines gnädigen Herrn eigen" ist. Im ersteren Fall wird vom Besitz der Kirchen höchstens der Zehnte erwähnt, im letzteren aber auch Zinse und Gülten, die der Herr der Kirche auch für sich in Anspruch nimmt; vrgl. Beschr. des Oberamts Urach S. 301.

[9]) Beispiele: Beschr. des Oberamts Urach S. 303.

[10]) Beispiele in der Beschr. des Oberamts Münsingen S. 362; Höhn, in Württ. Jahrbücher 1906 II S. 24. Unter den Einkünften der Heiligen findet sich meist auch Öl und Wachs. Der Heilige zu Löchgau hat 12 fl 7 β 10 Heller; 30 Malter 6 Sri. Frucht, 3 Eimerlein und 3 Maß Wein, 5 Simri Öl, 11 ℔ 1½ Viertel 1 Lot Wachs. St. Lagerbuch nr. 516 von 1535. Der Heilige zu Effringen 44 ℔ 14 β Geld, 48 Malter 1 Viertel Frucht, 2 Hühner, 2 Malter 6½ Viertel Öl, 7 Viertel Wachs; der zu Ebhausen 39 ℔ 4 β 10 Heller Zinse, 45 Malter Frucht, 1 Huhn, 7½ Viertel Öl, 1 ℔ ½ Viertel Wachs. St. Lagerbuch nr. 2321 von 1535. Der Heilige der Stiftskirche in Stuttgart hatte 163 ℔ Heller Zinse, diese aber in etwa 600 „Item" einzubringen; dazu 12 Eimer 10 Imi Wein, diese in etwa 700 Item einzubringen. Im Amt Tübingen war der beste unter den Heiligen Kusterdingen mit jährlich 37 ℔. Die Pfarrkirche in Schorndorf hatte 70 fl im Jahr; das übliche Defizit wurde durch Sammeln ersetzt. In Kirchheim u. T. hatte der Heilige der Pfarrkirche 60 ℔ Einnahmen und 115 fl Ausgaben, Deckung des Defizits durch Almosen. St. Landsteuern 12.

[11]) In den Erhebungen zur Steuer von 1525; St. Steuersachen 11 und 12. Eine subsidiäre Beihilfe des Zehntherrn zum Heiligen wird dabei nirgends erwähnt; es scheint, daß diese Beziehung in unserer Gegend schon vor der Reformation abgerissen war.

Gemeinde, die dazu zwei Heiligenpfleger wählte, jedoch in wichtigeren Fällen als Oberpfleger selbst eingriff.[1]) Diese freie Stellung der Stiftung gegenüber von Pfarrer und Patronatsherrn läßt wohl auch auf die Motive schließen, die zur Bildung dieser Sondervermögen geführt haben: es war wohl als wünschenswert erschienen, im Interesse der Kirche selbst einen gewissen Betrag gegenüber den Ansprüchen der beiden anderen Faktoren sicherzustellen, so daß die Bildung des Heiligen mit ähnlichen Abschichtungen im Gebiet des Kirchenrechts, wie zwischen Bischof und Kapitel oder zwischen Abt und Konvent, in Parallele tritt.

Aus den Mitteln des Heiligen heraus hatte sich an den meisten Kirchen eine *Mesnerpfründe* gebildet; sie war teils auf einen kleinen Güter- und Zehntgenuß, teils auf Gebühren von den Gemeindegenossen aufgebaut und wurde in den meisten Fällen von der Gemeinde verliehen.[2])

Die *Jahrtagstiftungen* waren in den Dörfern in der Regel beim Heiligen angelegt; er bezog die gestifteten Zinse und verteilte sie nach ihrer Bestimmung. In den Städten waren diese Stiftungen teilweise zu einer besonderen Verwaltung, der *Präsenz*, zusammengefaßt.[3])

Zur Mehrung des Gottesdienstes waren einige Pfarrkirchen im Lande, namentlich in den größeren Städten, zu Kollegiat- oder *Stiftskirchen* mit einer Mehrzahl von Präbenden erweitert worden. Das Steuerbuch von 1525 führt 7 Stiftskirchen mit insgesamt 93 Pfründen auf (Stuttgart, Urach, Tübingen, Göppingen, Faurndau, Herrenberg, Backnang); dabei fehlen aber Möckmühl, das damals dem Herzogtum zeitweise entfremdet war, sowie Sindelfingen, das unter die Klöster eingereiht ist; insgesamt sind es demnach wohl über 100 Stellen.

In Stuttgart werden die Chorherren mit einem Einkommen von 150 fl. und die Vikare mit 100 fl. zur Steuer herangezogen, in Urach die Chorherren nur mit 44 fl. und die Vikare mit 35 fl., in Backnang die Kanoniker mit je 200 fl. und die Vikare mit 125 fl., in Herrenberg die Kanonikate mit 71 fl. und die Vikariate mit 44 fl.

Im Bereich der Pfarreien war namentlich am Ende des Mittelalters eine überaus große Zahl von *Kapellen* gegründet worden, von denen wir freilich oft kaum mehr als den Namen erfahren. Sie hatten ihr eigenes Heiligenvermögen, in den meisten Fällen verschwindend kleine Beträge.[4])

An diesen Kapellen oder aber an den Altären der Pfarrkirche selbst waren der Pfarrpfründe weitere Priesterpfründen, *Kaplaneien* und *Frühmessen*, zur Seite getreten. Ihre Ausstattung ist im allgemeinen einfacher und bescheidener als die der Pfarreien. Der Zehntgenuß fehlt in der Regel, einige Güter und Zinse bilden das Einkommen. Im ganzen waren im Jahr 1534 in Württemberg 636 solcher Pfründen vorhanden, deren Einkommen sich nach der Steuerliste von 1525 auf durchschnittlich etwa 30 fl. beläuft; manche aber erreichten kaum die Hälfte dieses Betrages und waren nicht im Stande, dem Inhaber den nötigen Unterhalt zu gewähren.[5]) Eben durch ihre eigene Dürftigkeit waren die Kaplaneien in der Regel auch vor der Ausbeutung durch ihre Patrone geschützt.

Eine besondere Art von Pfründen bilden noch die am Ende des Mittelalters da und dort auftretenden *Prädikaturen*, im ganzen etwa 15. Ihre Ausstattung setzt sich ähnlich zusammen wie die der Kaplaneien, geht aber in der Höhe darüber hinaus und erreicht etwa den Betrag der Pfarrpfründen.[6])

---

[1]) Beschr. des Oberamts Urach S. 304.

[2]) Vrgl. Beschr. des Oberamts Münsingen S. 362. Verleihung des Mesneramts in Lampoldshausen durch Schultheiß, Bürgermeister, Gericht und Gemeinde mit Wissen des Pfarrers, von alters her (St. L.B. nr. 1650, von 1559). Verleihung durch die Gemeinde auch in Dürrenzimmern, Haberschlacht, Cleebronn, Botenheim, Brackenheim (St. Lagerbuch nr. 639 f., von 1543.) Dagegen in Münchingen Verleihung durch Württemberg (St. Lagerbuch nr. 972, von 1529).

[3]) Über die Präsenz vrgl. K. Müller, in Württ. Vierteljahrsh. 1907 S. 289 f. In Wildberg hatte die Präsenz an Einkommen 70 ℔ 11 β 10 Heller und 26 Malter Getreide. Davon gingen 3 ℔ an St. Martin, der Rest wurde in 6 Teile zerlegt; je einen erhielten die 5 residierenden Kapläne, zusammen einen Teil der Stadtschreiber und der Mesner. (St. Lagerbuch nr. 2321, von 1535.) — In Bietigheim hatte die „Gemeine Präsenz" 24 ℔ 6 β 2 Heller. Daneben bestand die Consuet mit 34 ℔ 17 β 4 Heller Zinsen „an die alten Jahrtag, so in der Consuet gehalten werden", woran nur der Pfarrer und die 3 ältesten Kaplaneien teilnehmen. Die Präsenz zu Großingersheim hatte 14 ℔ 4 β 6 Heller und 10 Sommerhühner; die zu Löchgau 6 ℔ 3 β 6 Heller zu 10 Jahrtagen. (St. Lagerbuch nr. 515 f.) Die Präsenz zu Markgröningen hatte 234 ℔ 14 β 7 Heller im Jahr. (St. Lagerbuch nr. 974, von 1535.) Die Präsenz in Urach 81 ℔ 1 β 2 Heller (St. Urach G. V. 13), die in Schorndorf 143 ℔ (St. Schorndorf G. V. 18).

[4]) Einkünfte von Kapellen: in Mehrstetten eine mit 3 ℔ und eine mit 14 β. (St. Landsteuern.) St. Wendelskapelle in Göppingen hatte 70 ℔ Heller und $3^1/_2$ Scheffel Dinkel im Jahr; die Heiligkreuzkapelle daselbst 2 ℔ 15 β. (St. Lagerbuch nr. 909, von 1535.) In Urach eine Kapelle U. Frau zum unteren Tor 7 ℔ 3 β, St. Michel 14 β, St. Clemens auf Hohenurach 1 ℔ 8 β, ein hl. Leo 5 β und ein hl. Fridolin 4 β im Jahr.

[5]) Kaplaneien mit mehr als 40 fl. waren schon eine Ausnahme. Auffallend ist eine Kaplanei in Waldenbuch mit 180 fl. (Steuerbuch von 1525). Die Frühmesse in Bietigheim hatte z. B.: Nutzung von Haus, Hofraite und Krautgarten; Geld 44 ℔ 4 β 7 Heller; Roggen 2, Dinkel 10 Malter; Wein 7 Eimerlein (St. Lagerbuch nr. 515). St. Erhards Pfründe in Wildberg: Haus und Hofraite; Zinse 15 ℔ 10 β 8 Heller; Roggen 9 Malter; Gänse 1, Hühner 4, Eier 50, Zelgfrucht 6 Malter, Wiesenzins 4 ℔ 5 β. (St. Lagerbuch nr. 2321, von 1535.)

[6]) Vrgl. Rauscher, Die Prädikaturen in Württemberg vor der Reformation (Württ. Jahrbücher 1908 II S. 152–211; zur Dotation S. 174 ff.). Die Zählung der Prädikaturen ist sehr schwankend, wohl weil sie zum Teil mit anderen Pfründen verbunden waren. Rauscher zählt 19 altwürttembergische auf; die Steuerliste von 1525 nennt nur 10; die Liste von 1555 hat 15, zählt aber nur 7 einzeln auf.

Eigenes Vermögen besaßen auch noch die **Ruralkapitel**,[1]) d. h. die Geistlichen der Dekanatsbezirke, in die die Pfarreien eingeteilt waren, und außerdem die innerhalb der Pfarrei vorhandenen **Bruderschaften**,[2]) die sich am Ende des Mittelalters in den Städten regelmäßig und in den Dörfern wenigstens vereinzelt fanden.

Die **Gesamtzahl** der Priesterpfründen im Lande läßt sich für das Jahr 1534 auf etwa 1209 (458 Pfarreien, 100 Stiftsstellen, 15 Prädikaturen, 636 Kaplaneien und Frühmessen) berechnen, wobei die Fehlergrenze nicht viel über ein Dutzend betragen kann.[3]) Rechnet man die Einwohnerzahl des Landes auf gegen 250000,[4]) so ergibt sich etwa die siebenfache Zahl von Stellen gegenüber der heutigen evangelischen Landeskirche und etwa die dreieinhalbfache gegenüber unseren katholischen Landesteilen.[5])

Indes war die Zahl der **Priester** wohl etwas kleiner als die der Pfründen. Es war nicht selten, daß ein Priester mehrere Pfründen innehatte, daß etwa der Pfarrer auf einer dürftig ausgestatteten Pfarrei auch das Einkommen der daneben bestehenden Kaplaneipfründe genoß. Andererseits bestanden namentlich bei größeren Pfarreien noch ständige „**Helfereien**", deren Geistliche keine eigene Pfründe hatten, sondern ihren Unterhalt von dem Pfarrer bezogen, dem sie zugeteilt waren. Ihre Zahl wird in dem Verzeichnis von 1555 auf 41 angegeben.[6])

Zur Begründung dieses großen Reichtums an Priesterstellen hatte das ganze Mittelalter beigetragen, nicht in gleichmäßig fortlaufender Arbeit, sondern so, daß Perioden lebhafter Gründungsfreudigkeit und Zeiten größerer Zurückhaltung miteinander abwechseln. Im Jahr 1275, wo wir die Zahl der Pfründen zum erstenmal für größere Landesteile feststellen können,[7]) waren von den Pfarreien wohl schon mehr als drei Viertel vorhanden; nach längerer Pause brachten die beiden letzten Jahrhunderte vor der Reformation den Rest der Pfarreien und dazu namentlich die große Zahl der Kaplaneien und Frühmessen. Mit der Zurückdrängung des Adels im altwürttembergischen Gebiet tritt gegen Ende des Mittelalters mehr und mehr das bürgerliche und bäuerliche Element als Pfründenstifter hervor. Da alles dem privaten Eifer frommer Betätigung überlassen blieb, ergab sich von selbst eine sehr ungleiche Verteilung der kirchlichen Pfründen, die im allgemeinen mehr der Wohlhabenheit der Bürger als dem sachlichen Bedürfnis entsprach. Von den Städten brachten es auch kleine wie Münsingen immer noch zu einem halben Dutzend Pfründen; Owen (855)[8]) hatte 7, Wildberg (925), Böblingen (775), Neuffen je 8, Waiblingen (1445) 9, Schorndorf (2070) und Markgröningen je 12 u. s. w.; auch unter den Dörfern waren manche gut ausgestattet, z. B. Ilsfeld (895) mit 5, Oßweil mit 4, Bern-

[1]) Das Ruralkapitel Nellingen hatte 32 Hellerzinse mit einem Gesamtertrag von 46 ℔ 6 β. (1536; St. L.B.G. nr. 2017.) Das Kapitel zu Markgröningen hatte 77 ℔ 8 β 8 Heller und ein Malter Roggen im Jahr. (St. Lagerbuch nr. 974, von 1535.) Zu der Steuer von 1525 sind die Kapitel nicht herangezogen.

[2]) Von den Bruderschaften die vermöglicheren in der Steuerliste von 1525. Danach hatte z. B. die Bruderschaft U. L. Frau zu Winnenden ein Einkommen von etwa 29 fl., die St. Sebastians zu Dornstetten 8 fl., die Bruderschaft in Effringen 12½ fl.; in Bottwar eine 25 fl., eine andere 37 fl.; 4 Bruderschaften in Stuttgart zusammen 250 fl. — Die Beckenbruderschaft in Cannstatt hat im Jahr 9 ℔ Heller, die große Bruderschaft daselbst 60 ℔. — In Göppingen hat die Bruderschaft der Wagner und Binder 4 ℔, die der Schuhmacher und Gerber 3 ℔ 15 β, die der Metzger und Becken 2 ū 9 β, die der Tucher 6 ū 7 β im Jahr. (St. Lagerbuch nr. 909, von 1535.) Die Weberbruderschaft in Wildberg hat 20 ℔ 3 β Zinse, 6 Viertel Getreide; ebenda St. Sebastiansbruderschaft 1 ū 9 β Geld und 1½ Malter Getreide. (St. Lagerbuch nr. 2321, von 1535.) In Waiblingen hatte die Metzgerbruderschaft 9 ℔ 2 β, die der Becken 1 ℔ 8 β; St. Sebastiansbruderschaft in Zuffenhausen 2 ℔ 3 β 6 Heller, die in Wangen 6 ℔ Heller. (St. Landsteuern 12.)

[3]) Das Steuerbuch von 1525 hat: 390 Pfarreien, 93 Stiftsstellen, 10 Prädikaturen, 617 Kaplaneien und Frühmessen, zusammen 1110 Pfründen. Dabei fehlen aber die Ämter Sulz, Möckmühl, Heidenheim mit den Brenztalklöstern mit insgesamt 20 Pfarreien, 9 (?) Stiftsstellen, 1 Prädikatur, 8 Kaplaneien und Frühmessen, zusammen 38 Pfründen. Eine Anzahl weiterer Pfründen scheint 1525 deshalb nicht gezählt zu sein, weil sie mit anderen in der Hand Eines Inhabers vereinigt waren und deshalb nicht besonders veranlagt wurden, ohne doch formell aufgehoben zu sein; einige weitere wurden noch von 1525—34 errichtet. — Das Verzeichnis von 1555 (St. Religionssachen 17), das den Stand von 1534 wiedergeben will, hat 467 Pfarreien, 7 Prädikaturen, 573 Kaplaneien und Frühmessen, 3 Diakonate, zusammen 1050 Pfründen. Dabei fehlen die 100 Stiftspfründen und eine größere Zahl von Kaplaneien, deren Existenz teils durch die Liste von 1525, teils durch andere Quellen festgestellt ist; andererseits sind einige Stellen als Pfarreien gezahlt, die es nachweislich erst nach 1534 geworden sind. Zur Ausgleichung der Differenzen sind die Lagerbücher und andere Quellen herangezogen worden. In einigen Fällen waren sich aber schon die Zeitgenossen selbst nicht klar; vrgl. z. B. in einem der Berichte von 1534: „das Pferrlin Peterzell, wölchs man doch nun für ain Caplanei achtet."

[4]) Diese Zahl beruht nicht auf einer direkten Quellenangabe, sondern ist durch Vergleichung einer größeren Zahl von Gemeinden nach den Steuerlisten von 1525 einerseits, den Zahlen des Landbuchs von 1624 andererseits erschlossen.

[5]) 1910: 1155 ev. Kirchenstellen auf 1671183 ev. Einwohner und 1021 kath. Kirchenstellen auf 739995 kath. Einwohner.

[6]) Indes finden sich doch auch gewisse Ansätze zur Pfründbildung. Nach einem Lagerbuch von 1535 (St. nr. 909) hat der Helfer zu Drackenstein, dessen Stelle Württemberg zu verleihen hat, den Tisch ohne Wein und die Behausung beim Pfarrer; außerdem vom großen Zehnten 40 Scheffel und von Präsenz und Jahrtagen 3 ū Heller. „Darumb soll ain ieder Helfer dem Pfarrer gewärtig sein wie ainem Helfer gepürt." Vrgl. zur Stellung des Helfers K. Müller, in Württ. Vierteljahrsh. 1907 S. 255—58.

[7]) Nach dem Konstanzer Liber decimationis von 1275; Freib. Diözesanarchiv I (1865).

[8]) Die in Klammer beigefügten Zahlen geben die Einwohnerzahl nach den Steuerlisten von 1525, die immer auch die Personen, die „nichts haben", aufzählen. (Zahl der Steuerpflichtigen mit 5 multipliziert.) St. Steuerwesen B. 7—9.

hausen, Nellingen, Kornwestheim mit je 3 Pfründen. Der Wirksamkeit dieser Stellen war aber manchmal die hergebrachte Abgrenzung der Pfarreien hinderlich; der großen Anhäufung von Pfründen in den besseren Landesteilen standen noch, namentlich in den Wald- und Gebirgsgegenden des Landes, weitverzweigte und schwerzuversorgende Pfarreien gegenüber, während in anderen Fällen die Teilung der Dörfer und die Zuweisung an ungeschickt liegende Pfarrkirchen eine Erschwerung brachte.[1])

Von besonderem Interesse ist noch die Frage, wer die Pfründen im Land zu verleihen hatte. Das Verzeichnis von 1555, das für 1534 zusammen 467 Pfarreien, 573 Kaplaneien und Frühmessen, 7 Prädikaturen und 3 Diakonate, zusammen 1050 Pfründen, einzeln aufzählt, gibt an, daß davon im Jahr 1534 447, und zwar 157 Pfarreien, 280 Kaplaneien und Frühmessen, 7 Prädikaturen und 3 Diakonate, im Patronat des Herzogs standen. 210 Pfründen, und zwar 127 Pfarreien und 83 Kaplaneien und Frühmessen, wurden von den Prälaten des Fürstentums verliehen. 186 Pfründen, und zwar 101 Pfarreien, 85 Kaplaneien und Frühmessen, gehörten anderen geistlichen Instituten des Landes, den Stiftskirchen, der Kartause Güterstein, den Frauenklöstern, den Spitälern, der Universität und den auch zum Land gerechneten Komtureien Winnenden (1) und Rohrdorf (19). Württembergische Untertanen hatten 20 Pfründen zu verleihen, und zwar 1 Pfarrei, 19 Kaplaneien und Frühmessen.[2]) Der zum Land gerechnete Adel verfügte innerhalb des Landes über 17 Pfarreien und 40 Kaplaneien und Frühmessen, und fremde Herrschaften endlich, namentlich auswärtige Geistliche, hatten 128 Pfründen, nämlich 64 Pfarreien und 64 Kaplaneien und Frühmessen, zu besetzen. Die Stiftspfründen wurden sämtlich vom Landesherrn verliehen.

Danach war der Herzog an den Pfründen seines Landes mit 48 %, an den Pfarreien allein aber nur mit 34 % beteiligt. Die Geistlichen des Landes hatten genau umgekehrt an der Gesamtzahl der Pfründen 34 % und an den Pfarreien 48 %. Die Untertanen nahmen mit nicht ganz 2, der inländische Adel mit 5 und auswärtige Herrschaften mit 11 % an der Gesamtzahl der Pfründen teil.

Die fremden Patronate an den württembergischen Kirchen waren dadurch wieder ausgeglichen, daß der Herzog und seine Geistlichen fast ebensoviele Pfründen außerhalb des Landes verliehen, nämlich der Herzog selbst 6 Pfarreien und 3 Kaplaneien, seine Geistlichen 58 Pfarreien und 28 Kaplaneien und Frühmessen, zusammen 95 Pfründen.[3])

Es ist ein Mangel unserer meisten Quellen der Reformationszeit, daß sie auf die Unterscheidung zwischen bloßem Patronat und Inkorporation keinen Wert legen; wir haben deshalb keine Angabe darüber, wie viele von den in den Händen der Geistlichen befindlichen Pfründen inkorporiert waren und dadurch ihre Existenz als selbständige Vermögenssubjekte ganz verloren hatten. Nach dem Konstanzer Steuerregister von 1508, das jenen Unterschied betont,[4]) läßt sich die Zahl der inkorporierten Pfarreien auf etwa ein Drittel (also etwa 150) bemessen.

Ihrem lokalen Charakter nach schließen sich den Pfarrkirchen und allem, was dazu gehört, zunächst die Wohltätigkeitsanstalten an: die Spitäler, deren eines fast in jedem Städtchen vorhanden war, die Armen- und Seelhäuser, die Siechenhäuser, die freilich schon einer früheren Periode angehören, die gemeinen Almosen, die für Hausarme bestimmt waren. Alle diese Institute unterstehen regelmäßig der bürgerlichen Gemeinde, die aus ihrer Mitte für jedes zwei Pfleger wählt. Dem kirchlichen Charakter tut aber diese Verwaltung keinen Eintrag: sie werden vor wie bei der Reformation als geistliche Institute behandelt. Ihre Einkünfte sind außerordentlich verschieden.[5]) Das Spital in Stuttgart hat insgesamt 1000 ℔ Heller Einnahmen, Schorndorf 718 ℔, Herrenberg 550 ℔, Leonberg 341 ℔; das Spital in Balingen hat nur 28 fl. im Jahr, das in Wildbad gar nur 3 ℔ 12 β neben einem Haus im Wert von 32 fl. Das gemeine Almosen hat in Marbach im Jahr 99 ℔ Heller, $3^1/_2$ Scheffel Roggen, 14 Scheffel Dinkel und 5 Scheffel Haber, 1 Imi und 4 Maß Wein. In Lauffen ist ein sonntägliches Almosen mit $11^1/_2$ ℔ im Jahr, daneben eine besondere Stiftung mit $7^1/_2$ ℔. Das Almosen in Ingersheim hat 16 ℔, das in Beuren bei Nürtingen 13 fl. im Jahr, das in Grötzingen $50^1/_2$ ℔.

Diese Wohltätigkeitsanstalten leiten schon zu den Klöstern und klosterartigen Instituten über, mit denen sie sich mannigfach berühren. Die Hauptmasse lag in den 14 großen Mannsklöstern des Landes, deren Vorsteher, die Prälaten des Fürstentums, den zweiten Landstand des Herzogtums bildeten. Es waren die Klöster Adelberg, Alpirsbach, Anhausen, Bebenhausen, Blaubeuren, Denkendorf, St. Georgen, Herbrechtingen, Herrenalb, Hirsau, Königsbronn, Lorch, Maulbronn, Murrhardt.[6]) Auch hier bestanden bedeutende Unterschiede. Allen voran stand Bebenhausen, dem mit beträchtlichem Abstand Maulbronn, Hirsau, Adelberg, Blaubeuren folgten. Anhausen, Herbrechtingen, Murrhardt und St. Georgen waren die kleinsten. Ihre Steuer betrug im Jahr 1525 zusammen 10 950 fl.; sie war durch einen Anschlag der Re-

[1]) Beispiele: Beschr. des Oberamts Urach S. 307; Beschr. des Oberamts Münsingen S. 357. Es kommt vor, daß von Orten, die selbst eine Pfarrei hatten, doch ein Teil einer Nachbarpfarrei zugeteilt war; z. B. Machtolsheim, Ödenwaldstetten. Große Pfarreien z. B. Lorch, Rudersberg, Steinenberg.

[2]) Gerade hier ist aber das Verzeichnis wohl ungenau, weil es die Trennung von Nomination und Präsentation, die sich manchmal findet, nicht berücksichtigt.

[3]) Nach einem Verzeichnis, das mit dem oben benützten wohl gleichzeitig ist (1555); St. Religionssachen 17; ein anderes, von 1543, ebd. B. 4.

[4]) S. oben S. 378.

[5]) St. Landsteuern 11 (die Erhebungen zur Besteurung von 1525).

[6]) Die Versuche, auch Zwiefalten zu gewinnen, bleiben hier außer Betracht; vrgl. dazu Beschr. des Oberamts Münsingen S. 815 f. (Zeller).

gierung festgesetzt. Nimmt man nun an, daß sie auch 12 % wie bei den übrigen Geistlichen betrug, so entspräche sie einem Einkommen von 91 240 fl.; dieser Betrag würde sich bei Zurechnung der drei Brenztalklöster, die 1525 fehlen, auf etwa 100 000 fl. erhöhen.[1])

Den 14 Prälaturen stand noch eine Anzahl kleinerer Mannsklöster mit geringerem Recht und auch mit geringeren Einkünften zur Seite; sie wurden, im Unterschied von den Prälaten, zu der Steuer von 1525 auch mit 12 % ihres Einkommens herangezogen. Hieher zählt die dem Kloster St. Blasien gehörige Propstei Nellingen mit einem Einkommen von 800 fl., die Kartause Güterstein mit 1400 fl., das Kloster Kniebis mit nur 100 fl., Reichenbach mit etwa 150 fl., auch das eigenartige Stift St. Peter im Schönbuch mit 1000 fl. Frei von der Steuer blieben, wie es scheint, die Manns-Bettelklöster im Lande, über deren wohl meist geringen Besitz wir deshalb nur spärliche Angaben haben: die Augustinereremiten in Tübingen und auf dem Engelberg, die Pauluseremiten in Gundelsbach, die Franziskaner in Tübingen und Wildberg und die Dominikaner in Stuttgart.[2])

Eine ähnliche Stellung wie diese nicht landständischen Mannskonvente nahmen die Frauenklöster ein; beide wurden schon bei der Steuer von 1525 gleich behandelt und hatten auch in der Folgezeit in der Hauptsache das gleiche Schicksal. Das Steuerbuch von 1525 zählt folgende auf: das Kloster Weil bei Eßlingen mit 750 fl.,[3]) Pfullingen mit 1900 fl., Offenhausen mit 450 fl., Kirchheim mit 1080 fl., Owen mit 250 fl., Rechentshofen mit 200 fl., Steinheim mit 1800 fl., Kirchbach mit 125 fl., Lichtenstern mit 1600 fl., Lauffen mit 580 fl., Oberstenfeld mit 1000 fl., Reutin bei Wildberg mit 850 fl. Einkommen.

Den eigentlichen Klöstern schlossen sich noch eine große Zahl von verwandten Instituten an, die aber finanziell durchaus unbedeutend waren, die Waldbrüder- sowie die Beginenhäuser und Klausen. Sie werden, soweit sie etwas zu versteuern hatten, im Steuerbuch von 1525 aufgeführt,[4])[5]) meist mit dem festen Betrag von 3 fl., was einem Einkommen von nur 25 fl. entsprechen würde.

Das Steuerbuch von 1525[6]) weist von geistlichen Instituten des Landes — mit Ausnahme der Prälaten — eine Gesamtsteuer von 11 390 fl. 1 Ort auf, was bei einer Anlage von 12 % einem Gesamteinkommen von 94 919 fl. entspricht. Zieht man aber in Betracht, daß dabei drei Ämter fehlen, die später wieder zum Land zurückgebracht wurden, so käme man auf ein Einkommen von über 100 000 fl. Etwa ebenso hoch ist das Einkommen der Prälaten anzusetzen. Dabei fehlen aber in der ersten Summe die ganz kleinen Einkommen, z. B. geringe Kirchenheilige oder Bruderschaften, die in ihrer großen Anzahl immerhin noch einige tausend Gulden ergaben; ferner fehlen die Ruralkapitel und sonst einige kleinere Beträge.

[1]) 1525 sind die Klöster so angelegt (nach einem Anschlag der Regierung): Bebenhausen 2300, Hirsau 1325, Maulbronn 1325, Herrenalb 1000, Adelberg 1200, Blaubeuren, 1100, Denkendorf 800, Lorch 550, Murrhardt 350, Alpirsbach 650, St. Georgen 350 fl. Die Brenztalklöster fehlen hier; vrgl. aber ihre Anlage im Jahr 1554: Württ. Landtagsakten II, 1 S. 574 ff.

Im Jahr 1554 wird das Gesamteinkommen der 14 Mannsklöster von der württembergischen Regierung auf 160 000 fl. berechnet: 31 000 fl. in Geld und kleineren Gefällen, 91 000 fl. in Frucht (105 000 Scheffel), 28 000 fl. in Wein (7000 Eimer). St. Landschaft 16. Diese Angabe hat aber den Zweck, die Prälaten zu einer möglichst hohen Ablösungshilfe heranzuziehen; außerdem ist der gesteigerte Wert der Naturalien im Jahr 1554 zu bedenken.

[2]) Vrgl. Hermelink a. a. O. S. 82. Das Augustinerkloster in Tubingen hat nach einem Lagerbuch von 1536 (St.) im ganzen 87 fl. 5 Schilling 11 Heller Zinse und Gülten.

[3]) Das Gesamteinkommen des Klosters Weil betrug 1368 ℔ Heller, und zwar: Teilwein aus 144 Morgen Weingärten 432 ℔; 4 Eimer Gültwein, tut nach Herrengült 12 ℔ 11 β; von 160 Morgen eigenen Äckern, die sie von Haus aus bauen, 224 ℔, ebenso von 70 Tagwerk Wiesen 70 ℔; Gülten rauher Frucht 310 Mod., tut nach Herrengült 160 ℔; jährliche Hellerzinse 565 ℔, darunter aber 273 ℔ in Eßlinger Zwing und Bännen, die nicht mitbesteuert werden. Seine Ausgaben berechnet das Kloster: Unterhaltung von 35 Personen, dem Kloster zuständig, je 20 ℔ = 700 ℔; 23 Personen auf dem Hof zu unterhalten je 10 fl. = 322 ℔; Knecht- und Mägdlohn 186 ℔; auf Gastung 100 ℔; Gemein Ausgeben 380 ℔; Steuern und für Einzug der Gülten 77 ℔; an Gülten 166 ℔; an leichter Frucht, Pfeffer und Heu 37 ℔, zusammen 1963 ℔. St. Landsteuern 12, von 1525. Besitz des Kl. Offenhausen im Jahr 1532 vrgl. Beschr. des Oberamts Münsingen S. 666.

[4]) Waldbrüder zu Büsnau; im Bezenberg; zu Entringen; Malmstal und in der Rohrhalde Amt Leonberg; in der Mochenhalde Amt Nürtingen. Einige weitere bei Hermelink S. 82.

[5]) Beginenhäuser, Klausen, Laienschwestern zu Stuttgart, Tübingen, Waldorf, Talheim (50 fl.), Bodelshausen, Ofterdingen, Urach (etwa 70 fl.), Herrenberg, Vaihingen, Böselsberg, Marbach, Leonberg, Nürtingen, Grötzingen, Böblingen, Calw, Altburg (40 fl.), Güglingen, Häfnerhaslach, Ebingen (73 fl.), Margrethausen, Weiler bei Blaubeuren (100 fl.), Balingen in der Stadt (30 fl.), vor der Stadt (100 fl.), Engstlatt (40 fl.), Endingen, Erzingen, Wicken ($12\frac{1}{2}$), Wannental, Waiblingen, Markgröningen (30 fl.), Dornstetten weiße Sammlung (140 fl.), graue Sammlung (120 fl.), Glatten (110 fl.). Einige weitere treten sonst gelegentlich auf; vrgl. Hermelink S. 81.

[6]) Steuer von 1525:

Steuersubjekte.	Steuerfuß (v. Einkommen)	Ertrag fl.	Entspricht einem Einkommen von fl.	= %
Prälaten (ohne Zwiefalten)	(12 %?)	10 950	91 250	44,53
Gemeine Priesterschaft .	12 %	7 148	59 567	29,07
Spitäler	„	$802\frac{3}{4}$	6 690	3,26
Heilige und Bruderschaften	„	$1\,370\frac{3}{4}$	11 423	5,57
Mannsklöster und Bruderhäuser	„	$633\frac{3}{4}$	5 281	2,58
Frauenklöster und Beginen	„	1 435	11 958	5,84
Ausleute mit	12 %	778	6 483	3,16
„ mit	6 %	$185\frac{3}{4}$	3 096	1,51
Zwiefalten	(12 %?)	1 100	9 167	4,48
		24 404	204 915	100 %

In der Steuer von 1525 ist auch das Einkommen, das auswärtige geistliche Institute im Lande haben, teils mit 6, teils mit 12% belegt. Die Steuer ergäbe ein Einkommen von insgesamt 9579 fl., mit Berücksichtigung der drei fehlenden Ämter wohl über 10000 fl. Dabei ist jedoch der reiche Besitz des Klosters Zwiefalten innerhalb des Herzogtums noch nicht mitgerechnet, weil dieses Kloster zum Land gezählt und unter den Prälaturen wenigstens mit seinem Besitz innerhalb der Landesgrenzen mitangelegt wurde, und zwar mit einer Steuer von 1100 fl. Wenn man annehmen dürfte, daß diese Summe auch 12% des Ertrags darstellt, so würde sie einem Einkommen von über 9000 fl. entsprechen, so daß sich das Gesamteinkommen der geistlichen Ausleute auf etwa 19000 fl. beläuft.

Es fehlt eine Formel, die berechnen ließe, wieviel von diesem Bruttoeinkommen, das der Steuer von 1525 zugrunde liegt, nach Abzug der Lasten und Verwaltungskosten für den eigentlichen Zweck der Stiftungen, nämlich für Unterhaltung von Kirchen und Priestern, von Klöstern und Mönchen u. s. w., übrigblieb. Nach Proben, die den Rechnungen der späteren geistlichen Verwaltungen entnommen wurden, wird man den Abgang auf etwa 30—40% schätzen dürfen.[1])

Alle diese Zahlen, die wir direkt oder indirekt unseren Quellen entnehmen können, würden freilich erst im Kreis eines umfangreichen Vergleichsmaterials, auch aus anderen Territorien, rechtes Leben gewinnen. Es ist indes nicht leicht, vergleichbare Werte gegenüberzustellen. Die gesamten Einnahmen des Herzogs von Württemberg werden im Jahr 1519 vom Landschreiber auf 103273 fl. berechnet.[2]) Nach einer Zusammenstellung auf Grund der Rechnungen von 1548/49, die Herzog Christoph dem Landtag von 1565 mitteilen ließ, betrugen allein die Geldeinnahmen in jenem Jahr 124176 fl., wozu aber noch 77526 Scheffel Getreide, 9618 Eimer Wein und entsprechend große Beträge an sonstigen Naturalgefällen kommen.[3]) Ein Vergleich des Einkommens der Geistlichkeit mit dem der gesamten übrigen Bevölkerung ist nicht wohl möglich; für eine wesentlich frühere Zeit, 1425 und 1470, läßt sich das Gesamt**vermögen** der Untertanen in dem damals noch wesentlich kleineren Lande auf etwa 2,4 bezw. 3,2 Millionen Gulden berechnen.[4])

Beachtenswerte Unterschiede ergibt ein Vergleich der Patronate mit anderen Territorien. Der Kurfürst von der Pfalz hat in seinem ganzen Gebiet nur 120 Pfründen zu verleihen, in dem bischöflich wormsischen Teil seines Landes nur 34 von 376, also nur 9%, während Geistliche und Universität 280 und der Adel 96 Pfründen besetzen.[5]) Auch das sächsische Gebiet bietet einige Anhaltspunkte. Hier galt es als ein besonders günstiges Verhältnis, daß im Kurkreis der Landesherr von 143 Pfarreien 53, d. h. 38%, zu verleihen hatte, woneben der Adel mit 28, die Geistlichkeit mit 40, die Universität mit 8 Stellen standen.[6]) In Meißen und im Voigtlande hatte der Kurfürst nur 9 Pfarreien von 87, daneben aber der Adel 59, Geistliche 15, während 4 unbestimmt bleiben.[7]) In den thüringischen Teilen Kursachsens hatte der Kurfürst von 363 Stellen 98 zu verleihen, Grafen, Freiherren und Adel 130, Geistliche 116, Städte 2, während der Rest unbestimmt bleibt.[8]) In den reußischen Ländern verfügte der Landesherr über 13 von 51 Stellen, der Rest gehörte meist dem Adel, einiges der Geistlichkeit.[9]) Im albertinischen Thüringen hatte der Landesherr von 266 Pfarrstellen nur 22, also nur 8%, zu besetzen, wogegen die Klöster mit 136, der Adel mit 80, Grafen mit 5 und Städte mit 3 teilnahmen.[10]) Im albertinischen Meißen hatte von 510 Stellen 77 der Landesherr, 281 der Adel, 114 die Geistlichkeit, 8 die Städte.[11]) In Braunschweig-Wolfenbüttel endlich gehörten von 248 Pfarreien, deren Lehenschaft bekannt ist, 60 dem Herzog, wogegen die Geistlichkeit 106, Adel und Freiherren 59, Städte 6 und Bauern 17 Stellen innehatten.[12]) Als charakteristisches Merkmal des württembergischen Gebiets springt bei diesem Vergleich der hohe Anteil des Landesherrn und die geringe Bedeutung des Adels in die Augen.

II. Unter Herzog Ulrich (1534—1550).

Die Schlacht bei Lauffen vom 13. Mai 1534 gab das württembergische Land nach fünfzehnjähriger Fremdherrschaft dem angestammten Fürstenhaus zurück.[13]) Nach den Umständen, unter denen die Rückkehr des Herzogs Ulrich vor sich ging, war es selbstverständlich, daß der Wechsel der Regierung

[1]) Vom Einkommen der Universität Tübingen, das in der Reformationszeit 5378 fl. betrug, wurden 2197 fl. durch Verwaltungskosten und die auf den Gütern ruhenden Lasten aufgezehrt. Klüpfel, Universität Tübingen S. 44.

[2]) Hamburger, Der Staatsbankrott des Herzogtums Wirtemberg S. 21.

[3]) St. Landschaft 16 a.

[4]) Ernst, Die direkten Staatssteuern, in Württ. Jahrbücher 1904 II S. 90.

[5]) Lossen, Staat und Kirche in der Pfalz (Finke, Vorreformationsgeschichtliche Forschungen III) S. 99. Vgl. auch das badische Verzeichnis von 1488, Freib. Diöc.-Archiv 27 (1899) S. 251.

[6]) Burkhardt, Geschichte der sächsischen Kirchen- und Schulvisitationen S. 38.

[7]) Burkhardt S. 48.

[8]) Burkhardt S. 135.

[9]) Burkhardt S. 164.

[10]) Burkhardt S. 250.

[11]) Burkhardt S. 271.

[12]) Burkhardt S. 311.

[13]) Über das Vorgehen des Herzogs Ulrich vgl. vor allem: Hermelink, in Württ. Jahrbücher 1903 S. 84—93; Heyd, Ulrich, Herzog zu Württemberg III S. 37—204; Chr. Fr. Stälin, Wirt. Geschichte IV S. 389—408; Württ. Kirchengeschichte, herausg. vom Calwer Verlagsverein (1893) S. 327—348, insbesondere S. 346 ff.; Schneider, Württ. Ref.-Gesch. S. 8 ff., insbesondere S. 18—34.

auch den der Konfession mit sich brachte, und sobald die Eroberung des Landes vollendet war, begann der Herzog mit den Maßregeln zur Durchführung der Reformation. Zwei große, zeitlich getrennte Aktionen waren es hauptsächlich, die das Land in die neue Ordnung der Dinge hinüberführten. Das Eine war die theologische Reformation, welche die Einsetzung evangelischer Pfarrer zum Ziele hatte. Seit August 1534 durchzogen zu diesem Zweck die beiden bestellten Reformatoren, Erhard Schnepf und Ambrosius Blarer, die Ämter des Landes und verhandelten, jener im Land unter, dieser im Land über der (Stuttgarter) Steige, mit den Geistlichen über die Annahme der evangelischen Lehre: wer von der Messe und anderen Gebräuchen abstehen wolle, werde einen gnädigen Herrn haben; wer nicht, werde entlassen werden.[1]) Daneben drängt sich bald der Gedanke vor, daß der Herzog den Geistlichen, die während seiner Abwesenheit auf württembergische Patronatsstellen ernannt wurden, keine Rücksicht schuldig sei und sie ohne weiteres entlassen könne; am 8. März 1535 befahl der Herzog, daß alle jene Geistlichen binnen 8 Tagen ihre Stelle aufzugeben hätten und daß das Einkommen von den Amtleuten einzuziehen sei. In den unvollständigen Akten, die wir über die Durchführung des Befehles haben, zeigen sich Spuren von hastiger Ungeduld des Herzogs, von zögerndem Widerstreben einzelner Räte und von ungleicher, wohl auch ungeordneter Behandlung der geistlichen Güter.[2]) An Stelle der unfertigen, provisorischen Verhältnisse, die so entstanden waren, eine gleichmäßige Ordnung, insbesondere der geistlichen Güter, systematisch durchzuführen, war Aufgabe der Visitation, die um die Wende von 1535/36 in Stuttgart ihre Arbeit begann und nun, mit vielfältigen Unterbrechungen, ein Amt nach dem anderen samt den Klöstern durchnahm und erst unter dem Druck des Interims ihre Tätigkeit einstellte, wobei vielleicht noch einzelne Ämter unerledigt blieben. Über das Wirken der Visitation ist uns ein umfangreiches Quellenmaterial erhalten, weit mehr, als die bisherigen Publikationen erkennen lassen.[3]) Die Theologen waren zwar beteiligt,[4]) aber der überwiegend finanziellen Aufgabe gemäß spielten weltliche Räte die Hauptrolle, in erster Linie der „Statthalter" Jörg von Ow[5]) und mit ihm zusammen der Rentkammerrat Martin Nüttel, später auch Sebastian Hornmold, Alexander Demler und andere. In den Städten wurden über die Verteilung der geistlichen Güter zwischen Herzog und Gemeinde Urkunden ausgetauscht, die Visitationsbriefe, die uns großenteils erhalten sind; bei den Dörfern wurden die getroffenen Maßnahmen nur in den Protokollen der Visitation verzeichnet.

Was war nun, so fragen wir, das Schicksal der im Land vorhandenen Kirchengüter? Die großen Mannsklöster hatte man rasch entleert, die Insassen mit einem Leibgeding von meist 40 fl. im Jahr abgefertigt oder aber, soweit sie widerstrebten, zu gemeinsamem Haushalt im Kloster Maulbronn vereinigt. Der gesamte Besitz der Klöster wurde von Beamten des Herzogs in Verwaltung genommen. Nicht anders ging es den kleineren Konventen, den Frauenklöstern, Waldbrüder- und Beginenhäusern und den Stiftern, wenn man auch gegen die weiblichen Insassen im ganzen weniger schroff vorging als gegen die Männer.[6]) Auch für die große Zahl der Pfründen war in der evangelischen Kirche kein Bedürfnis mehr; sie wurden nacheinander alle, soweit sie entbehrlich waren, aufgehoben und, bis auf wenige Ausnahmen, für den Herzog eingezogen.[7]) „Soll meinem gnädigen Herrn ein-

[1]) Beschr. des Oberamts Urach S. 309.

[2]) Vrgl. die im Anhang I vereinigten Aktenstücke.

[3]) Da die Württ. Kommission für Landesgeschichte auf Antrag des Verf. die Herausgabe der Visitationsakten beschlossen hat, wird hier auf den Verlauf der Visitation nicht näher eingegangen; einige Stücke aus dem Jahr 1547 verwertet Schneider, Die württembergische Kirchenvisitation vor dem Interim, Theologische Studien aus Württemberg IV (1883) S. 211—220; die Akten der Nürtinger Visitation von 1536 benützte Höhn, in Württ. Jahrbücher 1906 II S. 23 ff.

[4]) Meist werden nur die weltlichen Mitglieder genannt; vrgl. aber über Blarers Teilnahme: Schieß, Briefwechsel der Brüder Blaurer I, 789 f., 809, 851, 867, 868 f.

[5]) Vrgl. über ihn: Bossert, in Württ. Jahrbücher für Statistik und Landeskunde 1911 S. 51.

[6]) Zum Schicksal der Klöster s. Anhang I, 3. Schnurrer, Erläuterungen S. 126 ff., hauptsächlich über St. Georgen. Bossert, Württemberg und Janssen 1 S. 76 ff. Über die Frauenklöster und einen Teil der Beginenhäuser berichtet ausführlich: Rothenhäusler, Standhaftigkeit der altwürttembergischen Klosterfrauen. Der Befehl an den Abt von Adelberg, alle Mönche, „so Leibs Vermöglichait halben uskomen mögen", sogleich nach Maulbronn zu bescheiden, dat. 1535 (Katharinä) Nov. 25., St. Adelberg 2. Ein zweiter Befehl verwies kurz darauf die alten und schwachen in den Adelberger Hof nach Göppingen. Über das Uracher Beginenhaus vgl. Beschr. des Oberamts Urach S. 563.

[7]) In Markgröningen sind am 13. Februar 1535 die Geistlichen noch im Besitz ihrer Pfründen, nur bei zwei Pfründen mit ganz jungen Inhabern ist dem Vogt befohlen, das Einkommen „Amtshalben" einzubringen (Lagerbuch Nr. 974). — Nach einem Bericht von Herrenberg 1535 April 13 sind dort den beurlaubten Pfaffen ihre Häuser noch nicht abgenommen außer einem, das dem Stadtschreiber geliehen wurde; die andern gebrauchen sie noch „als ir aigen Gut". St. Herrenberg Stift B. 2. In großer Zahl sind Verzichtbriefe von Klosterleuten und Weltgeistlichen erhalten, die den allmählichen Fortgang erkennen lassen: Verzicht des Abts von Anhausen 1536 Mai 15 (gegen ein Leibgeding von 250 fl.) bei Sattler, Herzoge 3 Beil. 33; Verzichtbriefe von Brüdern der Mochenhalde (1538) St. G. B. Nürtingen 4; von Beginen in Balingen 1535 Aug. 30. und 1547 Mai 30 (St. Balingen G. B.); von einer Begine in Bergfelden (1547) St. Rosenfeld G. B. 1. Verzichtbriefe von Herrenberger Kanonikern (1537 Jan. 3) St. Herrenberg Stift 1 und 2. Verzichtbrief des Priors auf Engelberg (1538 Okt. 22) St. Schorndorf G. B. 9; von 6 Tübinger Chorherren (1536 Sept.) St. Tübingen Stift 2; von 6 Göppinger Chorherren (1536 Sept.) St. Göppingen Stift. Verzichtbriefe von Kaplänen (teilweise auch gegen Aufnahme in Maulbronn) sind zahlreich; z. B. von einigen Kaplänen in Schorndorf (1537 Dez. 15) St. Schorndorf G. B. 3, 4; von einem Kaplan zu Böblingen (1536 Dez. 23) St. Böblingen

gezogen werden" lautet der regelmäßige, oft wiederholte Bescheid in den Protokollen der Visitation.[1]) In den Städten, wo 8, 10 oder 12 Pfründen bestanden hatten, blieb in der Regel nur die Stelle eines Pfarrers und eines Diakons, ebenso in einigen größeren Dörfern; in den meisten Dörfern aber blieb nur die Pfarrpfründe bestehen und sämtliche Kaplaneien wurden ohne jede Rücksicht auf den Patronatsherrn[2]) zum sofortigen Einzug für den Herzog bestimmt.[3]) Es kennzeichnet schon den Geist, in dem alles vor sich ging, daß nicht nur solche Pfründen aufgehoben wurden, denen durch die Reformation der Boden entzogen war, sondern auch eine nicht geringe Zahl von P f a r r e i e n der Aufhebung verfiel, indem man die bisherigen Pfarrorte als Filiale an benachbarte Pfarrkirchen überwies.[4]) Nur zu einem sehr geringen Teil wurde die Einziehung von Pfarreien durch einige Neuerrichtungen[5]) wieder ausgeglichen. Im ganzen fielen dem Herzog (mit den Stiftskirchen) wohl 6—700 Pfründen zur Beute.

Auch die Gefälle der Ruralkapitel zog der Herzog, soweit er konnte, für sich ein, ließ sie aber dann, wie es scheint, auf Grund der Synodalordnung von 1547 den neugebildeten Kapiteln zustellen.[6])

Ebenso rechnete der Herzog die Präsenzgelder im Prinzip zu seinem Teil an der Beute, gab sie aber dann doch meist an die Armenkästen als Ersatz für die Verpflichtungen, die diesen auferlegt waren.[7])

Völlig frei verfügte der Herzog auch über die Ausstattung der Kirchen, die Geräte und die Ornate.[8]) Alles Wertvolle von Gold oder Silber mußte im Frühjahr 1535 nach Stuttgart eingeschickt werden und wurde hier eingeschmolzen. Unzählige Kelche, Monstranzen, Kapseln, Schüsseln u. s. w. wurden abgeliefert und beliebig verwertet.

Endlich ließ der Herzog die Briefe, Lagerbücher und Register sämtlicher Pfründen im Land, ohne Rücksicht auf das Patronat, in die Amtsstadt bringen und hier in einem Gewölbe verwahren.[9])

Als Gegenpart standen dem Herzog bei der Verteilung der Kirchengüter die einzelnen G e m e i n d e n gegenüber. Sie erhielten im allgemeinen das, was sie schon vorher in ihrer

G. B. 5; von einem Frühmesser in Magstadt (1539 Febr. 22); von einem Kaplan in Renningen (1540 März 1.) St. Leonberg G. B. 1; von einem Kaplan zu Leonberg und dem Frühmesser zu Heimerdingen (1541 März 28) ebd.; von einem Kaplan zu Tuttlingen 1535 Dez. 15. (St. Tuttlingen G. B. 1).

[1]) Im Amt Cannstatt werden von 30 Pfründen 17 (darunter 4 Pfarreien, s. u.) für den Herzog eingezogen; nur in 2 von diesen 17 Fällen erhält der Armenkasten einen kleinen Anteil (Haus oder einige Zinse); zwei Pfründen in der Stadt Cannstatt kommen in den Armenkasten; eine unaufgerichtete Pfründe in Hedelfingen wird zwischen Herzog und Armenkasten geteilt. Ähnlich sonst. Vrgl. den Stuttgarter Visitationsrevers bei Sattler, Herzoge 3 Beil. Nr. 40; den Uracher Visitationsbrief bei Schneider, Ausgewählte Urkunden (Württ. Geschichtsquellen XI) S. 106.

[2]) Während der Herzog einen Anspruch der Patrone ablehnte, wurden dagegen die Pfründen, die der Herzog oder die Seinigen außerhalb Landes zu verleihen hatten, teilweise von seinen Beamten eingezogen; so z. B. eine Pfründe in Neipperg; weiter eine Kaplanei in Heilbronn, die Weinsberg zu verleihen hatte, vom Keller zu Weinsberg. St. Religionssachen B. 4. Pfarreien auswärtiger Kollatoren, die nicht besetzt wurden, ließ Herzog Ulrich „sequestrieren". Vgl. Reyscher, Sammlung 12 S. 171.

[3]) Nur in einzelnen Ausnahmefällen wurden Priester bis zu ihrem Tod auf ihrer Pfründe gelassen; so auf der Prädikatur zu Nürtingen Dr. Endris; den Frühmesser zu Grötzingen „hat man lassen usser Gnaden angesehen seins Alters pleiben"; ebenso einen Kaplan daselbst, auch einen Kaplan zu Neckartailfingen. Nürtinger Visitationsprotokoll. Andere wurden wenigstens in ihrem Haus gelassen und erhielten ein Leibgeding. Schorndorfer Visitationsprotokoll.

[4]) Nach dem Protokoll der Visitation im Amt Stuttgart (St. Lagerbücher; 1536, mit Nachträgen) wird die Pfarrei Heumaden aufgehoben und kommt zu Ruit, das dafür eine Addition erhält; 1539 wird die Pfarrei Scharnhausen aufgehoben; für die Versorgung des Dorfs erhält die Pfarrei Nellingen eine Zulage; ebenso die Pfarrei Gaisburg: „es vermainten meine Herrn die Visitatores, das m. g. Herr die Pfarr zu Gaißberg abschaff und die Leut gen Wangen zu verordnen." Nach dem Nürtinger Visitationsprotokoll werden abgeschafft: die Pfarreien Neuenhaus (zu Aich), Grafenberg (zu Großbettlingen), Kohlberg (zu Neuffen), Linsenhofen (zu Frickenhausen), das sind 4 von 17. Nach dem Cannstatter Protokoll die Pfarreien Altenburg, Uffkirch, Münster, Rohracker, d. h. 4 von 14. — 1538 Mai 14 empfiehlt Frecht in Ulm an Blarer einen Untervogt für Blaubeuren, „falls nicht der Umstand hinderlich ist, daß in Eurem Herzogtum wie P f a r r e i e n so auch Vogteien mit einander vereinigt werden; erlangt dies Geltung in Staat und Kirche, so wirst du bald den Untergang beider sehen". Schieß, Briefwechsel der Brüder Blaurer I, 876.

[5]) Z. B. Neuhausen OA. Urach, Sontheim OA. Münsingen.

[6]) Die geistliche Verwaltung Brackenheim zieht 1543/44 auch Zinse des Kapitels ein (Finanzarchiv, Rechnung); ebenso 1539/40 die geistliche Verwaltung Stuttgart 46 ℔ 6 β; (Rechnung ebenda). In der Instruktion für die Visitation im Amt Güglingen ist gesagt, das Ruralkapitel sei laut Synodalordnung (vgl. Reyscher, Sammlung 8 S. 88) dem Kapitel zuzustellen. St. Polizeisachen 3.

[7]) Zahlreiche Einkünfte von Präsenzen in der Rechnung der geistlichen Verwaltung Brackenheim 1543/44 (Finanzarchiv). Auch in Weinsberg wird 1543 die Präsenz für den Herzog eingezogen. St. Weinsberg G. B. 2. Der Armenkasten in Leonberg verliert ein Malter Frucht aus der Kellerei, erhält dafür ein Malter aus der Präsenz; St. Leonberg G. B. 10.

[8]) Über die eingezogenen Geräte u. s. w. vgl. Schneider, Württ. Ref.-Gesch. S. 23—26; St. Gem. Kirchenkasten 1—3. Noch im Jahr 1548 werden Kirchengeschmeide von Möckmühl nach Stuttgart eingezogen. St. Ludwigsburg Reformation Bund I.

[9]) 1554 schreibt der Stiftsverwalter zu Herrenberg, bei der Visitation im Jahr 1536 sei ihm von Ulrichs Räten befohlen worden, aller Pfarren und Pfründen im Amt Briefe dazu zu nehmen. St. Herrenberg Stift B. 1. Als im Jahr 1543 angeordnet wurde, „aller und ieden Pfarhen, Caplonyen, Frymessen, facierenden Hailgen und anderen, unangesehen wem die Layhenschaften zustand, zugehörig Brief und Rodelbücher und Register lut der Beveldh in ain sunder Gewelb zu versorgen", kam meist zur Antwort, daß dies schon auf Grund früherer Befehle geschehen sei. St. Religionssachen 4.

Verwaltung hatten:[1]) die „Heiligen" der Kirchen und Kapellen; die lokalen Wohltätigkeitsanstalten: Spitäler, Siechenhäuser, Seelhäuser, gemeine Almosen. Dazu kamen weiter die Einkünfte der Bruderschaften.[2]) Auch die Ornate wurden ihnen, sobald der Herzog den Rahm abgeschöpft hatte, allgemein überlassen, immer mit der Bestimmung, daß die schlechten Stücke an die Armen verteilt, die wertvollen aber — von Gold, Samt oder Seide — zu Geld gemacht werden sollen.[3]) An den zur Aufhebung bestimmten Pfründen aber, die sie meist selbst gestiftet hatten, erhielten die Gemeinden regelmäßig keinen Anteil; Ausnahmen galten als besondere Gnadenakte des Herzogs[4]) oder waren sie durch die Übernahme besonderer Leistungen begründet.[5])

Was den Gemeinden zufiel, bildete zusammen den Armenkasten. Aber nur in den Städten ergaben die in den Kasten verwiesenen Stiftungen namhafte Beträge; ihre Übergabe war deshalb regelmäßig an eine Reihe von Bedingungen geknüpft. Einmal wurde verlangt, daß die zahlreichen Pflegen, die jetzt im Armenkasten zusammenkamen, immer womöglich in Einer Verwaltung unter zwei Pflegern vereinigt werden sollen; diese Pfleger sollten auch dem Herzog verpflichtet sein, dessen Vertreter auch an der Rechnungsabhör teilnehmen. Weiter finden sich regelmäßig Bestimmungen über die Anlage und die Verwendung der Gelder, insbesondere über Ordnung in den Spitälern und Fürsorge für würdige Arme. In steigendem Maße kommen dabei in den späteren Visitationsbriefen soziale Rücksichten zur Geltung; es wird Unterstützung armer Knaben zum Studium oder Handwerk, Handreichung für bedürftige Kindbetterinnen und namentlich die Anstellung je einer Manns- und Frauensperson zur Krankenpflege, besonders für die Armen, verlangt.[6]) Außerdem wurde den Städten die Unterhaltung des lateinischen Schulmeisters und des Mesners, endlich ein Beitrag zum neugegründeten Stipendium in Tübingen zur Pflicht gemacht. Wo die Zuwendungen an den Armenkasten über das gewöhnliche Maß hinausgingen, kamen auch noch besondere Leistungen wie Beiträge zur Besoldung des Pfarrers und Diakons oder Unterhaltung ihrer Häuser dazu.[7]) In den Dörfern war außer dem Heiligen der Pfarrkirche nur wenig, etwa eine kleine Kapellenpflege oder eine Bruderschaft, vielfach aber auch gar nichts vorhanden, was in den Armenkasten eingewiesen werden konnte. Daraus erklärt es sich wohl auch, daß die offizielle Bezeichnung „Armenkasten" den hergebrachten „Heiligen" nicht zu verdrängen vermochte.[8])

Diejenigen Pfründen, die nicht zur Aufhebung verurteilt wurden, also insbesondere der größere Teil der Pfarreien, bestanden zunächst meist wie vor der Reformation als besondere Vermögenssubjekte unter der Verwaltung ihrer Inhaber fort[9]) und ebenso wurden für die neubegründeten Diakonate aus den Mitteln eingehender Stellen neue Pfründen gebildet. Dabei wurden aber an den fortbestehenden Pfarreien allerlei Korrekturen vorgenommen. Schon die Kirchspiele selbst erfuhren Veränderungen: die unnatürlichen Teilungen der Dörfer zwischen mehreren Pfarreien hörten auf, die Verbindung mit weitabliegenden Pfarreien wurde allmählich durch Zuweisung an günstiger gelegene Kirchen ersetzt, und außerdem mußten die Gemeinden der aufgehobenen Pfarreien in den benachbarten Kirchspielen untergebracht werden.[10])

[1]) Nach den erhaltenen Visitationsbriefen.

[2]) Bei Handwerkerbruderschaften wird das Einkommen auch geteilt zwischen Armenkasten und Handwerk (Wildberg, Visitationsprotokoll).

[3]) Vrgl. den Befehl von 1536, Reyscher, Sammlung 8 S. 59; auch die Befehle von 1540 betr. Bilder und Ornate, Sattler, Herzoge III Beilage 61 und 62.

[4]) Häufig sind kleinere Zuwendungen, namentlich von Häusern, zur Schule. Bietigheim erhält die Organistenpfründe zur Schule (Lagerbuch Nr. 515, von 1535). Zur Schule erhält Sielmingen einen Teil einer selbstgestifteten Pfründe. (St. Visitationsprotokoll Stuttgart, Lagerbücher.) Grötzingen erhält 1539 St. Michels Pfründhaus zur Schule aus Gnaden. (Nürtinger Visitationsprotokoll von 1536). Neuffen hatte von Blarer eine Pfründe zur Schule erhalten; die Visitation läßt der Stadt aber nur die Hälfte. (Ebenda) Auch Sulz Amt Wildberg erhält eine Pfründe zur Schule (Visitationsprotokoll).

[5]) Im Widerspruch zu der oben dargelegten, mit unzähligen Beispielen zu belegenden Praxis steht die Kastenordnung des Herzogs Ulrich von 1536 (Sattler, Herzoge III Beilage 35; Reyscher, Sammlung 12 S. 122). Nach ihr müßte man annehmen, daß die übrigen Pfründgüter in den lokalen Armenkasten gekommen seien. Entweder handelt es sich dabei um einen Versuch von theologischer Seite, den Herzog auf Dinge festzulegen, die er nicht durchzuführen gewillt war, oder aber — und dies ist wahrscheinlicher — ist die Kastenordnung auf Täuschung Außenstehender berechnet.

[6]) Vrgl. z. B. den Bietigheimer Visitationsbrief von 1547, St. Bietigheim G. B. 1.

[7]) Es kommt vor, daß die Gemeinden Pfründteile zurückweisen, weil die dafür aufgelegten Lasten größer erschienen, z. B. Pfaffenhofen und Ochsenbach Amt Güglingen (St. Polizeisachen 3). Wie sorgfältig die Zuweisung an die Armenkästen und die ihnen auferlegten Verpflichtungen abgewogen wurden, zeigt ein Nachtrag zum Visitationsbrief von Blaubeuren 1537: da sich herausstellte, daß das dem Armenkasten überwiesene Vigilgeld mehr ist als wir zunächst angenommen, sollen sie dem Diakon statt 2 ℔ 14 ℔ geben.

[8]) Schon die Kastenordnung von 1536 nimmt den Armenkästen etwas von ihrer lokalen Beschränkung, indem sie anordnet, daß innerhalb eines Amtes die vermöglichen Flecken den unvermöglichen zu Hilfe kommen; Reyscher, Sammlung 12 S. 126. Demgemäß wird bei der Visitation des Amts Güglingen angeordnet, daß dem Armenkasten von Ochsenbach, der „etwas ring", von anderen Orten Handreichung geschehen soll. St. Polizeisachen 3; vrgl. auch Höhn, in Württ. Jahrbücher 1906 II S. 24.

[9]) Das Einkommen „soll furohin wie bisher einem Pfarrer bleiben"; Fellbach (ähnlich sonst).

[10]) Itzelberg kommt bei der Visitation von der Pfarrei Schnaitheim zu Königsbronn (LB. Heidenheim 1016, von 1556); Hebsack von Winterbach weg zu Geradstetten. Schorndorfer Visitationsprotokoll 1537. Spielberg von Hohenhaslach weg zu Ochsenbach 1547; St. Polizeisachen 3. Weiter s. o. S. 387. Über Abtrennung württ. Dörfer von kath. Nachbarpfarreien vrgl. Beschr. des Oberamts Münsingen (Apfelstetten, Meidelstetten).

Die Ausstattung der Pfründen wurde in sehr vielen Fällen durch eine Zulage („Addition") verbessert, die nicht selten eben mit der Vergrößerung des Kirchspiels begründet wurde.[1]) Aber nur bei den Pfründen, bei denen der Herzog selbst oder eines der ihm zufallenden Klöster oder Stifter das Patronat hatte, wurde die Addition aus den Mitteln der vom Herzog eingezogenen Kirchengüter gereicht; in allen übrigen Fällen zog man den Patronatsherrn heran, der die Zulage aus seinen von der Pfründe stammenden Einkünften geben sollte.[2]) Zahlreiche Klagen der Pfarrer lassen erkennen, daß man bei der Aufbesserung über das Notwendigste nicht hinausgegangen ist.[3]) Außer den Zulagen gab es auch sonst noch allerlei Änderungen bei den Pfründen. Einmal wurde jetzt im ganzen Lande, soweit er überhaupt gegeben worden war, der lebendige Zehnte abgeschafft, in der Regel ohne Entgelt von den Untertanen; es war die einzige finanzielle Erleichterung, die aus der großen Umwälzung für die Einwohner erwuchs, wie es scheint eine Konzession an weitergehende Erwartungen, die sich im Lande an die Rückkehr des Herzogs geknüpft hatten.[4]) Weiter wurde den Pfarrern allgemein die Haltung des Faselviehs abgenommen, weil man diese Verpflichtung jetzt als eine Herabwürdigung des geistlichen Amtes empfand; gegen Abtretung einiger Äcker nahm die Gemeinde oder ein einzelner Bauer die Last auf sich.[5]) Endlich verschwanden jetzt auch die „stählenen Kühe" aus dem Stall des Pfarrers.[6])

---

[1]) Für die Pfarrei Bonlanden, die 77 ℔ Heller hat, schlagen die Visitatoren eine Zulage von 20 ℔ vor, „damit er sich dester stattlicher unberhalten möcht"; für Steinenbronn, das nur 25 fl. hat, eine Zulage von 45 fl.; der Pfarrer von Echterdingen erhält die Kaplanei als Zulage; Waldenbuch erhält 80 ñ statt 59 (St. Lagerbuch Stuttgart 1536). Additionen z. B. im Amt Herrenberg durch die Visitation 1537 (St. Herrenberg Stift B. 1). Additionen im Amt Nürtingen bei Höhn, Württ. Jahrbücher 1906 II S. 25. Ganz vereinzelt findet sich aber auch das Umgekehrte: reichen Pfarreien wird ein Teil ihres Einkommens genommen; so der Pfarrei Boihingen, die der Herzog leiht, von 206 ñ 35 fl. In zahlreichen Fällen ist die Addition ein Ersatz für Anteil am Zehnten, der dem Pfarrer genommen wird.

[2]) 1538 verlangt die Visitation von Renhard von Neuhausen eine Addition für die Pfarrei Wolfschlugen, da er hier den Zehnten habe; auf sein Sträuben wird erwidert, daß es an allen Orten des Fürstentums so gehalten werde und bisher von niemand geweigert worden sei (St. G. B. Nürtingen B. 13). — Verhandlungen mit dem Abt von Weißenau über eine Zulage für den Pfarrer von Bernloch 1537 (St. Urach W. B. 2) — Im Stuttgarter Amt soll (nach dem Visitationsprotokoll von 1536) Kemnat eine Zulage von 15 ℔ vom Propst von Denkendorf erhalten, Plochingen eine Addition vom Propst von Nellingen (eine dabei bestehende Pfründe zieht der Herzog ein), Sielmingen eine Addition von 34 ñ vom Spital Nürtingen. (Eine Kaplanei daselbst, die auch das Spital zu verleihen hat, erhält die Universität). Spital Kirchheim soll seinen Pfarreien Grötzingen und Schlaitdorf Additionen geben (die Kaplaneien werden vom Herzog eingezogen), wehrt sich dagegen. (St. Nürtingen Visitationsprotokoll.) Eine Addition von 2 Fuder Stroh an die Pfarrei Untertürkheim soll Stift Konstanz reichen; die danebenstehende Frühmesse, deren Lehenschaft das Dorf selbst hat, zieht der Herzog ein (Cannstatter Visitationsprotokoll). Die Instruktion für das Amt Güglingen 1547 zieht die Zehntherren auch zur Unterhaltung baufälliger Pfarrhäuser heran. (St. Polizeisachen 3.)

[3]) Klage Blarers über schlechte Bezahlung Gräters in Herrenberg (1 fl. in der Woche) 1534 Dez. 21 bei Sattler, Herzoge 3 Beil. nr. 25. 1545 beklagt sich der Pfarrer zu Hohenstaufen, daß ihm bei der Visitation einige Posten seines Einkommens, so der Heuzehnte, zu hoch angeschlagen worden seien. St. Göppingen G. B. B. 6. 1543 verwendet sich Johann Knoder bei Jörg von Ow dafür, daß dem Pfarrer zu Tailfingen sein verordnetes Einkommen erhöht werde; mit den Rechnungen (die er offenbar eben abhört) werde Jörg von Ow nun wohl fertig sein; „lassen Euch die armen Predicanten daneben dannocht auch bevolhen sein". St. Herrenberg G. B. 2. Der Prädikant zu Mittelstadt, Johannes Schlotterbeck, quittiert 1545 für den Empfang seiner Kompetenz von Kloster Pfullingen, „ausgenommen 6 ℔ jerlicher Hellerzeins, so mir schriftlich uß der Visitation Buch verheißen seind, da ich auf der Pfarr geordiniert bin worden, von denselbigen hab ich nichts empfangen. (Finanzarchiv, Rechnungsbeilage 1544/45). Bittere Klagen Hans Gailings in Weinsberg über schlechte Bezahlung St. Weinsberg G. B. 2. Das peinlichste Beispiel ist die Behandlung Blarers, der 1538 Aug. 31. nach seiner Entlassung an Bullinger schreibt: ille (Ulrich) malignius aequo mihi numeravit; er habe in Württemberg fast 300 fl. verloren; Schieß, Briefwechsel der Brüder Blaurer II S. 3, auch I, 878 ff. — Es fehlt indes auch nicht an anderen Stimmen: 1535 Juni 9 schreibt Seb. Grübel zu Schaffhausen an Vadian, er habe einen trefflich guten Ruf nach Württemberg gehabt, im Jahr über 200 fl.; der von Schaffhausen nach Tuttlingen berufene Burgauer schreibt 1536 Dez. 19: condicionem ferme per omnia meliorem priori habeo. Vadianische Briefsammlung 5 S. 224, 399; vrgl. auch Schieß, Briefwechsel der Brüder Blaurer I S. 778.

[4]) Im Lagerbuch der geistlichen Verwaltung Stuttgart von 1536 (nr. 2017) wird der kleine Zehnte zu Plattenhardt auf 4—5 ℔ Heller im Jahr geschätzt, wenn er gängig wäre wie er sein sollte; „aber sydher unser g. F. und H. sein fürstlich Vaterland widerumb erobert, so sind die Underthonen verwent, kein cleinen Zehenden zu geben". Zur Aufhebung des lebenden Zehnten vrgl. Anhang IV. Visitationsprotokoll Nürtingen (1536); Großbettlingen. Visitationsprotokoll Wildberg 1537: der Zehnte von dem Lebendigen soll gemeinlich jedermann nachgelassen sein. Ähnlich sonst. In Kirchheim u. T. wird auch ein Holzzehnte nachgelassen (Visitationsbrief; Lagerbuch nr. 1246).

[5]) Rep. Geistliche Lagerbücher verzeichnet eine Urkunde zwischen Pfarr und Kommun Iptingen wegen Haltung der Farren, von 1537 Jan. 19; St. Stift Backnang B. 12: Revers eines Bauern von Kirchberg a. M. wegen etlicher Pfarrgüter, darum er das Faselvieh halten soll, 1542; Stuttgarter Visitationsprotokoll (St. Lagerbücher G. B.), Nachtrag: 1543 wird dem Pfarrer von Ruit die Faselviehhaltung abgenommen, „in Ansehen, das einem Pharrer nit geburn will, das Vaselvieh zu erhalten". In Großbettlingen muß die Gemeinde Farren und Eber übernehmen für Abschaffung des lebendigen Zehnten. Nürtinger Visitationsprotokoll.

[6]) Instruktion für die Visitation im Amt Güglingen 1547: Was die „stehelin Kue" betrifft, „sollen die allenthalben abgeton und in ander Weg ergezt und bedacht werden". St. Polizeisachen 3. (Um-

Daneben findet sich jetzt schon ab und zu ein anderes Verfahren: der Herzog zieht das gesamte Einkommen einer Pfründe für sich ein und zahlt eine festbestimmte Besoldung an den Pfarrer.[1]) Im ganzen sind dies aber zunächst nur vereinzelte Ausnahmen; es überrascht daher, wenn nun im Jahr 1547 plötzlich der Gedanke auftritt, überhaupt allen Geistlichen die Bürde der eigenen Pfründe abzunehmen und ihnen dafür eine feste Besoldung in Geld und Naturalien zu bezahlen.[2]) Zur allgemeinen Durchführung ist aber dieser Gedanke nicht mehr gekommen.

Einen kleinen Anteil an den erledigten Kirchengütern erhielt endlich auch noch die Universität Tübingen; etwa 10 Kaplaneien mit insgesamt 605 ℔ Heller Einkommen.[3]) Das theologische Stipendium aber, das der Herzog dort eingerichtet hatte, war nicht auf die eingezogenen Kirchengüter, sondern auf Beiträge von den einzelnen Gemeinden gegründet und hatte Mühe, vom Herzog auch nur eine Behausung herauszuschlagen.[4])

Es war der Löwenanteil am Kirchengut des Landes, was Herzog Ulrich für sich in Beschlag genommen hatte, annähernd wohl drei Viertel des Ganzen. In den Rest teilten sich die fortbestehenden Pfründen und die Gemeinden zu ungefähr gleichen Teilen.

Die Verwaltung der dem Herzog zugefallenen großen Vermögensmassen kam erst allmählich in geordnete Bahnen.[5]) Von Anfang an wurde den herzoglichen Bezirksbeamten, also den Vögten und Kellern, oder einem Schultheißen die Aufgabe zugewiesen, die erledigten Pfründen für ihren Herrn in Verwahrung zu nehmen. Wo eine Stelle in Erledigung kam, sollte der zuständige Amtmann sich vom seitherigen Inhaber alle Register und Urkunden übergeben lassen und im Beisein von zwei Richtern über den ihm bis zur Erledigung zustehenden Ertrag schriftlich abrechnen. Fortan sollte dann der Amtmann den Ertrag der Pfründe einziehen, Früchte und Wein besonders legen und über den Erlös gesonderte Rechnung führen.[6]) Schon frühzeitig wurde aber für dieses Geschäft die Bestellung besonderer Beamten in Aussicht genommen.[7]) Zunächst wurden da und dort einzelne vertrauenswürdige Leute mit der Verwaltung einer oder mehrerer Pfründen beauftragt;[8]) wo man sie nicht sofort haben konnte, erschien wohl auch einer der Geistlichen selbst zuverlässig genug, das Interesse des Herzogs zu wahren, zumal da er genaue Kenntnis der Verhältnisse vor den der Sache seither fernstehenden Amtleuten voraus hatte, so der Dekan im Stuttgarter und der Propst im Backnanger Stift.[9]) Allmählich ist dann aus dieser Aufgabe das Amt des „geistlichen Verwalters" herausgewachsen, eines Bezirksbeamten, der die für den Herzog eingezogenen Kirchengüter im Amt verwaltete.[10]) Doch blieb in vielen Bezirken die Personalunion mit dem Amt des Vogts oder Kellers bestehen. Die größeren Klöster bildeten besondere Verwaltungsbezirke und erhielten ihre eigenen Beamten.[11])

Die „geistlichen Verwalter" zogen die Gefälle der „vazierenden" Pfründen und Stifter in ihrem Amt ein, leisteten

gekehrt wird in Kursachsen bei der Visitation die Anschaffung von Kühen empfohlen; Sehling, Ev. Kirchenordnungen 1, 185, 195).

[1]) Die Pfarrei Schorndorf (Ertrag nach Herrengült 188 fl.) wird von 1534 an vom Herzog eingezogen und dem Pfarrer 100 fl. gegeben; Neuregelung 1537; Schorndorfer Visitationsprotokoll; ähnlich zu Cannstatt (Visitationsprotokoll). 1539 erhält die Pfarrei Bulach eine Kompetenz gegen Abtretung ihres großen Zehnten; der kleine Zehnte bleibt dem Pfarrer. (Visitationsprotokoll Wildberg). 1541 wird die Pfarrpfründe Rommelshausen eingezogen und dem Pfarrer ein „Genants" geordnet. (Cannstatter Visitationsprotokoll). Die Pfarrei Bonlanden mit 77 ℔ Einkommen erhält zunächst, auf Vorschlag der Visitatoren, am 18. Juli 1537 eine Addition; „uf den 18. Augusti anno 40 haben min Herrn die Rät der Visitation sich entschlossen, von Jeory nechstkünftig fürus dem Pfarrer zu Bonlanden ain genante Competenz zu machen und obgemelt Inkomen usser etlichs m. g. Herrn ynzuziehen". St. Visiitationsprotokoll von 1536, Lagerbücher G. V.

[2]) Vrgl. die Instruktion für die Visitation im Amt Güglingen, 1547 Dez. 12: der Pfarrer zu Pfaffenhofen hatte gebeten, ihm zu seiner Besoldung statt des kleinen Zehnten und der Hellerzinse ein „Gnants" zu geben; darauf der Bescheid: „dweil wir dann in gemein bedacht, den Pfarrern und Diacon die Birden des Inbringens irer Zins zu entladen, so haben wir ime zu Competens verordnet wie volgt": (Geld 40 fl.; Roggen 3, Dinkel 20, Haber 10 Malter; Wein 4 Eimer; die eigenen Güter für 8, Wiesen für 3 fl.; Roggenstroh 1, Haberstroh $1/2$ Fuder). „Das alles soll ime jerlich zun 4 Cottemern zerteilt und iezt uf Crucis anezefahen von dem Vogt [der die geistlichen Güter im Amt einzieht] gereicht und bezalt werden; dargegen der Vogt der Pfarr Inkommen uns gar inziehen und wie sich gepurt verrechnen." Kompetenzen ebenda auch für Häfnerhaslach und Frauenzimmern („dagegen solle der Vogt alle Pfarrgefell, Zehend und anders inziehen und uns verrechnen"). — Gleichzeitig werden auch für Lauffen und Gemmrigheim und andere Kompetenzen, unter Einzug der ganzen Pfarrpfründe, gemacht, daneben aber z. B. bei Ilsfeld die Pfründe gelassen. Bei der Bemessung der Kompetenz wird wiederholt auf das gute Verhalten des Pfarrers hingewiesen (St. Polizeisachen 3).

[3]) Vrgl. C. H. L. Hoffmann, Ökonomischer Zustand der Tübinger Hochschule gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts (1843). Ob das von H. benützte Verzeichnis vollständig ist? Es fehlt jedenfalls die Frühmesse in Grabenstetten, die auch an die Universität kam (Beschr. des Oberamts Urach S. 647).

[4]) Schmoller, Die Anfänge des Theologischen Stipendiums in Tübingen.

[5]) Bei den Cannstatter Pfründen wird 1541 erwähnt, daß sie zum Teil seit Jahren nicht mehr verrechnet waren. (Visitationsprotokoll.) Ähnlich in Urach.

[6]) Vrgl. Anhang I, 1. Abrechnung durch den Schultheißen z. B. in Scharnhausen (Rechnung 1539/40).

[7]) Anhang I, 2.

[8]) In Herrenberg ein Barbier; andere Privatleute z. B. in Tuttlingen, Leonberg.

[9]) Anhang I, 2.

[10]) Der Titel in der Göppinger Rechnung 1535/36.

[11]) Sie erscheinen unter dem Titel „Verwalter" in den nachher erwähnten geistlichen Rechnungen des Landschreibers von 1539/40 und 1541/42.

die darauf ruhenden Ausgaben, wie Zinse, Einzugskosten, Unterhaltung der Gebäude und die ihnen übertragenen Zuschüsse an fortbestehende Pfründen oder auch Leibgedinge an abgegangene Geistliche.[1] Seit Ende der dreißiger Jahre fanden in größerem Umfang Verkäufe von geistlichen Gütern, insbesondere von Gebäuden, statt, deren Ertrag auch in die geistlichen Verwaltungen floß.[2]

Den Überschuß ihrer Kassen lieferten die geistlichen Verwalter nach Stuttgart „in die Kammer" ab. Damit ist die Rentkammer gemeint. Indes flossen die Erträge hier keineswegs ohne weiteres mit den weltlichen Einkünften in der Kasse und Rechnung des Landschreibers zusammen, sondern es waren dafür besondere „geistliche Einnehmer" bestellt. Schon im März 1535 redet der Herzog davon, daß für Einnahme der von den geistlichen Gütern einkommenden Gelder besondere „geistliche Verwalter" in Stuttgart verordnet seien.[3] Als Verwalter dieser geistlichen Zentralkasse erscheint bis Georgi 1538 der „Kammermeister" Philipp Syblin von Vaihingen, dem sein Stiefsohn Philipp Aschmann beigegeben war.[4] Eine Rechnung der Kasse aus diesen Jahren haben wir nicht. Auf Georgi 1538 trat nun aber in der Verwaltung der geistlichen Zentralkasse eine Änderung ein; sie ging von dem Kammermeister Philipp Syblin auf den Landschreiber Johann Hasenberg über.[5] Nicht daß sie jetzt einfach in der weltlichen Kasse des Landschreibers aufgegangen wäre; sie war vielmehr nur durch Personalunion mit dieser verbunden. Der Landschreiber führt jetzt zwei getrennte Kassen und Rechnungen; einmal die eigentliche „Landschreibereirechnung", in die wie von jeher die Einnahmen von Kellern, Vögten, Forstmeistern, Zollern u. s. w. kommen, und dann die geistliche Rechnung, in welche die Gelder der geistlichen Verwaltungen fließen. Von diesen geistlichen Rechnungen des Landschreibers sind uns zwei, von Georgi 1539/40 und 1541/42, erhalten.[6] Die erstere, die mit einem Rest vom Vorjahr mit 31 680 fl. beginnt, hat an Einnahmen von Klöstern und detachierten Klosterpflegen, die ihren Ertrag auch unmittelbar an den Landschreiber abliefern, 33 219 fl.; von Stiftern (soweit deren Ertrag besonders verrechnet ist) 12 312 fl.; von „geistlichen Gefällen, in Städten und anderen Orten fallend" 10 910 fl.; dazu kommen noch Reste von früheren Beamten mit 395 fl., so daß der Gesamtempfang 56 836, rechnerisch (mit dem Vorrat) 88 516 fl. beträgt. In der zweiten Rechnung, von 1541/42, beträgt der Rest vom Vorjahr 0, der Empfang von Klöstern 18 542 fl., von Stiftern („soviel gesondert ist"), 985 fl., von Städten u. s. w. 6088 fl., von alten Amtleuten 1639 fl., die Gesamteinnahme also nur 27 254 fl. Diese Summen der wirklichen Einnahmen (ohne den Rest vom Vorjahr) kennen wir nun aber auch für sämtliche übrigen Jahre zwischen 1534 und 1550, und zwar aus einem Verzeichnis, das Herzog Christoph bei den Vorbereitungen zum Landtag von 1565 anlegen ließ. Danach betrugen die Gesamteinnahmen der geistlichen Zentralkasse in diesen 16 Jahren zusammen 668 708 fl., im Durchschnitt jährlich 41 794 fl., schwankend zwischen 66 703 fl. im Jahr 1544/45 und 19 876 fl. während des Interims im Jahr 1549/50.[7] Die Ausgaben betragen in den beiden erhaltenen

[1] Vrgl. z. B.: „Rechnung der vacierenden Pfrond im Ampt Neuenstat, von Jeory anno 37 bis Jeory anno 38." — „Rechnung mein Berchtold Hagens, Verwalter vacierender Pfrunden Ampts Dornstetten, was ich derohalb von Martini anno 1535 inclusive und wider bis uf Martini anno 1536 exclusive ingenomen und usgeben habe." — „Rechnung mein Thoma Kinlins, Vogts zu Neiffen, was ich von gaistlichen Einkomen empfangen und eingnomen hab, nachdem alß mir ein Bevelch zukomen, wie ich mit den Pfaffen selt abrechnen von Jeory anno 34 inclusive bis uf Jeory 35 exclusive. Und ist solliche Abraitung geschehen uf den 16. Tag Marty anno 35, in Beisein Melcher Jägers, ains Gerichtsfrund, und Her Jerg Schmiden." (Finanzarchiv.)

[2] Vrgl. den Befehl über Verkauf geistlicher Güter, wohl von 1538, in: Blätter für württ. Kirchengeschichte 1903 S. 183 (Hermelink). Der Befehl legt vor allem auf Barzahlung oder doch kurze Zahlungsfristen Wert. Ausführlich über die Verkäufe Schneider, Württ. Ref.-Gesch. S. 21—23. Ein Protokoll über Verkauf von geistlichen Gütern in Nürtingen und Umgebung von 1541 St. G. V. Nürtingen B. 3; es wird ein Lösungsrecht für den Fall des Weiterverkaufs vorbehalten und bestimmt, daß die Güter alle steuerpflichtig werden. Ein Verzeichnis aller von 1534—48 verkauften geistlichen Güter, soweit sie Stiftern, Pfarren, Pfründen und Kaplaneien gehört hatten, St. Gem. Kirchenkasten 2: zusammen (nach Schneider S. 23) für 36 150 fl.

[3] Anhang I, 1.

[4] In einem Schreiben an den Deutschmeister von dessen Pfleger zu Vaihingen, 1536 März 22, heißt es, er sei in Stuttgart gewesen bei Philipp Syblin, „ders gar Thon und Lassen bym Herzogen ist". Später schreibt er, auch Syblins Stiefsohn, Ph. Aschmann, habe ein Ämtlein zu Stuttgart, „in der Cammern Bazen zu zelen". St. Vaihingen G. B. 27, 28. Beide häufig in Quittungen und Rechnungen. In die Landschreibereirechnung von 1536/37 hat der Landschreiber zunächst einen Posten von 60 fl. für ein verkauftes Pfründhaus aufgenommen; er durchstreicht dies und schreibt darunter: „uf den 16. Mai a. 37 hat Philips Syblin die obgemelten 60 Gulden uf sich genommen, diewyl sölhs von gaistlichen Gütern herrürt, und hab ich ine auf denselben Tag mit anderm Gelt umb solh 60 Gulden quitirt." Rechnungen über Philipp Syblins Einnahmen und Ausgaben von Georgi 1535/38 werden 1557 aus dem Nachlaß Jörgs von Ow in die Registratur überantwortet. St. Adel I, 143.

[5] S. unten Anm. 6.

[6] Im Staatsfilialarchiv in Ludwigsburg. Auf dem Umschlag der ersteren: „Rechnung Johann Hasenperg, Landschrybers, der Gaistlichen Verwaltung halb"; Georgi 1539/40. Innen: „Rechnung mein Hansen Hasenbergs, Landschreibers, was ich von Prelaten, Stiften und andern gaistlichen Gefellen eingenomen und usgeben hab, von Georgi 1539/40." Beginnt mit einem Rest von 31 680 fl. „so ich in jungster Rechnung schuldig pliben bin, nemblich von Jeory anno 38/39, das dann mein erste Rechnung der gaistlichen Gefell halb gewesen ist." — An Klöstern werden genannt unter den Einnahmen: Adelberg, Alpirsbach, Bebenhausen, Blaubeuren, Urach (Kartause und Stift), Herrenalb, Hirsau, Lorch, Maulbronn, Murrhardt, Sindelfingen — Anhausen, Herbrechtingen, Denkendorf, Einsiedel sind dabei aufgeführt, liefern aber in diesem Jahr nichts ab.

[7] St. Landschaft 16a. Die einzelnen Jahresbeträge sind von

Rechnungen das erstemal 11178, das zweitemal 6886 fl. Sie bestehen in Zinsen und Gülten, „darum die Klöster und Stift verschrieben sind“ 2487 fl. (2. 2531); in Leibgedingen, meist für abgefertigte Mönche 3560 fl. (2. 3056). An Besoldung hat die erste Rechnung nur 200 fl. für den Reformator Erhard Schnepf, in der zweiten kommen noch 40 fl. für den Dekan Osterdinger „von wegen der Propstei und Kanzleramts zu Tübingen“ hinzu. Weiter aber hat die erste Rechnung „zu Unterhaltung des evangelischen Bundes“ 3979 fl., die zweite 909 fl.; in der ersten kommen noch 769 fl. für Besuch von Tagen in Arnstadt und Schmalkalden hinzu. In beiden Rechnungen sind noch einige kleinere Posten (Bau des Klosters Adelberg je 100 fl.; aus Gnaden 6 und 14 fl., auf Erneuerung 77 und 36 fl.) angefügt. Da die Additionen für die Pfarrer schon von den geistlichen Verwaltern geleistet wurden und allgemeine Kosten für die Kirche so gut wie gar nicht erwuchsen, so war es natürlich, daß in jedem Jahr bei der geistlichen Rechnung des Landschreibers die Ausgaben hinter den Einnahmen beträchtlich zurückblieben.

Bei dieser Sachlage hängt viel von der Frage ab, was mit den großen Überschüssen der geistlichen Zentralkasse geschah. Der Überschuß von 1538/39 wurde, wie wir sahen, mit 31680 fl. in die Rechnung des folgenden Jahres eingestellt; der Überschuß von 1539/40 kam wohl auch in die Rechnung des folgenden Jahres. Dagegen wird in den späteren Jahren, zuerst nachweisbar auf Georgi 1541, wiederholt der ganze Überschuß der geistlichen Zentralkasse mit einem Federstrich auf die weltliche Zentralkasse übertragen, so daß die geistliche Rechnung des folgenden Jahres mit 0 anfängt. Zum Beispiel: auf Georgi 1541 schließt die weltliche Rechnung des Landschreibers von 1540/41 mit einem Defizit von 45772 fl.; gleichzeitig aber schließt er seine geistliche Rechnung vom vergangenen Jahr mit einem Überschuß von 97996 fl. ab; und nun schreibt er: „So nun beide Rest der geistlichen und weltlichen Rechnungen wie obsteht gelegt und gegen einander aufgehebt werden, bleib ich meinem gnädigen Herrn beider Rechnungen halb per Rest hinaus schuldig: 52224 fl.“ Diesen Überschuß, das Plus des Überschusses der geistlichen Kasse über das Defizit der weltlichen, stellt er aber dann in die weltliche Rechnung des folgenden Jahres als Vorrat ein; die geistliche Rechnung aber beginnt ohne Rest vom Vorjahr, mit der Begründung: dieser Rest sei zu dem weltlichen Rest vom Vorjahr getragen, gegeneinander abgezogen und verglichen worden.

Auf die gleiche, höchst einfache Weise werden von der geistlichen auf die weltliche Kasse übertragen:[1]) auf Georgi

1534/35 an: 65189, 54216, 35544, 40223, 45073, 56736, 31260, 27254, 21785, 29392, 66703, 60598, 32590, 33135, 49135, 19876 (mit Abrundung auf Gulden). Dabei sind übrigens 1541/42 statt 27254 fl., wie die erhaltene Rechnung hat, 37254 fl. eingesetzt.

[1]) Nach den Landschreibereirechnungen.

1545: 80050 fl.; 1546: 51826 fl.; 1547: 26201 fl.; 1548: 27648 fl.; 1549: 43952 fl.; 1550: 18944 fl.; im ganzen also rechnerisch nachweisbar 346617 fl.

Diesem Modus, die geistlichen Einnahmen für den Herzog zu verwenden, scheint ein anderer vorangegangen zu sein. Wenn in vier Jahrgängen der Landschreibereirechnung von 1534/39 Einnahmen vom Kammermeister Philipp Syblin im Betrag von 41514 fl. verzeichnet werden,[2]) so ist kein Zweifel, daß diese Gelder aus den von Syblin verwalteten geistlichen Einkünften flossen. Anderes aber ist in jenen ersten Jahren wohl als Reserve angesammelt worden, das Vorbild des Mannsklösterdepositums in der Zeit des Herzogs Christoph. Zu Beginn der vierziger Jahre laufen wiederholt durch die Landschreibereirechnung größere Geldposten, die unter Martin Nüttels Verwaltung stehen, zunächst in einem Gewölbe des Schlosses verwahrt sind und von da auf den Asperg verbracht werden;[3]) da Nüttel auch sonst mit den kirchlichen Dingen in engster Verbindung steht und als Nachfolger Syblins erscheint, so ist anzunehmen, daß jene Vorräte aus dem Ertrag der geistlichen Güter in den ersten Jahren des Herzogs Ulrich stammten.

Der Landschreiber ist ein Beamter der Rentkammer, der weltlichen Finanzbehörde. Waren die beiden Theologen, die das Land reformiert hatten, und nach ihnen die Visitatoren in finanziellen Dingen ziemlich selbständig gewesen,[4]) so tritt seit 1538 die Bedeutung der Rentkammer immer stärker hervor. Mit der Entlassung Blarers greift sie zum erstenmal kräftig in die kirchlichen Dinge ein.[5]) Sie hat die Aufsicht über die eingezogenen und über die fortbestehenden Kirchengüter, sie entscheidet über den Verkauf geistlichen Besitzes und stellt den Käufern die Urkunden aus, sie greift aber auch hinaus über das rein ökonomische Gebiet, befindet über Beamte, die zu kirchlichen oder weltlichen Ämtern un-

[2]) Landschreibereirechnung 1534/35: 12276 fl. von Her Philips Syblin bis auf disen Tag empfangen zu Bezalung Zins, Lybgeding und ander Unterhaltung der Landschrybery. 1536/37: 14055 fl.; 1537/38 10735 fl.; 1538/39: 4448 fl. (Die Landschreibereirechnung von 1535/36 fehlt.)

[3]) Im Februar 1542 wechselt der Landschreiber dem Martin Nüttel 14000 fl. Münze, die auf den Asperg kommen sollen, in Gold um (nur deshalb sind sie in der Rechnung erwähnt); Anfang 1543 erhält der Landschreiber von Martin Nüttel, Rentkammerrat, „zu Unterhaltung mins Ampts“ 4000 fl. „in verbitschierten Säcken“. Am 17. Sept. 1544 wurde von den Landschreibern das Geld, „so obgedachler Martin Nittel seiner Verwaltung halb im Gewelb im Schloß alhie zu Stutgarten gehapt, in Bysein Juncker Jorgen von Ows, Statthalters, erhept, wie nachstet“: 37407 fl. 36 kr.; ebenso am 23. Sept. 453 fl., „so er im Kopfhaus in der hindern Stuben und Gewelblin gehapt“. Außerdem werden am 27. Sept. dem Landschreiber von Jörg von Ow 5131 fl. übergeben, die er „von unsers g. F. und Hern wegen in dem Gewelb im Schloß alhie gehapt“. Dafür werden aber im gleichen Jahr vom Landschreiber 120000 fl. „auf den Asperg geantwurt“.

[4]) Zu Blarer vrgl. Schieß, Briefwechsel 1, 728 f., 767, 769, 808.

[5]) Schieß, Briefwechsel I, 878 ff.

tauglich sind, und gibt unter Zuziehung anderer über Sektierer, die ihr gemeldet werden, Bescheid.[1]) Mit ihrer weltlichen Aufgabe verbindet sie zum Teil die Funktionen einer Oberkirchenbehörde.

Die Nutzungen, die Herzog Ulrich aus den geistlichen Gütern zog, sind mit den Leistungen der geistlichen Zentralkasse für politische Zwecke und den Überweisungen an die weltliche Kasse nicht vollständig erschöpft. Bei der engen Verbindung beider Verwaltungen ergaben sich noch allerlei weitere Vorteile, die in jenen Rechenposten noch nicht enthalten sind.

1. Die Gelder, die gegen Ende des Mittelalters für kirchliche Stiftungen, Klöster, Pfründen, Spitäler, Heilige u. s. w. zusammenkamen, waren zu einem nicht geringen Teil beim Herzog selbst angelegt worden, indem man einen von der Landschreiberei oder von einer Kellerei zu zahlenden Zins für die Stiftung gekauft hatte. So zahlt der Landschreiber im Jahr 1527/28 insgesamt 5167 fl. Zins an kirchliche Institute innerhalb des Landes. Diese Zinszahlungen wurden von der Landschreiberei einfach eingestellt, gleichgültig, ob das zum Empfang berechtigte Institut vom Herzog eingezogen war, den Gemeinden überwiesen wurde oder in alter Weise weiterbestand. Im Jahr 1537/38 zahlte die Landschreiberei nur noch 491 fl. an solchen Zinsen. In gleicher Weise hörten auch die Bezirksämter, wo sie konnten, mit der Zahlung der Zinse an geistliche Institute auf.[2])

2. Diese Einstellung der Zahlungen erstreckte sich zum Teil auch auf solche Beträge, die der Herzog nicht als Kapitalzins, sondern als Corpus für eingezogenen Zehnten an die seinem Patronat unterliegenden Pfarreien schuldig war.[3])

3. Soweit aus dem eingezogenen Kirchengut Grundstücke oder Häuser verkauft wurden, blieben sie mit einem jährlichen Zins, dem „Urbar- Leihens- und Lösenszins“, belastet, der 1 % des Wertes betragen sollte und nicht an die geistliche Verwaltung, sondern an die Kellerei, also die weltliche Bezirkskasse, zu bezahlen war.[4])

4. In dem Befehl an die Amtleute über Verkauf von geistlichen Gütern ist bestimmt, daß Güter, die der Herzog zum Hofbrauch oder sonst nötig hat, nicht verkauft werden dürfen. Wir finden in der Tat nicht selten, daß Stücke aus geistlichem Besitz später vom Herzog selbst genutzt werden. In einem Priesterhaus zu Stuttgart wohnt 1539 des Herzogs Wäscherin, in einem anderen der Barbier. Weingärten in Metzingen, die zu Güterstein gehört hatten, werden später für den Herzog gebaut; Güter der Pfarrei Marbach bei Münsingen werden zu Grafeneck gezogen u. s. w. Namentlich hatten es die herzoglichen Forstmeister auf die zu den Pfarreien gehörigen Waldstücke abgesehen: in den Lagerbüchern aus Herzog Christophs Zeit wird nicht selten erwähnt, daß diese Stücke jetzt in der Forstmeister Händen seien; es ist wahrscheinlich, daß diese schon unter Herzog Ulrich zugegriffen hatten.

5. Ein Teil der Einkünfte aus dem geistlichen Gut sparte sich den weiten Umweg über die geistlichen Verwaltungen und die geistliche Zentralkasse in die Landschreiberei und mündete schon in der Bezirksverwaltung in die weltliche Kasse ein; namentlich die Naturalien wurden vielfach von den geistlichen Verwaltern an die Kellereien abgeliefert, wobei wohl manchmal auch der Mangel an eigenen Räumen mitwirkte. Anderes ging direkt an den Hof, und ausnahmsweise wurde wohl auch ein größerer Geldbetrag aus geistlichem Gut direkt an die Landschreiberei abgeliefert.[5])

---

[1]) Vrgl. insbesondere die Instruktion für die Visitationsräte, bei Reyscher, Sammlung 8 S. 66—69. Dazu den Befehl über Verkauf der geistlichen Güter. Bl. für württ. Kirchengesch. 1903 S. 183. Vrgl. übrigens schon den Befehl betr. Ornate, von 1536, Reyscher 8 S. 59.

[2]) Wildberg erhält den Heiligen von Gültlingen zu seinem Spital, unter Wegfall einer Gült von 12 Malter Dinkel und 6 Malter Haber, die der Herzog zu geben hatte. St. Wildberg G. B. 14. Der geistliche Verwalter zu Stuttgart verzeichnet in seiner Rechnung von 1539/40 als Abgang von Zinsen „so der Landschreiber oder Keller nit zalt“: 229 ℔ 13 β 6 h.; ähnlich sonst. Ein Verzeichnis von 1551 (?) gibt die jährlichen Zinse und Gülten, die die Herrschaft an Pfarreien und Kaplaneien im Land schuldig war, aber seit 1534 nicht mehr bezahlt hat, auf 1861 fl. an. St. Landtagsakten 12

[3]) Vrgl. S. 379. Das Kompetenzbuch von 1559 erwähnt bei Pfründen des Amtes Urach häufig, daß das „bei Zeiten des Babstumbs“ von Württemberg aus dem Zehnten gereichte Corpus nicht mehr gegeben werde. Über die Zeit der Entziehung ist nichts gesagt; es ist aber nach dieser Angabe wahrscheinlicher, daß sie schon bei der Visitation unter Herzog Ulrich, nicht etwa erst bei der Kirchenkastenbildung unter Herzog Christoph, erfolgte. Es ist nicht anzunehmen, daß diese Maßregel auf das Amt Urach beschränkt blieb. Vrgl. Beschr. des Oberamts Urach S. 314.

[4]) Vrgl. den S. 391 Anm. 2 erwähnten Befehl über Verkauf geistlicher Güter.

[5]) Vom Kloster Pfullingen wird 1544/45 viel zum Hofbrauch oder zur Kellerei Urach geliefert. (Finanzarchiv, Rechnungsbeilagen.) Der geistliche Verwalter von Böblingen liefert 1549 730 Haupt Kraut an den Hof und gibt seine gesamten übrigen Naturaleinkünfte auf den Kellereikasten in Böblingen: 1550 Malter Dinkel, 908 Malter Haber, und einige kleinere Posten in Gerste, Erbsen, Hanf- und Leinsamen. (Rechnung ebenda.) Der geistliche Verwalter von Kirchheim verrechnet 1549/50 den Erlös von verkauften Pfründgütern in seiner Kellereirechnung, ebenso einige Zehnteinnahmen, und liefert seine Überschüsse an Naturalien an den Kellereikasten ab. (Rechnung ebd.). Dasselbe in der geistl. Verwaltung Möckmühl 1549/50. Der Untervogt von Bottwar führt in seiner Rechnung der geistlichen Gefälle 1542/43 die Fruchteinnahmen auf und bemerkt dann: „wie die Fruchten in der Innam diser meiner Rechnung verrechnet, seyend die all auf und in mein g. H. Casten und Keller geantwurt worden.“ Ähnlich sonst. — Die Landschreiberei erhält am 31. Jan. 1545 3759 fl., die hinter dem verstorbenen Prälaten von Blaubeuren gefunden wurden. Martin Nüttel hat 1537/38 „etlich Glocken im Land wider und fürgeholt und ins Zughus geschickt“. (Landschreibereirechnung.) In einem Schreiben an den Herzog von 1540 Juni 17

6. Die an Private verkauften Stücke aus geistlichem Besitz wurden steuerpflichtig, und auch bei den in die Armenkästen überwiesenen Teilen behielt sich der Herzog regelmäßig die Heranziehung zu außerordentlichen Steuern vor.[1])

Es leuchtet ein, daß alles das nicht ohne mancherlei Reibungen und Schwierigkeiten ins Leben treten konnte. Die Patrone, denen die Verleihung der Pfründen zustand, die Familien oder die Gemeinden, die sie gestiftet hatten, wehrten sich ab und zu für ihre Rechte.[2]) Von prinzipiellen Einwänden innerhalb Landes erfahren wir nicht viel.[3]) Das Vorgehen des Herzogs entsprach im ganzen den Wünschen, die die Landschaft schon lange vor seiner Rückkehr geäußert hatte.[4]) Daß sich theologischer Widerspruch vereinzelt regte, ist an sich wahrscheinlich und kommt wenigstens an einigen Stellen zum Ausdruck.[5]) Irgend einen nennenswerten Erfolg haben aber diese Bestrebungen nicht gehabt.

Das Schicksal der Kirchengüter im Herzogtum Württemberg hat bei den Zeitgenossen Aufsehen erregt, sowohl auf evangelischer wie auf katholischer Seite.[6]) Schon Anfang September 1536 wies Landgraf Philipp von Hessen auf Verunglimpfung des Herzogs am königlichen Hofe hin und forderte ihn auf, über die Behandlung der Klostergüter zu berichten.[7]) Im Februar 1537 machte auf dem Bundestag zu Schmalkalden der kaiserliche Vizekanzler Held dem Herzog Vorwürfe, daß er der geistlichen Güter halb geschwinder gehandelt und sich mehr Neuerungen unterfangen habe als der Kurfürst von Sachsen oder der Landgraf zu Hessen.[8]) Martin Luther selbst hat im November 1538 an den Herzog einen eingehenden Brief geschrieben, worin er ihm, wie es scheint, die Verwendung von Kirchengütern für die Schulen ans Herz legte.[9]) Die Verhandlungen über die Kirchengüter, die einige Jahre lang evangelische und interkonfessionelle Tagungen beschäftigten,[10]) waren hauptsächlich durch die Verhältnisse in Württemberg veranlaßt.

Worin lagen denn, so müssen wir angesichts dieser Bewegung fragen, die Besonderheiten, die das württembergische Vorgehen von dem Verfahren in anderen evangelischen Territorien des Reiches unterschieden? Es liegt nahe, bei einer Vergleichung gerade die beiden Gebiete heranzuziehen, die,

---

sagt auch der Landschreiber, daß einige Amtleute geistliche und weltliche Gefälle nicht auseinander halten. St. Gem. Kirchenkasten 2.

[1]) Vrgl. S. 391 und die Visitationsbriefe.

[2]) 1535 beschwert sich der Abt von Reichenau wegen Eintrag in Besetzung der Pfarreien Tuttlingen und Trossingen. (St. Tuttlingen G. V. B. 1.) 1536 Mai 14 wenden sich drei Brüder von Ehingen an die Visitatoren wegen der Kaplanei in Entringen. (St. Tübingen G. V. 8); 1535 (Juli) bemüht sich Michel Happ von Happerg, kfl. brandenburgischer Kammerdiener, um eine Meßstiftung seiner Vorfahren in Waiblingen. (St. Waiblingen G. V. 9.) Der Deutschmeister wehrt sich 1537 gegen Einziehung seiner vazierenden Kaplaneien in Vaihingen durch den württ. Schultheißen. (St. Vaihingen G. V. 28.) 1548 bittet die Stadt Göppingen um einige Pfründen, die ihr der Herzog versprochen habe, während die Visitation, die kurz darauf hieher kam, nur ein kleines Pfründlein geben wollte. (St. Göppingen G. V. B. 6) Die Pfarrei Scharnhausen ziehen 4 Jahre lang die Bauern daselbst ein, 1539 nimmt sie ihnen der Herzog ab samt den 4 Jahresnutzungen, die sie schon eingenommen, unbekümmert um den Hinweis, daß die armen Leute selbst die Pfründe stifteten, „das sy nit us dem Flecken gen Nällingen dorfen gen". Ebenso wehren sich Sielmingen, Bonlanden, Wangen um Pfründen, die sie selbst gestiftet. (St. Lagerbücher Stuttgart 1536). Urach sucht einen an Güterstein gestifteten Wald wieder zu gewinnen. (St. Güterstein B. 13.) Vrgl. auch Beschr. des Oberamts Urach S. 642 f. (Gtems). Ansprüche der Stifterfamilien auch bei Schneider, Ref.Gesch. S. 22. In Bietigheim wurden einige gestiftete Messen von den Stiftern selbst, „so noch in Leben, an das Almusen zu Bietigken verwendt". Lagerbuch nr 515, von 1535.

[3]) Vrgl. etwa den anonymen Brief, der eines Morgens an die Türe Erhard Schnepfs angeheftet war und worin ihm Vorwürfe gemacht wurden, weil er einen zum Predigerkloster gestifteten Garten im Besitz habe; es wird behauptet, daß 200 Leute deswegen nicht mehr in seine Predigt gehen. Heyd, Ulrich III S. 78.

[4]) Vrgl. Sattler, Herzoge III (Beilage nr 124 zu Band II); s u

[5]) Hieher gehört ein Bericht Knoders über einen Streit zwischen Erhard Schnepf und Syblin über den Gehalt des Pfarrers von Weinsberg. Schließlich sagte Schnepf zu Syblin, „er neme die gaistlichen Gefell ein, die gehören ime nit zu; daruf Syblin geantwurt, ja, sie gehören m. g. F. und H., [ob Komma?], Land und Leuten zu. Darwider sagt Schnepf: nain, so lang und vil dis bestrit, das er sagt, warumb er Syblin nit auch neme den Halbthail von denen, so etwan 10000 fl oder noch mehr hetten." Letzteres bezieht Syblin auf sich und wünscht Schnepf die Pestilenz auf den Kopf. (St. Stift Stuttgart 31.) Vrgl. auch Schneider, Württ. Ref.Gesch. S. 20.

[6]) Vrgl. den Brief des Oswald Myconius über den großen Mißbrauch mit den Kirchengütern in Württemberg; ein vir clarissimus sagte, daß jährlich 200000 fl. in des Herzogs Schatz fließen, praeter vasa aurea et argentea jam pridem conflata et in nescio quem usum conversa. Heyd, Ulrich III S. 124. Vrgl. auch die scharfe Äußerung von Aleander und Mignanelli: Nuntiaturberichte aus Deutschland I. Abt. 3 S. 331. Zahlreiche Stellen bei Lenz, Briefwechsel des Landgrafen Philipp mit Bucer (I S. 73, 281, 292; II, 90, 173 ff., 217 f., 242); auch bei Schieß, Briefwechsel der Brüder Blaurer II S. 835.

[7]) Anhang I, 3.

[8]) Sattler, Herzoge III S. 110.

[9]) Justus Jonas schreibt 1538 Nov. 13 an die Fürsten von Anhalt, Camerarius sei von Tübingen nach Wittenberg gekommen, um sich dort, hauptsächlich mit Melanchthon, de ecclesia et republica zu besprechen. Et d. doctor Martinus scripsit diligentissimas literas de s c h o l i s e t r e b u s t e m p l o r u m ad illuss. principem dd. Ulr. Wirtebergensem, qui tamen ipse dicitur ex animo favere religioni et liberis, nisi quod nobiles et aulici (ut fere fit nunc ubivis gentium) non ardentissime student colendis et ornandis rebus cultus divini et verae religionis. Kawerau, Briefwechsel des Justus Jonas. (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen 17, 1), S. 302 f.

[10]) Vrgl. Roth, Zur Kirchengüterfrage in der Zeit von 1538 bis 1540 (Archiv für Reformationsgeschichte I S. 299—336). Hermelink, Zwei Aktenstücke über Behandlung der Kirchengüter in Württemberg zur Reformationszeit (Bl. für württ. Kirchengeschichte N. F. VII (1903) S. 172—185).

wie oben erwähnt, auch Held als die weniger schlimmen genannt hat, Kursachsen und Hessen; jenes als das Mutterland der Reformation, dieses wegen seiner nahen Beziehungen zu Herzog Ulrich, beide zugleich als die wichtigsten Territorien, die vor Württemberg die Reformation durchgeführt hatten.

Schon rein äußerlich trägt die Reformation in Kursachsen[1]) ein ganz anderes Gepräge; trotz aller Stürme und Schwankungen zeigt sie doch das Bild einer allmählichen, natürlichen Entwicklung. In Württemberg dagegen entscheidet Ein Tag über das Schicksal der Kirche im Lande, und in raschem, planmäßigem Vorgehen wird die Umwandlung durchgeführt. Es fehlt hier ganz der mächtige Wille, der, so wie dort die Stimme Martin Luthers, imstande gewesen wäre, den Wünschen des Landesherrn Schranken und Ziel zu setzen; seine Bedürfnisse und sein Temperament bestimmen fast ohne Widerstand den Gang der Dinge. Das zeigt sich hauptsächlich in dem Vorgehen gegen die Pfründen. Wo in Kursachsen eine geistliche Stelle zum Wegfall kommt, hat man regelmäßig den seitherigen Inhaber darauf absterben lassen und immer nur für den Fall künftiger Erledigung darüber verfügt;[2]) in Württemberg hat man so schnell wie möglich reinen Tisch gemacht und nur auf wenige Alte und Kranke Rücksicht genommen. Kein Wunder; denn hier wurden die erledigten Pfründen, wie wir sahen, fast ausnahmslos für den Herzog in Anspruch genommen, während sie in Sachsen, wo sie übrigens wohl seltener waren, regelmäßig in die lokale Kirchenkasse, in den „gemeinen Kasten", fielen. Die erhöhte Bedeutung der lokalen Kirchengemeinde, der nicht selten auch der Einzug und die Ausbezahlung des Ertrags der fortbestehenden Pfründen übertragen war, die aber andererseits auch zu Geldbeiträgen an die Pfründen und zu Baulasten an den Pfarrhäusern herangezogen wurde, ist ein charakteristischer Vorzug der sächsischen Reformation vor der württembergischen. Wo adelige oder bürgerliche Familien das Patronat geistlicher Lehen hatten, sollte ihnen nach sächsischem Brauch wenigstens ein Drittel für Stipendien oder andere Zwecke zur Verfügung bleiben,[3]) während sie in Württemberg leer ausgingen. In beiden Ländern wurden in größerem Maße alte Pfarreien eingezogen; in Sachsen geschah es im Interesse der fortbestehenden Nachbarpfarreien, denen die Mittel der eingezogenen Stellen zugute kamen, in Württemberg war es eine Maßregel zugunsten der Kasse des Herzogs.

Viel näher berührt sich die Behandlung der Klöster und Stifter in beiden Territorien. Auch in Sachsen ist man der Ansicht gewesen, daß die Klöster und Stifter landesherrliches Kammergut seien und hat sie demgemäß für den Kurfürsten in Verwaltung genommen, bis unter landständischem Einfluß eine systematische Sequestration einsetzte, die aber nach einigen Jahren wieder aufhörte.[4]) Während aber in Württemberg unter Herzog Ulrich von dem ganzen Ertrag außer den Abfindungen der Insassen lediglich nichts für die Kirche übrigblieb, hat man in Kursachsen — und hier zeigt sich deutlich der reformatorische Einfluß — daneben doch immer die Bereitwilligkeit betont, mit den eingezogenen Klostergütern wenigstens in Ausnahmsfällen für die Bedürfnisse der Kirchengemeinden einzutreten, und tatsächlich ist auch nicht wenig vom Klosterbesitz den Gemeinden überlassen geblieben.[5]) Die Erträge, die der kurfürstlichen Kammer zufielen, waren daher in den ersten Jahren, solange noch große Abfindungen zu zahlen waren, sehr bescheiden und blieben weit zurück hinter den beträchtlichen Summen, die in Württemberg in die Kasse des Herzogs flossen.[6])

Ganz andere Töne klingen uns aus den Berichten über die Reformation in Hessen entgegen. Er habe sich beständig fürgenommen, von den geistlichen Gütern nicht einen Pfennig zu berühren, erklärte der Landgraf schon zu Beginn der Reformation, und einem nach Kirchengut lüsternen Ritter erwiderte er: „Fordere von mir was mein ist und nicht was Gottes und der Kirche ist." An Bucer schreibt er, er gedenke die geistlichen Güter ad pios usus und zu wahrem Gottesdienst zu verwenden, und wolle Gott mehr ansehen als diese Dinge. Die Durchführung der Reformation war von diesem Geiste getragen, wenn sich auch da und dort das landesherrliche Interesse regte. Schon die Pfarreien wurden überall sehr reichlich ausgestattet, so daß die Mittel nicht bloß zur Erhaltung der Familie, sondern auch zur Ausübung der Gastfreundschaft reichen sollten. Dem Adel wurden zwei Stifter, hauptsächlich zur Ausstattung adeliger Jungfrauen, überlassen, aus Mitteln der Kirche vier große Landesspitäler, hauptsächlich für die ländliche Bevölkerung, gegründet, in denen zeitweise bis zu 1000 Personen Ver-

[1]) Vrgl. Burkhardt, Geschichte der sächsischen Kirchen- und Schulvisitationen von 1524 bis 1545. Sehling, Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts Band 1 und 2.

[2]) Vrgl. Sehling 1 S. 189, 514, 599, 612, 664, 669 u. s. w. Winter, Die Protokolle über die Kirchenvisitation im Wittenberger Kreise (Neue Mitteilungen a. d. Gebiet hist.-antiqu. Forschungen IX, 3, 4) S. 112, 114, 124, 127. Geschichtsquellen der Provinz Sachsen 41: Pallas, Die Registraturen der Kirchenvisitationen im ehemals sächsischen Kurkreise.

[3]) Sehling 1 S. 144 (Instruktion von 1526).

[4]) Burkhardt a. a. O. S. 105—118.

[5]) Vrgl. Sehling 1 S. 144 und 147 (Instruktion für die Visitatoren von 1527); auch S. 185 (Instruktion von 1532). In Thüringen betrugen die jährlichen Zulagen, die den Geistlichen aus Klostergütern gewährt wurden, 2004 fl. Burkhardt S. 139.

[6]) Von den thüringischen Klöstern, die nach Burkhardt etwa die Hälfte der ernestinischen ausmachten, flossen in den Jahren 1525 bis 1530 zusammen 3660 Schock, durchschnittlich also jährlich 732 Schock, in die kurfürstliche Kammer; nach der Sequestration betrug der Überschuß der Geldeinnahmen über die Ausgaben im Jahresdurchschnitt etwa 5000 Schock. Burkhardt S. 108, 116. (Ein Schock annähernd = ein fl.; jenes hat 20, dieser 21 Groschen; nach Joël in: Neue Mitteilungen a. d. Gebiet hist.-antiqu. Forschungen XIX S. 466.) Spätere Zahlen bei Mentz, Johann Friedrich der Großmütige III S. 202, 220 ff.

pflegung erhielten. Die neue Universität Marburg wurde mit 9 Klöstern und weiteren Höfen ausgestattet und eine Reihe kleinerer Stiftungen gemacht.[1])

Ganz anders steht, wie wir sehen, Herzog Ulrich dem Kurfürsten von Sachsen gegenüber als seinem Retter und Freund, dem Landgrafen von Hessen; dort ist es ein Unterschied des Tempos und des Grades, hier ein Gegensatz von prinzipieller Bedeutung. Wenn man den Herzog zur Rede stellte, so wies er zur Entschuldigung seines Vorgehens wohl zunächst auf seine Notlage und auf die Armut seines ausgesogenen Landes hin.[2]) Sieht man aber näher zu, so liegt doch unverkennbar eine bestimmte Auffassung von dem Recht an den Kirchengütern zugrunde, die sich zwar nirgends an die Oberfläche wagt, die aber doch offenkundig dem ganzen Verhalten Kraft und Richtung gibt. Das zeigen am besten die Visitationsbriefe, in denen der Herzog den Städten des Landes den Teil der Kirchengüter — Heilige, Ornate u. s. w. — überläßt, der ihnen in der Regel schon vorher gehört hatte. Vom Anfang bis zum Schluß der Urkunden wird die Fiktion festgehalten, daß es sich dabei um ein Almosen des Herzogs an bedürftige Notleidende, um mildtätige Handreichung, um eine Tat des Mitleidens und der Barmherzigkeit, um eine freiwillige „Begnadung" handle, deren Verdienst um so höher zu werten sei, als der Herzog dabei seine eigenen großen Beschwerden und Schulden außer acht gelassen habe, und für die er deshalb ebenso den Lohn des Himmels wie den Dank seiner Untertanen erwartet.[3]) Kürzer noch und schärfer kommt dieselbe Auffassung zum Ausdruck in dem **Befehl** über die Kirchenornate von 1536[4]), wonach geringere Sachen, wie wollene und leinene Tücher, an hausarme Leute besonders in den Orten, aus denen die Sachen stammen, ausgeteilt werden sollen. Sie sollen ausgeteilt werden, sagt der Herzog, „von unsern wegen". In den Dörfern also, die eben diese Dinge vielleicht vor kurzer Zeit aus eigenen Mitteln beschafft hatten, soll alles das nun als ein Geschenk des Herzogs dankbar entgegengenommen werden. Nicht bloß diejenigen Teile des Kirchenguts also, die er tatsächlich für sich einziehen läßt, sondern auch diejenigen, die er preisgibt, sieht der Herzog als sein Eigentum an, und die souveräne Art, wie er überall die Teilung zu seinen Gunsten vornimmt, zeigt eine völlige Übereinstimmung der Praxis mit dieser Theorie.

Wie aber, so fragen wir weiter, kommt denn Herzog Ulrich zu der Auffassung, daß sämtliches Kirchengut im Lande sein Eigentum sei? Ein kleiner Zug in der Behandlung der Kirchengüter zeigt uns zunächst, daß es gerade der kirchliche Charakter dieser Güter ist, was den Anspruch des Herzogs begründet. In dem Augenblick, als die Reformation durchgeführt wurde, waren einige Pfründstiftungen im Lande vorhanden, für die zwar das Vermögen gesammelt war, die aber die kirchliche Bestätigung noch nicht erhalten hatten. Diese Pfründen wurden anders behandelt als die gewöhnlichen; der Herzog verzichtete wenigstens teilweise zugunsten der Dörfer, die das Vermögen gesammelt hatten, und zwar unter ausdrücklichem Hinweis darauf, daß diese Pfründen noch nicht eregiert seien.[5]) Wo es sich dann um eine positive Begründung seines Rechtes handelt, hat Herzog Ulrich sich niemals auf die Reformation, auf seine Stellung als evangelischer Fürst berufen, sondern er hatte „seiner Voreltern Rechte in Kirchensachen vor Augen und behauptete der Fürsten Gewalt über die Personen und Güter der Kirche, welche ihnen nicht entzogen und die Handhabung derselben nicht vorgerückt werden könnte, weil sie vor der Reformation ihnen eingeraumt gewesen."[6]) Und in der Tat gibt es im Mittel-

[1]) Vrgl. Hassencamp, Hessische Kirchengeschichte I (1852) S. 116, 126–152. Lenz, Briefwechsel Landgraf Philipps mit Bucer I S. 281, II S. 217 f.

[2]) Insbesondere in der Instruktion zum Schmalkaldischen Bundestag in Frankfurt, von 1539 März 23. Sattler, Herzoge III Beilage nr. 49. Vrgl. auch eine Instruktion nach Worms, 1540, in der sich der Herzog gegen Sequestration oder Restitution der geistlichen Güter wehrt; St. Prälaten 1.

[3]) Vrgl. diese regelmäßig wiederkehrende Einkleidung in den Visitationsbriefen von Stuttgart und Urach; S. 387 N. 1. Aus derselben Auffassung erklärt sich auch die Behauptung in dem Schreiben an den Landgrafen (Anh. I, 3), Ulrich habe in den 3 bis jetzt visitierten Ämtern 80000 fl. auf Armenkästen und Spitäler verwendet.

[4]) Reyscher, Sammlung 8, S. 59.

[5]) Cannstatter Visitationsprotokoll 1541: Die Frühmesse zu Hedelfingen wird zwischen Herzog und Armenkasten zu H. geteilt, mit der Begründung: „item was also obgedachten von Hadelfingen in Armencasten ergeben, ist darumb gescheen, das solche Pfrönd als noch nit eregiert gewesen ist." Eine Frühmesse in Geradstetten, die noch „unaufgerichtet" war, hatte man zunächst in der üblichen Weise ganz für den Herzog eingezogen; die Visitation teilte sie zwischen Herzog und Armenkasten (Schorndorfer Visitationsprotokoll 1537).

[6]) Sattler, Herzoge III S. 128, auf Grund der Instruktion nach Frankfurt, ebd. Beil. 49. Würde die Forderung, die Kirchengüter allein zu Gottes Ehre und zu keinem Privatnutzen zu verwenden, durchgehen, „so weren uns die Atzung, Raisen, Schatzung, gemain Landsteur, Fron und andere Gerechtigkeiten, so Wir je und allwegen uf unsern Clöstern und Stiften gehapt und von alter Herkommen, entzogen, müesten auch also dasienig vertiern und in Mangel steen, das unsere Voreltern und Wir uf unsren Clöstern je und allwegen gehabt haben, ouch das sunst und one das uns durch tringende Not zugelassen würdt, zu dem auch uns dasienig versperrt, so uns als dem Patron, Stiftherrn und Collatorn von gemeinen geistlichen und weltlichen geschribnen Rechten zugelassen würdt, darinn dann, wie Wir bericht, fürsehen, das wan der Patron, Stifter oder Collator in Armut oder sollichen Abgang kompt, das derselbig soll von dem Inkommen der Clöster und Pfründen erhalten werden; dwyl dann die Clöster, Stift und Pfründen in disem unserm Fürstenthumb, wie obgemelt, uns zugethon und verwandt, auch über das Wir uns mit den Prelaten, allen Conventualn, Clöstern und Stiftspersonen, wenig ußgenommen, nach irem guten Willen vertragen, mit eerlichen järlichen Pensionen versorgt und reichlich gnug versehen, auch den grössern Theil der geistlichen Gefell uff die Predicanten, Pfarhern, Kirchendiener, Stipendiaten, Universitet, Hospitaln und Arme-Casten gewendet und verordnet haben und in täglicher Übung standen, noch vil weitter und reichlicher damit fürzugeen. . . .

alter eine Auffassung, die sich mit der des Herzogs Ulrich deckt und die auch sonst in der Reformationszeit nicht ohne Erfolg nach Geltung ringt: es ist die Anschauung, daß die Kirchengüter in jedem Territorium fürstliche Kammergüter seinen.

Wie eine frivole Anmaßung, die das Licht scheuen muß, lebt dieser Anspruch gleichsam unter der Decke; wenige Spuren nur verraten uns sein Dasein im Mittelalter, aber die Macht, mit der er in der Reformationszeit bald da, bald dort hervorbricht, zeugt auch für seine Kraft in der vorangehenden Periode. Dem Kaiser Friedrich III. wird von einem Gegner das Wort in den Mund gelegt „Pfaffenhab ist mein Kammergut", und in der Tat spricht der Kaiser gelegentlich von den Prälaten, die in seine Kammer gehören. In Böhmen werden die Kirchengüter ungescheut zu der Kammer des Königs gerechnet, und auch die niederösterreichische Regierung wagt im Jahr 1523 die Behauptung, alle Klöster seien rechte Kammergüter, mit denen der Landesherr ohne geistliche Erlaubnis nach Belieben schalten könne.[1])

In der Reformation gewinnt der Gedanke Luft und Spielraum. Als Martin Luther im Jahr 1525 an Kurfürst Johann von Sachsen das Ansinnen stellte, den Pfarreien mit den Mitteln der Klöster und Stifter aufzuhelfen, hatte dieser Bedenken gegen diese Zumutung, die Pfarreien „von dem Einkommen unserer Amt- und Kammergut" zu versorgen, und so sehr man auch in der Folgezeit zu Konzessionen bereit war, so wurde doch im Prinzip an dieser Anschauung, daß die Klostergüter Kammergüter seien, immer festgehalten. Eben daraus erklären sich die langen Kämpfe um die Klostergüter in Kursachsen.[2]) In Lüneburg erklärt zu Beginn der Reformation der Kanzler, die Klöster gehörten erblich dem Fürsten und in das Fürstentum, und die rücksichtslose Säkularisation entsprach ganz und gar dieser Anschauung.[3]) Im Schwarzburgischen werden die Klöster durchweg den Kassen der Grafen zugeführt und wie an ein reines Privateigentum macht selbst die Witwe eines Grafen Ansprüche an die Klöster.[4]) In Mecklenburg sind die Klöster in der Reformation durchweg für Kammergüter erklärt und als solche behandelt worden.[5])

Von ähnlichen Anschauungen ging offenbar ein Entwurf aus, der im Jahr 1525 allgemein Säkularisation der Kirchengüter verlangte,[6]) und in Württemberg wagte es im gleichen Jahr sogar der Landtag, die Einziehung aller Klöster und der entbehrlichen Pfründen zu der Kammer und ihre Verwendung zur Tilgung der Schulden, zu Handhabung des Friedens und anderer Unterhaltung des Landes von Erzherzog Ferdinand zu fordern.[7]) Diesen Wunsch hat dann Herzog Ulrich an Klöstern und geistlichen Gütern, die, wie er sagte, „ohne alles Mittel unwidersprechlich ordinarie uns und unserm Fürstentum zugehörig sind",[8]) in vollem Umfang erfüllt.

Dabei hat aber der Begriff „Kammergut" selbst vom 15. bis zum 16. Jahrhundert eine Wandlung durchgemacht, wenigstens in Württemberg.[9]) Noch im 15. Jahrhundert versteht man unter dem Kammergut einen persönlichen, privaten Besitz des Landesherrn, der für seine Bedürfnisse reserviert ist,[10]) im Gegensatz zu den vom Landschreiber verwalteten allgemeinen landesherrlichen Einkünften. Im 16. Jahrhundert dagegen heißen gerade die vom Landschreiber verwalteten Einkünfte das Kammergut, jetzt im Gegensatz zu den aus ständischer Verwilligung fließenden Mitteln. Der Verwalter des Kammerguts im älteren Sinn des Wortes ist der Kammermeister, dessen Amt von Haus aus mit der viel jüngeren Rentkammer nichts zu tun hat. Es sieht aus, als wirkte noch jene alte Auffassung nach, wenn Herzog Ulrich die Einkünfte aus geistlichen Gütern zunächst von seinen übrigen Einnahmen abtrennt und sie in gesonderter Verwaltung dem Kammermeister überträgt, um sie dann erst 1538 auch der Fürsorge des Landschreibers zu unterstellen.

---

[1]) Huber-Dopsch, Österreichische Reichsgeschichte S. 87, 120 f.; Ritter von Srbik, Die Beziehungen von Staat und Kirche in Österreich während des Mittelalters (= Dopsch, Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs I, 1, 1904), S. 88, 91.

[2]) Vrgl. Luthers Brief an den Kurfürsten von 1525 Okt. 31 bei de Wette, Luthers Briefe III S. 39; die Antwort des Kurfürsten von Nov. 7 bei Burkhardt, Luthers Briefwechsel S. 92; vrgl. ferner die bei Mentz, Johann Friedrich der Großmütige (III S. 198 ff.) geschilderten Kämpfe, insbesondere S. 236 ff. Noch 1554 scheint eine ernestinische Visitation die Beiträge aus Klöstern zum Unterhalt von Kirchen, Schulen u. s. w. als Leistungen des Kammerguts zu bezeichnen; Sehling, Ev. Kirchenordnungen 1, 226.

[3]) Vrgl. Wrede, Die Einführung der Reformation im Lüneburgischen S. 50 ff., 200 ff.

[4]) Einicke, Über die Verwendung der Klostergüter im Schwarzburgischen zur Zeit der Reformation (Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte und Altertumskunde N. F. 13 — 1902 f. — S. 105 ff., 185 ff.; die Ansprüche der Witwe S. 193).

[5]) Böhlau, Fiskus, landesherrliches und Landes-Vermögen im Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin S. 68 ff.

[6]) Ranke, Deutsche Geschichte (3. Aufl.) II S. 194 f.

[7]) Sattler, Herzoge III (Beilage nr. 124 zu Band II). Nach einer Aufzeichnung, die sich Kaspar Beer aus den Landtagsakten von 1525 machte (St. Landschaft 16), wiederholte die Landschaft den zuerst im Juni 1525 vorgebrachten Wunsch im Oktober.

[8]) Im Brief an den Landgrafen von Hessen, von 1536; vrgl. Anhang I, 3 Schluß. Der Stadtschreiber zu Weinsberg schreibt 1543 an den Herzog, vor einigen Tagen sei ein Kaplan zu W. gestorben und damit dessen Pfründhaus „E. f. G. zu Erbgut haimgefallen"; in einem andern Schreiben von Weinsberg heißt es, die Präsenz zu W. sei dem Herzog „gar erblich haimgefallen". St. Weins-G. B. 2. Vrgl. auch Syblins Äußerung S. 394. In einem württ. Gutachten über die Mannsklöster wird 1569 gesagt, Herzog Ulrich habe der Prälaten Gefälle „in ir f. G. Cammergut einziehen lassen". St. Prälaten 3.

[9]) Anhang II.

[10]) Vrgl. zu diesem älteren Begriff des Kammerguts H. B. Meyer, Hof- und Zentralverwaltung der Wettiner 1248—1379 (Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geschichte 9, 3) S. 79; Dopsch, Beiträge zur Geschichte der Finanzverwaltung Österreichs im 13. Jahrhundert, M. J. Ö. G. XVIII S. 244—47.

Die Ansprüche der deutschen Fürsten auf das Kirchengut in ihrem Gebiete, die sich schon vor der Reformation vereinzelt vorfinden und die nach dem Auftreten Martin Luthers bald da, bald dort hervortreten, haben in gleichartigen Bestrebungen der deutschen Könige ihre gemeinsame Wurzel.[1] Im Kampf mit der Idee von der Heiligkeit und Unantastbarkeit der geistlichen Güter gelangen sie in der Reformationszeit auf weiten Gebieten zum Siege. Ebendeshalb, weil es auf einer verbreiteten Rechtsauffassung beruhte, war das Verfahren gegen die geistlichen Güter mit voller Hingebung an die evangelische Kirche wohl vereinbar.[2] Aber Herzog Ulrich ist auf dem gemeinsamen Boden weiter gegangen als alle anderen; die von Freund und Feind gegen ihn erhobenen Vorwürfe waren wohl begründet.

Der unglückliche Verlauf des Schmalkaldischen Kriegs vernichtete das ganze politische System, unter dessen Herrschaft die Rückeroberung Württembergs und die Durchführung der Reformation erfolgt war, und es war ganz natürlich, daß er in seinen Folgen auch die schon vorher angefochtene Behandlung der Kirchengüter im Lande gefährdete.[3] Auf Grund des Interims mußten im Herbst 1548 die großen Mannsklöster wieder an ihre Orden zurückgegeben werden; die herzoglichen Klosterverwalter wurden entlassen und die Ablieferung von Überschüssen an den Landschreiber hörte damit von selber auf.[4] Die Frauenklöster und Beginenhäuser bevölkerten sich wieder oder nahmen sie da, wo die Bewohnerinnen geblieben waren, wieder neue Nonnen auf.[5] Auch ein Teil der Kollegiatkirchen wurde wiederhergestellt, um dem Kaiser den guten Willen des Herzogs zu beweisen.[6] In manchen Fällen gelang es aber, unbequeme Zumutungen zu beschwichtigen und die Rückgabe zu verzögern, bis der Himmel wieder ein freundlicheres Gesicht zeigte.[7] Überraschend wirkt nun aber ein Befehl des Herzogs vom 28. November 1548, wohl an die geistlichen Verwalter und an die Vögte gerichtet: es sollen die Einkünfte aller zur Zeit erledigten Kaplaneien und Frühmessen, insbesondere auch die auf letzten Martini verfallenen, künftig überall an dem Ort, wo sie gestiftet sind, durch die verordneten Pfleger in die Armenkästen eingezogen werden, damit die Kirchendiener, Schulen, Stipendiaten und armen Leute davon unterhalten werden können.[8] Wir werden den Befehl, der vom Kanzler Feßler und von Hans Dieterich von Plieningen unterzeichnet ist, auf einen Beschluß der kurz zuvor, am 16. November, gebildeten Kommission, der „Räte zur Verrichtung der Kirchendienste“, an deren Spitze die beiden Genannten standen, zurückführen dürfen.[9] Was aber waren die Motive des Beschlusses, der zu der seitherigen Behandlung jener Pfründen in so auffallendem Widerspruch stand? Wollte man sich des am meisten anfechtbaren Anteils am Kirchengut entledigen, indem man die Pfründen dahin gab, wohin sie fast überall sonst gekommen waren, nämlich in die lokalen Armenkästen, oder wollte man den letzteren nur die Mittel zuführen, um durch sie in unauffälliger Weise die evangelischen Prediger, die durch das Interim ihre Stelle verloren, weiter unterhalten zu lassen? Es scheint, daß der letztere Grund der entscheidende war. Jedenfalls hatte der Herzog nicht die Absicht, jene Pfründen den Gemeinden zu freier Verfügung zu lassen; die scharfe Beaufsichtigung der Kastenpfleger ist ihm in der Folge ein ernstes Anliegen[10] und er hat auch nicht aufgehört, Zah-

[1] Vrgl. Ficker, Über das Eigentum des Reichs am Reichskirchengute (Wiener SB., phil. hist. Kl. 72, 1872, S. 55—146, insbesondere S. 61). Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte 4 S. 130 ff. 7 S. 189 ff.; derselbe, Göttinger Gel. Anzeigen 1873 S. 821 ff. Berchtold, Die Entwickelung der Landeshoheit in Deutschland S. 88. Eggers, Der königliche Grundbesitz im 10. und beginnenden 11. Jahrhundert (Zeumer, Quellen und Studien III, 2, 1909) S. 133—35.

[2] Vrgl. z. B. das Urteil Blarers über Herzog Ulrich von 1535 Apr. 26: „mein g. Herr ist hantlich und dapfer in Gottes Handel.“ (Schieß, Briefwechsel der Brüder . . . Blaurer I S. 688); vrgl. auch die Briefe von Jan. 7, Febr. 15. Oben S. 394 Anm. 9.

[3] Vrgl. zum folgenden: Hermelink S. 92 f.; Bossert, Das Interim in Württemberg.

[4] Bossert, Das Interim S. 58. Zu Kl. Denkendorf vrgl. Schmidlin, Beyträge 2 S. 133.

[5] Bossert, Das Interim S. 85; Rothenhäusler, Standhaftigkeit der altwürttembergischen Klosterfrauen S. 19 (Pfullingen); S. 29 (Weiler bei Blaubeuren); S. 37 (Reutin); S. 57 (Kirchheim); S. 96 (Lichtenstern).

[6] Bossert, Das Interim S. 87 f. (Göppingen und Faurndau, Backnang, Möckmühl, Tübingen).

[7] Z. B. beim Stift Urach, ebenso bei der Kartause Güterstein; vrgl. Beschr. des Oberamts Urach (1909) S. 564, 591.

[8] Reyscher, Sammlung 8 S. 95.

[9] Vrgl. Schneider, Württ. Reformations-Geschichte S. 95; Bossert, Das Interim S. 66 f. Die „Verordnete Rethe zu Verrichtung der Kirchendienst“ häufig in einem neuerdings von Baden extradierten Aktenband von 1549. Die Kanzlei gebraucht daneben den abgekürzten Titel „Kirchenrät“ (ebenda).

[10] 1549 Nov. 18 ist der Herzog sehr ungeduldig wegen Verzögerung eines Berichts darüber, was von Kaplaneien und Frühmessen in die Armenkästen kam; er besiehlt zugleich, jedem Kastenpfleger aufs neue einzuschärfen: wer unordentliche Ausgaben oder neue Gebäu vornehmen lasse ohne Befehl der Superattendenten, müsse es selbst bezahlen. Gleichzeitig legt er den Kirchenräten den Plan zur Erwägung und schriftlichen Äußerung vor, „daz ein vertraute, geschickte, gotzförchtige und gutherzige Person hierzu insonderheit verordnet wurde, welche durch daz ganz Land aus zu einem Presidenten uber alle Cästen verordnet und allein zu diser Sachen und sonst niendert zuo gebraucht würde, die Rechnungen iedes Jars empfieng, besichtigt und die Mängel an Euch, die Verordneten, gelangen ließe, damit iederzeit stattlichs Einsehens geschehen und hierin gemeiner Nutz gefurdert, wie dann ime dessen hieruber ferner ain Instruction zugestelt werden möcht.“ Dr. St. Gemeiner Kirchenkasten 2. — Aus den hier befohlenen Erwägungen erwuchs dann wohl der herzogliche Befehl von 1550 Mai 25, worin zur Aufsicht über Kasten- und Waisenrechnungen u. s. w. zwei „Superattendenten“, Sigmund Mang für die Ämter ob der Stuttgarter Steige und Hippolitus Rösch für die Ämter unter der Stuttgarter Steige, bestellt werden. Reyscher, Sammlung 12 S. 168 ff. Vrgl. Schneider,

lungen für evangelische Kirchendiener auf jene Pfründeinkünfte anzuweisen.[1]) Wie sich unter allen diesen Umständen die geistliche Rechnung des Landschreibers gestaltete, läßt sich im einzelnen nicht genau angeben; die Gesamteinnahme, die von 1548/49 49 134 fl. betragen hatte, ging im folgenden Jahr auf 19 876 fl. zurück und betrug in den beiden nächsten Jahren (1550/52) nur noch 13 354 und 6239 fl.;[2]) immerhin konnte der Landschreiber daraus auf Georgi 1549 noch 43 952 fl., auf Georgi 1550 noch 18 944 fl. und auf Georgi 1551 noch 12 367 fl. in gewohnter Weise auf seine weltliche Rechnung herübernehmen.[3]) Wie hier in der Zentrale, so bestanden wohl auch in den Ämtern die geistlichen Verwaltungen fort, wenn auch vielleicht die Schmälerung der Einkünfte häufiger zur Personalunion mit der Kellerei führen mochte.[3]) So schwer auch das Interim gerade auf Württemberg lastete, so regte sich doch bald überall wieder die Hoffnung auf bessere Zeiten und diese Hoffnung mußte zu schonender Behandlung der bestehenden Organisationen führen.

III. Unter Herzog Christoph (1550—1568).

Es war Herzog Ulrich nicht vergönnt, den Umschwung der Dinge zu erleben; am 6. November 1550 folgte ihm sein Sohn Christoph. Wenn auch der Regierungswechsel an sich schon für Württemberg eine Erleichterung der durch die Ansprüche des Königs Ferdinand bedrohten Lage bedeutete, so hatte Herzog Christoph doch schwer genug zu kämpfen, bis ihm der Besitz seines Landes wenigstens in der Form eines österreichischen Afterlehens sichergestellt war. Es kennzeichnet seine charaktervolle, gefestigte Persönlichkeit, daß er von Anfang an das kirchliche Gebiet von den Konzessionen ausschloß, zu denen er dem Kaiser gegenüber genötigt war, und daß er ohne Spuren inneren Kampfes der Versuchung widerstand, sich durch Rückkehr zur katholischen Kirche politische Vorteile zu verschaffen.[4]) Von den ersten Tagen seiner Regierung an mit Johann Brenz zusammenarbeitend, befaßte er sich schon nach wenigen Monaten mit dem Plan, die Kirche seines Landes auf neuer Grundlage aufzubauen. Im Frühjahr und Sommer des Jahres 1551 müssen die bedeutungsvollen Beratungen stattgefunden haben, durch deren Ergebnis die Verfassung der württembergischen Kirche in ihren Grundzügen auf Jahrhunderte hinaus festgelegt wurde. Die Schaffung der landesherrlichen Kirchenbehörde, die Bestellung von General- und Spezialsuperintendenten und endlich die Bildung des „Gemeinen Kirchenkastens" waren die Hauptstücke der neuen Organisation.[5])

Daß der Stand unserer Quellen der Bedeutung dieser Änderungen nicht entspricht, ist schon früher erwähnt. So werden wir den Gemeinen Kirchenkasten, der uns hier vor allem angeht, am besten verstehen, wenn wir ihn zunächst als fertiges Gebilde in seinen Haupteigenschaften dem Verfahren des Herzogs Ulrich gegenüberstellen und uns dann erst die Nachrichten über den Gang seiner Einrichtung zurechtlegen.

1. Unter Herzog Ulrich hatten die evangelischen Kirchendiener in der Regel noch in althergebrachter Weise den Ertrag ihrer Pfründe genossen; jetzt werden für sie überall feste, von dem wechselnden Ertrag der Pfründen unabhängige Kompetenzen gebildet.

2. Sämtliche Besitzungen der Pfründen, gleichgültig ob die Stellen fortbestanden oder nicht, werden in eine einheitliche Masse zusammengezogen und bilden mit dem Besitz von Stiftspfründen, Frauen- und kleineren Mannsklöstern, Waldbrüder- und Beginenhäusern, sowie Ruralkapiteln den „Gemeinen Kirchenkasten".

3. Die Verwaltung dieser großen Gütermasse ist der weltlichen Finanzbehörde, der Rentkammer, entzogen und

Theologische Studien aus Württemberg 1883; St. Polizeisachen 3. Zur weiteren Entwicklung vrgl. Höhn, in Württ. Jahrbücher 1906 II S. 27.

[1]) Z. B. 1549 Sept. 16. Die verordneten Räte zu Verrichtung der Kirchendienste an den Pfleger zu Pfullingen: Besoldung für den nach Pfullingen ernannten Prediger Johann Piscatorius teils von den Klostergefällen, teils vom Einkommen der vazierenden Pfründen; „und bevelhen dir daruf, du wollest Ampts halben verschaffen, ouch darob sein, das ime von vacierenden Pfrunden daselbsten zu Pfullingen, die wir zu Erhaltung der Kirchendiener, Schulen, Stipendiaten und armen Leut in Armencasten daselbsten ordnen haben lassen, unverhindert gereicht werde." Dann wieder 1550 Januar 7 Befehl an den Schultheißen und den Hofmeister zu Pfullingen: nachdem wir Hans von Mambra (= Piscatorius) seines Predigtdiensts erlassen, „so bevelhen wir Euch, daz ir mit denen von Pfullingen verfuegen und verschaffen wellend, ime von Mambra von dem Einkomen der vacierenden Pfrunden fur alle Abvertigung 50 Guldin zu geben". Finanzarchiv. Beilagen zur Rechnung des Kl. Pfullingen 1549/50. Auf solchen Anweisungen beruhten auch die übrigen Besoldungen für evangelische Kirchendiener, welche in den Rechnungen über die vazierenden Pfründen enthalten sind. Vrgl. z. B. die Rechnung der „verordneten Pfleger der vacierenden Pfrunden, in Armenkasten geherig"; Georgi 1549/50, Neuenbürg (Finanzarchiv). Ebenso Neuffen 1549/50 (hat unter den Ausgaben: Besoldung des Predigers Johann Walz; des Schulmeisters Laux Sendler und des Nachfolgers Johann Schradin; für diesen auch eine Zulage dafür, „daz er sich neben der Schul gebrauchen laßt zun Kirchendienst"); Möckmühl 1549/50.

[2]) Nach der S. 391 zitierten Quelle.

[3]) In Kirchheim ist nach den Rechnungen von 1539—42 ein besonderer geistlicher Verwalter; 1549—50 ist die Rechnung über das geistliche Einkommen vom Keller. Außer dieser Kirchheimer Rechnung ist aus der Zeit des Interims noch eine von der geistlichen Verwaltung Möckmühl (vom Keller) und eine von der geistlichen Verwaltung Böblingen erhalten, beide auch von 1549—50, weiter eine Rechnung des geistlichen Verwalters von Neuenbürg von 1551—52. Finanzarchiv.

[4]) Vrgl. Briefwechsel des Herzogs Christoph I S. XI ff.

[5]) Schneider, Württ. Ref.-Gesch. S. 110 ff. Chr. Fr. Stälin, Wirt. Gesch. IV S. 734 ff.

der landesherrlichen Kirchenbehörde, der Visitation oder dem Kirchenrat, übertragen.

4. Der Ertrag der gesamten Masse ist ausschließlich oder doch in erster Linie für die Bedürfnisse der evangelischen Kirche Württembergs bestimmt.

Über den Verlauf der Kirchenkastenbildung geben uns nun die erhaltenen Aktenstücke einigen Aufschluß.[1]) Der entscheidende Befehl des Herzogs muß im Frühjahr 1551, etwa im Mai oder Juni, erfolgt sein, und zwar in der Form einer Instruktion an die geistlichen Verwalter in den Ämtern. Am 6. Juli 1551 berichtet der geistliche Verwalter zu Markgröningen über Schwierigkeiten, die ihm bei der Ausführung jenes Befehles begegneten. In der Instruktion war die Einziehung sämtlicher Pfründen in jedem Amt, der Pfarreien wie der Kaplaneien, in die geistliche Verwaltung befohlen, gleichzeitig wohl auch die Bildung von Pfarrbesoldungen angeordnet. Wir sehen, daß diese Arbeit im Verlauf des Jahres 1551 im Gang ist. Als Beginn der neuen Besoldungen war der Sonntag Invokavit (6. März) 1552 festgesetzt; an diesem Tag beginnt auch die erste Rechnung des „Gemeinen Kirchenkastens"; er kann als der Geburtstag des württembergischen Kirchengutes bezeichnet werden. Nur daß die Arbeit bis zu dem festgesetzten Termin keineswegs überall abgeschlossen war; zahlreiche Schwierigkeiten, die sich dem Werk entgegenstellten, machten vielfache Verhandlungen nötig, deren Spuren uns da und dort noch in den folgenden Jahren begegnen. Doch war im Frühjahr 1553 die Hauptarbeit geleistet.[2])

1. Die eine Seite der Sache ist die Bildung von Besoldungen für sämtliche Kirchendiener im Lande. Es soll jedem Kirchendiener an Stelle des alten Pfründertrags „sein bestimmt und verzeichnet Besoldung" an Geld, Früchten, Wein und anderem, von Invokavit 1552 an gerechnet, gereicht werden, Geld und Früchte nach den vier Quatembern zerteilt, der Wein zur Hälfte im Herbst unter der Kelter so wie er gewachsen ist, zur andern Hälfte beim Ablassen, alles ohne der Kirchendiener Kosten, außer daß sie Eich- und Meßgeld bezahlen.[3]) Die Besoldungen wurden alle in ein Buch, das „Kompetenzbuch", eingetragen und sollten fortan ohne des Herzogs Zustimmung nicht geändert werden. Jedem Kirchendiener soll bei der Anstellung die ihm zukommende Besoldung mitgeteilt werden mit dem Anfügen, hiebei werde es bleiben.[4])

Das älteste Kompetenzbuch, das schon im Mai 1553 fertig vorlag, ist nicht erhalten. Wir haben nur eine zweite Redaktion von 1559, die in der Registratur des Konsistoriums aufbewahrt wird.[5])

Bei der Bemessung der Kompetenzen wurde einer jeden „Pfarr und Fleckens Gelegenheit" in Betracht gezogen.[6]) Es ist anzunehmen, daß neben der Größe der Gemeinde und dem Ertrag der alten Pfründe auch die Würdigkeit und Bedürftigkeit des jeweiligen Inhabers von Einfluß waren.[7]) Aus all dem erklärt es sich, daß die neugebildeten Besoldungen immer noch recht große Unterschiede aufwiesen. Im allgemeinen trat eine Vermehrung der Geld- und eine Verminderung der Naturaleinkünfte ein. Gefälle wie Eier, Hühner, Gänse, Käse, kamen in Wegfall, der Haber, oft auch der Dinkel, wurde stark vermindert. Belassen wurde dem Pfarrer außer der Nutzung des Pfarrhauses regelmäßig der kleine Zehnte, mit Heu- und Obstzehnten, wohl deshalb, weil der Einzug dieser oft kleinen Erträge einer auswärts sitzenden Verwaltung zu viel Mühe und Kosten verursacht hätte. Auch einige Güterstücke, etwa Kraut- und Baumgarten, auch Wiesen, blieben der Pfarrbesoldung „inkorporiert".[8]) Eine Ver-

[1]) Sie sind im Anhang III zusammengestellt.

[2]) Nach der Visitationsordnung von 1553 Mai 26; Reyscher, Sammlung 8 S. 100.

[3]) Anhang III, 4.

[4]) Visitationsordnung von 1553; Reyscher, Sammlung 8 S. 103.

[5]) Visitationsordnung vom 26. Mai 1553: „nachdem wir zu allen Pfarren, Predicaturn, Diaconaten und Schulen in unser Oberkeit ire benannte Besoldungen laut ains Buchs, so unsere Verordnete (Visitationsräte) bey Handen, verordnen haben lassen, wollen wir, das es diser Zeit bey solcher Verordnung beruohe, und niemandt Addition oder etwas usser Gnaden one unser Vorwissen gereicht werde" (besondere Notfälle ausgenommen). Reyscher, Sammlung 8 S. 100 f. Vrgl. die Kirchenkastenrechnung 1553/54: eine Zahlung an Wolf Schwicker, Buchbinder zu Tübingen, „so zwai Bücher, darein der Predicanten Namen und Besoldungen verzeichnet, eingebunden und das ein unserem gnädigen Fürsten und Hern zugestelt worden". Auf das Kompetenzbuch bezieht sich wohl auch die Klage Heerbrands von 1553 Juni 25, daß die kleinen Pfarrbesoldungen in eherne Tafeln gegraben zu sein scheinen; Schneider, Ref.-Gesch. S. 115. — Das Kompetenzbuch von 1559 besteht aus zwei Bänden, von denen einer das Land unter, der andere das Land ob der (Stuttgarter) Steig umfaßt. Es ist in Wirklichkeit eine Sammlung von Berichten der geistlichen Verwalter über 25 ihnen vorgelegte Punkte, die das Patronat, Zahl der Kommunikanten, die Ausstattung der Pfründen, die Besoldung samt Addition, Pfarrhaus samt Baulast, lateinische und deutsche Schule, Mesnerei, Schulhaus, Zahl der Schüler und Schulgeld betreffen. Vrgl. Reyscher, Sammlung 8 S. 280.

[6]) Anhang III, 3.

[7]) Wenigstens hatte man unter Herzog Ulrich die persönlichen Verhältnisse berücksichtigt. S. 390 Anm. 2.

[8]) Beispiele: Pfarrei Ostdorf. Altes Einkommen: Haus mit Scheuer, Hofraite und kleinem Gärtlein; Baulast Pfarrer; Brennholzgabe, aber selbst hauen und heimführen lassen. Zins aus Gärtlein und ein Viertel Wiese; ewige Hellerzinse 2 fl. 19 kr. 3 h.; Zinse von Jahrzeiten 2 fl. 12 kr. 1 h.; Zinse für halben kl. Zehnten 4½ fl. Dinkel Gült 20 Sch. 2½ Sri.; vom Zehnten 210 Sch.; Haber Gült 1 Sch. 4 Sri.; vom Zehnten 100 Sch. Junge Hühner 6. Eier 135. — Neue Besoldung des Pfarrers: Geld 52 fl., Dinkel 30 Sch., Haber 6 Sch., Stroh 2 Fuder; ½ kl. Zehnten; Gärtlein und 1 Viertel Wiesen von der Pfarrei, 6 Mannmahd Wiese von der Frühmesse (geben 11 Wagen Heu), gelten 14 fl. — Pfarrei Böhringen OA. Urach. Altes Einkommen: Haus; Baulast unsicher (wohl der Herzog). Geld 41 ŭ 14 β 2 H. Dinkel 21 Sch. 7 Sri. 3 Viertel; Haber 23 Sch. 3 Sri. ½ Viertel; Gänse 2, Hühner 26, Eier 230, Käse 45, Stroh 1 Fuder; kl. Zehnte 9 ŭ. — Neue Besoldung: Geld 78 ŭ 8 β; Dinkel 30 Sch. 6 Sri. 1 Viertel; Haber 13 Sch. 6 Sri. 1 Viertel; für 2 Wagen Heu 5 ŭ 12 β; Kurz und

gleichung der neuen Kompetenzen mit den alten Pfründerträgen ist schwer, weil sich die dem Pfarrer mit der Pfründe abgenommenen Kosten, so für Pfarrhausbau, Zehnteinzug u. s. w., nicht leicht bemessen lassen. Es ist aber wohl zu glauben, daß die neue Besoldung, wie es die Kirchenordnung darstellt, in den meisten Fällen eine Verbesserung des Pfarreinkommens bedeutete. Doch gab es zweifellos auch Ausnahmen, indem sich übermäßig große Pfründen eine Schmälerung gefallen lassen mußten.[1]) Daß die Besoldungen bescheiden genug waren, ergibt sich nicht bloß aus manchen Klagen,[2]) sondern mehr noch aus dem Umstand, daß schon nach wenigen Jahren in sehr vielen Fällen Additionen verwilligt werden mußten.[3])

Wie zu Herzog Ulrichs Zeiten hat man auch jetzt auf die Patronatsherren keinerlei Rücksichten genommen; ihre Lehenschaft sollte aber nicht angetastet werden. Nur soweit die Pfarreien im Land auswärtigen geistlichen Instituten inkorporiert waren, sollten sie von der Änderung unberührt bleiben.[4]) Und wie bei der ersten Reformation in den dreißiger Jahren zog man auch jetzt wieder, wo es ging, die Patronatsherren zu den für nötig erachteten Aufbesserungen heran.[5]) In zahlreichen Fällen wurde aber ein Streit dadurch abgeschnitten, daß Herzog Christoph die fremden Patronatsrechte durch Kauf oder auf andere Weise an sich brachte, ein Verfahren, das schon zu Ulrichs Zeit begonnen hatte.[6])

Im Zusammenhang mit der Bildung der Besoldungen wurde wohl auch der größte Teil der Pfarreien wiederhergestellt, die Herzog Ulrich aufgehoben hatte. In deutlichem Gegensatz zu seinem Vater bestimmte Herzog Christoph, daß überall wo von alters her selbstgestiftete Pfarreien, Prädikaturen, Diakonate und Subdiakonate gewesen seien, diese auch weiterhin unabhängig bleiben sollten.[7])

Über die Motive dieser Änderung verbreitet sich die Große Kirchenordnung eingehend.[8]) Die Kirchendiener sollen sichergestellt werden, daß sie der Kirche nicht mit Seufzen dienen oder Mangel leiden müssen; deshalb macht sie die feste Besoldung unabhängig von dem Wechsel der Jahrgänge und von den ungleichen Terminen der Pfründgefälle, und sie übersteigt zugleich den Ertrag der Pfründe, mit dem sich jene nach dem Wegfall früherer Nebeneinkünfte nur noch schwer hätten durchbringen können.[9]) Weiter soll die feste Besoldung zur Folge haben, daß die Kirchendiener um so weniger abgezogen werden von ihren Studien, von Predigtamt und Kirchendienst. Deshalb nimmt man ihnen die Verwaltung ihrer oft weitzerstreuten Pfründgüter ab und befreit sie von der Baulast an den Pfarrhäusern und den Beiträgen dazu; nur die Unterhaltung von Fenstern, Öfen und Schloßwerk bleibt ihnen überlassen; es wird beigefügt, daß sowohl die Verwaltung der Pfründgefälle wie die Unterhaltung der Gebäude manchmal zu wünschen übrig ließen. Endlich sollen durch die feste Kompetenz Streitigkeiten zwischen den Pfarrern und Pfarrkindern um der Einkünfte willen möglichst verhütet werden.

2. Die Bildung der Pfarrkompetenzen war die Voraussetzung für die bedeutungsvollste Tat des Herzogs Christoph, für die Vereinigung eines großen Teils der Kirchengüter im „Gemeinen Kirchenkasten“. In der Großen Kirchenordnung von 1559 sagt der Herzog,[10]) er habe zu Beginn

---

Prietz 1 Fuder; Stroh 1 Fuder. Kl. Zehnte. — Schwieberdingen. Altes Einkommen: Haus- u. s. w. Zinse 1 ℔ 12 β; eigene Äcker 6½ Morgen, tragen über die Baukosten 30 Scheffel Dinkel und 3½ Sch. gemischtes Korn; oder (im 2. Jahr) 10 Sch. 2 Sri. Haber; im 3. Jahr je 0; 1½ M. Wiesen, geben Heu und Öhmd für 3 fl.; Anteil am kl. Zehnten 10 fl.; am Heuzehnten 14 β; aus Fruchtzehnten 1 Sch. 4 Sri. Dinkel oder 6 Sri. Haber; aus Weinzehnten 6 Eimer. — Neue Besoldnug: 38 fl.; Roggen 10, Dinkel 20, Haber 12 Malter, Erbsen 1 Malter, Wein 4 Eimer; Stroh 1 Fuder; dazu bleiben dem Pfarrer die eigenen Äcker, auch 1½ M. Wiesen, der Anteil am kleinen und Heuzehnten. — Eglosheim: Altes Einkommen: Haus, Zinse 25 ℔ 7 β 3 h.; 4 Hühner; kl. Zehnt zu 4 ℔ H.; Anteil am Weinzehnten 6 Eimer; Krautgarten zu 7 β. 3 Morgen Wald. — Neue Besoldung: 50 fl., Roggen 4, Dinkel 28, Haber 8 Sch. Wein 4 Eimer; kl. Zehnte und Krautgarten.

[1]) Vrgl. z. B. Dettingen bei Urach. Altes Einkommen: Haus u. s. w. Geld 153 ℔ 5 β 1 h. Roggen 8 Sch. 3 Sri. 3 Viertel; Dinkel 45 Sch. 7 Sri. ½ Viertel; Haber 60 Sch. 7 Sri. 3 Viertel; Öl 3½ Sri.; Wein 5 Eimer 13 Imi. Hühner und Hennen 108½; Eier 498; Käse 158; Schultern 22⅓. Frondienste 1. — Neue Besoldung: Geld 60 fl.; Dinkel 30 Sch. 6 Sri. 1 V.; Haber 9 Sch. 1½ Sri.; Wein 4 Eimer. 2½ Tagwerk Wiesen und ein Gärtlein.

[2]) Klagen vieler Pfarrer über zu geringe Besoldungen erwähnt ein Brief Heerbrands in Herrenberg, 1553 Juni; er höre heute, daß der geistliche Verwalter 225 ℔ (nach Stuttgart) ablieferte; et tamen perpetuo illud vulgo jactitatur, illustrissimum nostrum principem nolle bona ecclesiastica ad se transferre. St. Herrenberg G. V. 43.

[3]) In der Gr. Kirchenordnung (Reyscher, Sammlung 8 S. 280) sagt der Herzog, er habe die Kompetenzen von neuem und jetziger Zeit Gelegenheit nach etwas mehren und bessern lassen. Viele Additionen, hauptsächlich aus den Jahren 1556—58, im Kompetenzbuch von 1559.

[4]) Gr. Kirchenordnung, Reyscher, Sammlung 8 S. 272.

[5]) Längere Verhandlungen mit Weißenau wegen einer Zulage für die Pfarrei Bernloch St. Urach G. V. 3 und 7; Anhang III, 4. Der Abt von Blaubeuren weigert sich 1553 März 8, dem Pfarrer zu Feldstetten die verlangte Addition zu geben. St. Urach G. V. 15. Bebenhausen Anhang III, 3.

[6]) Das Verzeichnis von 1555 (S. 378) zählt im ganzen 87 Pfründen auf, deren Lehenschaft in den letzten 20 Jahren von Württemberg erworben wurde; darunter ist ein großer Teil aus den ersten Jahren des Herzogs Christoph. St. Religionssachen 17.

[7]) Reyscher, Sammlung 8 S. 222. Ein Verzeichnis der Pfarreien im Land, das Herzog Christoph wohl 1555 aus Anlaß der Türkenhilfe anfertigen ließ, nennt im ganzen 453 Pfarren im Land „usserhalb der Closter, so etliche sondere Pfarren haben, die im Dienerbuch nit begriffen“. St. Gem. Kirchenkasten 3.

[8]) Reyscher, Sammlung 8 S. 238 f.

[9]) Dieser Gesichtspunkt ist stärker hervorgehoben in dem Entwurf Anhang IV.

[10]) Reyscher, Sammlung 8 S. 271.

seiner Regierung befohlen und es sei noch so sein ernster Wille, daß die „dotierten und zugehörigen" Gefälle und Einkünfte der Pfarren, Prädikaturen, Diakonate, Subdiakonate, der erledigten Stifte und Frauenklöster, aller Präbenden, Kaplaneien und Frühmeßpfründen, die erledigt sind, und endlich auch der Ruralkapitel in jeder Amtsstadt durch einen frommen, gottesfürchtigen, vertrauten und verständigen Mann, der von Landhofmeister und Kirchenräten anzunehmen sei, zusammen eingezogen werden sollen „zu einem gemeinen Kirchenkasten".[1] An Stelle der Zersplitterung tritt die Zentralisation; was seither unter zahllose selbständige Vermögenssubjekte verteilt war, wird in Einer Hand und in Einer Verwaltung zusammengezogen.

Dabei führt uns jedoch die Große Kirchenordnung in einem wichtigen Punkt irre. Sie erweckt in ihrer endgültigen Fassung den Anschein, als wäre von Anfang an dem Gemeinen Kirchenkasten der Umfang zugedacht gewesen, den er nach der Ordnung von 1559 haben sollte, und als wäre die Bildung des Gemeinen Kirchenkastens in Einem Zuge erfolgt. Aus einer Vorarbeit zur Kirchenordnung[2]) ersehen wir aber, daß zunächst nur die Priesterpfründen, Pfarreien, Prädikaturen, Diakonate, Kaplaneien und Frühmessen, weiter die Stiftspräbenden und endlich die Einkünfte der Ruralkapitel zur Aufnahme in den Gemeinen Kirchenkasten bestimmt waren. Erst die Erfahrung, daß alle diese Güter zusammen zur Erfüllung der dem Kirchenkasten gestellten Aufgaben nicht ausreichen, bestimmte den Herzog, auch noch die Frauenklöster, Sammlungen, Waldbrüderhäuser und Mannsbettelklöster in die Masse zu werfen. Es scheint, daß diese Erweiterung des ursprünglichen Planes erst nach Verlauf einiger Jahre erfolgte. Darauf deutet schon die Behandlung der Frauenklöster auf dem Landtag von 1553/54 hin; dem Kirchenkasten war hier ein jährliches Steuerfixum von 6000 fl. auferlegt und dabei gestattet, diejenigen Institute, die zwar zur Aufnahme in den Kirchenkasten bestimmt waren, ihre Selbstständigkeit aber noch nicht verloren hatten, zu einem Beitrag an jenen 6000 fl. heranzuziehen. Nicht in den Betrag des Kirchenkastens eingeschlossen, sondern besonders versteuert wurden Frauenklöster und Beginenhäuser, und erst im Jahr 1565, nachdem inzwischen die Zuweisung erfolgt war, wurden sie innerhalb des Kirchenkastens veranlagt.[3])

In einem Schreiben an den Grafen Karl zu Zollern, der sich um eine Stiftspfründe zu Backnang bemüht hatte, sagt Herzog Christoph im Juli 1556, die für die Kirche bestimmten Einkünfte seien so schmal geworden, daß er auch noch Klostergefälle dazu verordnen müsse.[4]) Vielleicht darf man hieraus entnehmen, daß eben damals die Erweiterung des Kirchenkastens im Gange war.

Die Inhaltsangabe des Gemeinen Kirchenkastens, wie sie die Große Kirchenordnung liefert, ist unvollständig. Es fehlen die Waldbrüder- und Beginenhäuser sowie die kleineren Mannsklöster, die Herzog Christoph gleichzeitig mit den Frauenklöstern in den Kirchenkasten verordnet hatte[5]) und die überall als ein Teil der geistlichen Verwaltungen erscheinen. Wie schon früher erwähnt, hatten die Klöster im Interim vielfach neue Insassen bekommen, die sich in den Frauenklöstern zum Teil bis in den Anfang des 17. Jahrhunderts erhielten. Die Verwaltung nahm aber allmählich der Herzog in die Hand.[6]) Die Beginenhäuser wurden wieder geleert und die Frauen in einem Kloster oder in einem Spital untergebracht.[7]) Beim Einzug der Pfründen in den Kirchenkasten hat man, wie schon erwähnt, auf fremdes Patronat keine Rücksicht genommen; ausgeschlossen blieben nur die Stellen, die einem geistlichen Institut außerhalb Landes inkorporiert waren.[8]) Nun waren aber, wie wir sahen, die erledigten Kaplaneien und Frühmessen im Herbst 1548 in die lokalen Armenkästen eingewiesen worden.[9]) Diese Pfründen wurden jetzt wieder zur geistlichen Verwaltung gezogen, indem man mit den seitherigen Pflegern abrechnete und sich den Überschuß herauszahlen ließ.[10]) Dagegen wurde die bei der Visitation unter

[1]) Die Stelle und noch mehr der Entwurf Anhang IV könnte den Eindruck machen, daß die Bezeichnung „Gemeiner Kirchenkasten" zuerst der lokalen geistlichen Verwaltung in jeder Amtstadt zugedacht war. Doch ist der Titel schon in der Rechnung von 1552/53 für die geistliche Masse des ganzen Landes verwendet (s. u.).

[2]) Anhang IV.

[3]) Vrgl. Württ. Landtagsakten II, 1 S. 586.

[4]) Briefwechsel des Herzogs Christoph IV. nr. 104 n. 1.

[5]) Vrgl. den Entwurf, Anhang IV.

[6]) St. Rep. Frauenklöster findet sich ein Verzeichnis der im Fürstentum noch vorhandenen Klosterfrauen, Laienschwestern und Beginen, etwa von 1560. Kl. Kirchheim hat 12 Klosterfrauen, die noch ihre Kleidung tragen, 4 Laienschwestern und 4 Mägde. Reutin 12 Klosterfrauen (8 alte, 4 seit dem Interim), Weil bei Eßlingen 15, Laienschwestern 3 u. s. w. Dabei ist viel von ihrer „Halsstarrigkeit" die Rede. — Näheres über das Schicksal der Frauenklöster bei Rothenhäusler, Standhaftigkeit der altwürttembergischen Klosterfrauen.

[7]) Beschr. des Oberamts Urach S. 564. Eine Begine zu Iptingen wird 1558 in das Spital zu Vaihingen versetzt (Rechnung der geistl. Verwaltung Maulbronn 1559/60; Finanzarchiv). Der Entwurf zur Kirchenordnung (s. Anhang IV) sagt unter anderem, die Beginen sollen in Spitäler und Frauenklöster gebracht oder alle in einer oder zwei Sammlungen vereinigt werden, die Güter in den Gemeinen Kirchenkasten kommen. St. Frauenklöster. Vrgl. auch Baßler, Die Aufhebung der Beguinenklause in Häfnerhaslach (Bl. für württ. Kirchengesch. 1904 S. 87 ff.).

[8]) Reyscher, Sammlung 8 S. 271 f.

[9]) S. 398.

[10]) Die Kirchenkastenrechnung von 1553/54 verzeichnet eine Einnahme „von der Rechnung der Heiligen, Spital und Armenkästen" im Betrag von 562 fl., und in den folgenden Jahren wiederholt Rückstände an dem laut Rezeß schuldigen „Heiligengeld". Der geistliche Verwalter zu Neuenbürg verzeichnet schon in der Rechnung von 1551/52 als Einnahme: „von den Pflegern der vacirenden Caploneien gewesen das Remanet 256 fl.". — In einer Eingabe der Stadt Stuttgart von 1553 ist davon die Rede, daß der Stadt die Unterhaltung des Predigers bei St. Leonhard wieder zufiel, „in anno 47, da ir F. G. aller Pfrönden alhie Gefäll von ir und des gaistlichen Verwalters Handen gelassen und in Armenkasten alhie wie auch an andern Orten übergeben"; diese Last sei auf der Stadt geblieben,

Herzog Ulrich vorgenommene Teilung der Kirchengüter mit den Gemeinden nicht berührt; was damals in den Armenkasten eingewiesen worden war, blieb auch weiterhin darin, und die Armenkästen selbst behielten ihren lokalen Charakter. Ebenso blieb die ältere Teilung des Pfründguts zwischen Pfründinhaber und Patronatsherrn unangetastet. Soweit nicht, wie oben erwähnt, der Patronatsherr zu einer Addition für die Besoldung herangezogen wurde, blieb ihm sein Einkommen von der Pfründe, also in der Regel der große Zehnte, und ebenso wurde da, wo der Herzog selbst das Patronat hatte, der althergebrachte Anteil am Zehnten nach wie vor von den weltlichen Finanzbeamten, den Kellern, eingezogen.

Es mögen im ganzen gegen 1000 Pfarr-, Kaplanei- und Frühmeßpfründen, 100 Stiftspfründen, 22 meist kleine Klöster, etwa 50 Waldbrüder- und Beginenhäuser und 20 Ruralkapitel gewesen sein, deren Vermögen sich so im Gemeinen Kirchenkasten vereinigte. Nach den Ergebnissen der Steuer von 1525 wird man dafür ein Gesamteinkommen von etwa 70—80 000 fl. annehmen dürfen. Eine Zusammenstellung der Gesamteinnahmen der geistlichen Verwaltungen aus der Zeit des Herzogs Christoph, von 1560/61,[1]) in der die Frauenklöster noch nicht eingeschlossen sind, hat Geldeinnahmen im Betrag von 43 037 ℔ Heller oder 30 740 fl., dazu Naturalien, deren Wert sich nach den beigefügten Verkaufspreisen auf etwa 112 000 ℔ oder 80 000 fl. beläuft, zusammen also eine Einnahme von etwa 110 000 fl.[2])

Alle diese Bestandteile des Kirchenkastens wurden aufgenommen mit ihrem seitherigen Besitzstand, mit allen ihren Rechten und Lasten.[3]) Die Lagerbücher zeigen ein ängstliches Bestreben, überall den ganzen Umfang der Besitzteile zusammenzubringen, Ansprüche der Pfarrer an ihre Gemeinden, etwa mit Holz- und Fronrechten oder Baulasten, festzuhalten und nichts auf den Kirchenkasten abwälzen zu lassen. Was aber seither auf den Pfründen u. s. w. geruht hatte, insbesondere häufig die Baulast am Pfarrhaus, ging jetzt auf die geistliche Verwaltung über; die Unterhaltung von Fenstern, Öfen und Schloßwerk blieb jedoch Sache der Pfarrer.

Nur nach Einer Seite hin wurde die Abgrenzung weniger peinlich durchgeführt, nämlich gegen die weltliche Kasse des Herzogs. Was man den Pfründen schon unter Herzog Ulrich entzogen hatte, blieb auch dem Gemeinen Kirchenkasten vorenthalten. Die Zinse an die Pfründen, deren Zahlung zu Beginn der Reformation aufgehört hatte,[4]) wurden auch nach Bildung des Kirchenkastens nicht mehr bezahlt; wo man einem Pfarrer unter Herzog Ulrich sein „Corpus" genommen hatte, mußte es unter Herzog Christoph auch der Kirchenkasten entbehren.[5]) So manches Stück, das man unter Ulrich zur weltlichen Verwaltung herübergezogen hatte, blieb dort für alle Zeiten; wir sehen Wälder, Weingärten, Höfe u. s. w. aus kirchlichem Besitz in der Nutzung des Herzogs Christoph und es ist anzunehmen, daß man bei Gelegenheit auch weiteres dem Kirchenkasten entfremdet hat.[6])

3. Die Verwaltung der großen Vermögensmasse des Gemeinen Kirchenkastens hat sich in der unteren Instanz ganz an den Vorgang des Herzogs Ulrich angeschlossen;[7]) es blieben die „geistlichen Verwalter" für die in dem Umfang ihres Amtes vorhandenen Pfründen, Stiftskirchen, kleineren Mannsklöster, Waldbrüder- und Beginenhäuser, Ruralkapitel, die in den Kirchenkasten eingewiesen waren, und zwar immer auch für den Teil der Pfründgüter, die in einem anderen württembergischen Amt oder in fremdem Gebiet lagen; nur sehr langsam sind die geistlichen Verwalter dazu übergegangen, sich Einkommensteile der Pfründen u. s. w., die in einem anderen Amt lagen, gegenseitig zum Einzug zu überlassen und immer wurden solche Einkünfte, die eigentlich in ein anderes Amt gehörten, besonders verzeichnet.[8]) Den geistlichen Verwaltern waren die Hofmeister in den größeren Frauenklöstern, die als besondere Verwaltungsbezirke bestehen blieben, koordiniert. Trotz der äußeren Ähnlichkeit war jedoch die Stellung des geistlichen

„unangesehen das ermelte Pfrönden vergangner Jaren wider vom Armencasten genomen und durch ein sondern Verwalter von E. F. G. verordnet derselben Gefell yngezogen und verrechnet werden". (St. Stuttgart Stift B. 31).

[1]) Anhang V.

[2]) Das stimmt etwa mit der vorangehenden Schätzung, wenn man bedenkt, daß bei der Steuer von 1525 die Naturalien nicht nach dem Verkaufspreis, sondern „nach Herrengült" (s. oben S. 384; Beschr. des Oberamts Urach S. 274), d. h. etwa mit $^3/_4$ des Wertes herangezogen wurden und daß seit 1525 der Wert beträchtlich gestiegen war. Überhaupt handelt es sich 1560/61 nur um den Ertrag Eines Jahres, nicht etwa um einen Durchschnitt.

[3]) Ein Erlaß des Kirchenrats an den geistlichen Verwalter zu Urach von 1556 bringt insbesondere darauf, daß die zu einer Pfarrei gestifteten Präsenz- und Jahrtagzinse in den Kirchenkasten eingezogen werden und nur die „gemeinen" Präsenzen, Bruderschaften und Jahrtäge den Armenkästen verbleiben. Finanzarchiv: Stiftsverwaltung Urach, Neuhausen.

[4]) S. 393.

[5]) Daß die Corpora von der weltlichen Verwaltung nicht mehr gereicht werden, erwähnt häufig das Kompetenzbuch von 1559 beim Amt Urach.

[6]) Vgl. S. 393. Wir finden unter Herzog Christoph häufig kirchliche Güter in weltlicher Verwendung, können aber meist nicht angeben, ob sie unter Herzog Christoph oder schon unter Ulrich herübergezogen wurden. In Güglingen wurde der alte Pfarrhof von Herzog Christoph zum Zehnthof eingerichtet, dem Pfarrer das Beginenhaus überwiesen (Vogtsrechnung 1561/62; Finanzarchiv); ebenda weitere Güter in des Herzogs Hand. Der Weingarten der Pfarrei Cannstatt („der Pfarr oder m. g. H. Weingart") ist 1555 in der Hand des Herzogs, wird für ihn gebaut und gelesen. (Vogtrechnung von 1555, Finanzarchiv.) Ein Wald der Pfarrei Fleinheim ist 1556 „in ains Vorstmaisters zu Haidenhaim Hut und Gewaltsami" (Lagerbuch Nr. 1016). Ähnlich manche Waldstücke von Pfarreien im Amt Urach (Lagerbuch). 1554 wird Besitz von Güterstein zu einem Fohlenhof verwandelt: Beschr. des Oberamts Urach S. 591.

[7]) Vrgl. zum folgenden die Rechnungen der geistlichen Verwaltungen und Klöster im Finanzarchiv in Ludwigsburg.

[8]) Vrgl. Beschr. des Oberamts Urach S. 313 f.

Verwalters jetzt eine ganz andere als unter Herzog Ulrich. Dort war er eben nur „Verwalter der vacierenden Pfründen" gewesen und hatte mit den fortbestehenden Stellen in der Regel wenig zu tun gehabt; jetzt hatte er die Besitzungen und Einkünfte sämtlicher Pfründen, der aufgehobenen wie der fortbestehenden, zu verwalten und hatte den Kirchendienern ihre Besoldung zu reichen. Gleichzeitig bekam sein Titel, dessen Prädikat „geistlich" früher nur durch die Herkunft der zu verwaltenden Güter begründet war, jetzt durch die Änderung der oberen Instanz einen ganz neuen Inhalt.

Die Rentkammer, die unter Herzog Ulrich das eingezogene Kirchengut verwaltet hatte, ist jetzt völlig ausgeschaltet und hat mit dem „Gemeinen Kirchenkasten" nichts zu tun. An ihre Stelle tritt die landesherrliche Kirchenbehörde, die gleichzeitig mit dem Kirchenkasten ins Leben gerufen wird, die Visitation oder der Kirchenrat. Dieser ist der Rentkammer koordiniert und hat mit ihr in dem Landhofmeister die gemeinsame Spitze.[1]) Es ist vor nicht langer Zeit darauf hingewiesen worden, daß der württembergische Kirchenrat etwas ganz anderes sei als die norddeutschen Konsistorien, die vor ihm entstanden waren.[2]) Diese letzteren waren in erster Linie geistliche Gerichtsbehörden, hauptsächlich aus den Bedürfnissen der Ehegerichtsbarkeit herausgewachsen; der württembergische Kirchenrat war von Anfang an überwiegend Verwaltungsbehörde und innerhalb des damit gegebenen Rahmens ist sein Charakter hauptsächlich durch die Beziehung zum Kirchenkasten bestimmt. Man könnte das in Ermanglung anderer Quellen schon mit dem Hinweis auf die Utensilien belegen, die für die neue Behörde angeschafft wurden:[3]) neben Tintenzeug und Sandbüchsen kaufte man 4 hölzerne Schüsseln zum Geldzählen, 20 Geldsäcke, eine Goldwage, ein Tuch, unter dem die geistlichen Rechnungen liegen, u. s. w. Indes bestimmt die Visitationsordnung vom 26. Mai 1553[4]) des Näheren die Aufgabe, welche der Kirchenrat und besonders seine weltlichen Mitglieder dem Kirchenkasten gegenüber zu erfüllen haben. Der Kirchenrat, nicht mehr der Landschreiber, nimmt jetzt das von den geistlichen Verwaltern abgelieferte Geld in Empfang und bezahlt damit das, was ihm in einem aufgestellten „Staat" oder sonst vom Herzog befohlen wird; er hört jährlich von Invokavit an die Rechnungen der geistlichen Verwalter ab, bestimmt auf Grund der eingeschickten „Quartalien" über den Verkauf von Wein und Früchten, sorgt für Unterhaltung oder Neubau der Pfarrhäuser, setzt die geistlichen Verwalter ein und ab und hat für die Wahrung der herzoglichen Rechte an den geistlichen Instituten des Landes zu sorgen. Der Kirchenrat legt jährlich auf Invokavit vor dem Landhofmeister und besonders dazu verordneten Räten Rechnung ab. Von allen Jahresrechnungen der geistlichen Verwalter aber ist dem Herzog selbst ein summarischer Auszug vorzulegen und auch von allen „Quartalien" will er persönlich Einsicht nehmen. Von 1551/52 hatte noch der Landschreiber die Rechnung über die eingezogenen Kirchengüter gehabt, so daß er beim Abschluß seiner weltlichen Rechnung auf Georgi 1552 nocheinmal 2319 fl. in der seit Jahren geübten Weise von seiner geistlichen Rechnung herübernehmen konnte; fortan hat er mit diesen Dingen nichts mehr zu tun. Auf Invokavit 1552 waren die Pfründen in den geistlichen Verwaltungen zusammengezogen worden; mit diesem Tag beginnt auch die erste Rechnung des Kirchenkastens.

4. Die große Vermögensmasse des Gemeinen Kirchenkastens war für die Bedürfnisse und Aufgaben der evangelischen Kirche des Landes bestimmt. „Zu Erhaltung der Kirchen, Schulen und Armen und also ad pias causas" habe er den Kirchenkasten gebildet, hält Herzog Christoph schon im Juli 1552 dem Abt von Maulbronn entgegen.[5]) Und die Große Kirchenordnung vom Jahr 1559 bestimmt,[6]) daß das im Gemeinen Kirchenkasten vereinigte Kirchengut ungemindert und ungeschmälert, ewig und unwiderruflich, bei der Kirche bleiben und nichts davon weggegeben werden soll; ist eine Veränderung des Besitzes oder eine Ablösung unvermeidlich, muß das erlöste Geld alsbald wieder für die Kirche angelegt werden; Landhofmeister und Kirchenräte werden bei ihren Pflichten und unter Hinweis auf den Zorn Gottes ernstlich zur Einhaltung dieser Bestimmung gemahnt, da der Herzog entschlossen sei, von all dem nicht das Wenigste zu seinem Privat- und sonderen Nutzen anzuwenden, sondern alles zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben verwenden zu lassen. Als solche Aufgaben werden im einzelnen genannt: die Gewährung der verordneten Besoldungen an Kirchendiener, Schulmeister und ihre Kollaboratoren; Unterhaltung von Pädagogium und Stipendium samt ihren Schülern und Studenten; Unterhaltung der Häuser und Ausführung anderer, der Kirche zugehörigen, notwendigen Bauereien, zu denen man verpflichtet ist; Besoldung der zu all dem nötigen Personen und Diener; Handreichung für die Armen, und endlich die schuldige Erfüllung aller und jeder anderer gegenwärtiger und künftiger Obliegenheiten („Notturften") der Kirche.[7]) Als Begründung war noch angefügt, daß die Einkünfte jener im Kirchenkasten vereinigten Stiftungen zu der Kirche,

[1]) Der Landhofmeister als Supperattendent der Visitation in der Visitationsordnung von 1553, Reyscher 8, S. 800; ebenso in der Gr. Kirchenordnung, ebenda S. 273.

[2]) Karl Müller, Die Anfänge der Konsistorialverfassung im lutherischen Deutschland. (Hist. Zeitschr. 102 S. 1 ff.)

[3]) Nach der ersten Kirchenkastenrechnung von Invokavit 1552/53. — Von Georgi 1551/52 zahlen die Stiftsverwalter zu Stuttgart dem Zacharias Greins, Vogt zu Dornstetten, aus seinem Haus, der Stock genannt, 20 fl. Hauszins für den Hofprediger Kaspar Gräter. (St. Stuttgart Stift B. 27.) Die Kirchenkastenrechnung von 1558/59 erwähnt den Kauf des „Stocks vorm klainen Thörlin" um 900 fl.

[4]) Reyscher, Sammlung 8 S. 100 ff.; vrgl. dazu die Gr. Kirchenordnung, Reyscher 8 S. 275 ff.

[5]) Anhang III, 2.

[6]) Reyscher, Sammlung 8, S. 270—72.

[7]) Zu der Hauptstelle Reyscher 8 S. 270 f. auch ebenda S. 112.

für Verrichtung von Gottes Werk und Sachen — so wie man es eben zur Zeit der Stiftung verstand — ergeben seien und daß sie deshalb jetzt, nach erkannter Wahrheit, billig der Kirche, ihren Ministerien und zugehörigen anderen notwendigen Sachen und deren Notfällen zugute kommen müßten.[1])

Auf diese Anordnungen über den Gemeinen Kirchenkasten legt die Große Kirchenordnung den allergrößten Wert; denn sie sind gemeint, wenn schon in der Einleitung mit Emphase verkündet wird, es solle hier eine offenbare, lautere und unterschiedliche Anzeige geschehen, wohin der Kirchen des Fürstentums Güter angewendet seien, und es solle erläutert werden, daß der Herzog ihrer zu seinem Privatnutzen gar nicht begehre, daß es gar nicht sein Wille sei, wenig oder viel vom Kirchengut zu seinem eigenen Vorteil einzuziehen.[2])

War denn nun dieser in Aussicht gestellte Beweis mit der Großen Kirchenordnung erbracht und konnte er überhaupt mit einer bloßen Ordnung erbracht werden? Wie stand es denn, so mochte man schon damals fragen, mit den großen Mannsklöstern, die unter dem Zubehör des Gemeinen Kirchenkastens nicht erwähnt sind,[3]) und wie verhielt sich denn die Praxis des Alltags zu den Idealen, die in der Großen Kirchenordnung so feierlich verkündigt wurden? Die Kirchenordnung selbst verweist alle weiteren Bedenken an die Räte, die mit den Kirchensachen zu tun haben, und an die jährlichen Rechnungen über die geistlichen Gefälle.[4]) Die letzteren sind uns zum Teil erhalten und wir folgen dem Wink, hiernach die tatsächliche Verwendung der Kirchengüter zu prüfen. Zuerst aber müssen wir daran erinnern, daß bei der Bildung des Kirchenkastens nichts von jener peinlichen Sorgfalt zu bemerken war, die man nach den hohen Tönen der Großen Kirchenordnung erwarten müßte, daß vielmehr manches in profanen Händen zurückblieb, was zur Dotation der im Kirchenkasten aufgehenden geistlichen Institute gehört hatte. Die Rechnungen der einzelnen geistlichen Verwaltungen in den Ämtern sind uns nur sehr lückenhaft erhalten,[5]) weil sie eine schlecht beratene Verwaltung im 19. Jahrhundert dezimiert hat.[6]) Was noch übrig ist, gibt zu Bedenken wenig Anlaß. Es werden die regelmäßigen Einnahmen aus den zur Verwaltung gehörigen Pfründen u. s. w. gebucht und dem stehen die Ausgaben für die Verwaltung der Güter, für die Besoldung der im Amt vorhandenen Kirchendiener, für Unterhaltung ihrer Gebäude, auch für die Schule, gegenüber. Nur bei der geistlichen Verwaltung Stuttgart (1559/60) wird einigemal hervorgehoben, daß Zehntanteile des Stifts oder einer Pfründe vom Kastkeller, dem Verwalter der weltlichen Gefälle, eingezogen werden.

Die Rechnungen des Gemeinen Kirchenkastens sind uns von Anfang, von Invokavit 1552, an samt den Rezessen der Rechnungsabhör mit wenigen Ausnahmen erhalten.[7]) Die Einnahmen bestehen aus den Geldern, welche die über das Land zerstreuten Verwaltungen der in den Kirchenkasten eingewiesenen geistlichen Güter an die Hauptkasse abliefern, stellen also bei jedem Bezirk nur den Überschuß der Einkünfte über die notwendigen Ausgaben dar. Nicht alle Ämter beteiligen sich an diesen Ablieferungen an die Zentralkasse; es gab geringe Verwaltungen, die fast regelmäßig ausfielen oder gar „zur Erhaltung der Kirchendiener" einen Zuschuß von der Hauptkasse brauchten; wenn große Bauten oder anderes besondere Kosten verursachten, kam dies auch bei namhaften Ämtern vor. Da in den Frauenklöstern die Haushaltung fortging, konnten die Hofmeister nur sehr langsam einen entbehrlichen Überschuß herauswirtschaften; erst im Jahr 1562/63 findet sich zum erstenmal ein Frauenkloster, Rechentshofen, mit einem Ertrag von 200 fl. verzeichnet, der sich in den folgenden Jahren bis zu 1755 fl. steigert; daneben findet sich 1564/66 zweimal Lichtenstern mit je 500 fl. Alle anderen haben unter Herzog Christoph ihre Einkünfte selbst aufgebraucht. In den 14 Jahresrechnungen des Kirchenkastens, die aus der Zeit dieses Herzogs erhalten sind, betragen die Ablieferungen der geistlichen Bezirksämter im Durchschnitt 23 858 fl., in den letzten 5 Jahren für sich allein genommen 28 560 fl. Daneben kommen einigemal noch andere Einnahmeposten (Kaufpreis für verkaufte Güter, von der Abrechnung mit den Heiligen) vor mit sehr schwankenden Beträgen von 0 bis gegen 7000, im Durchschnitt etwa 1500 fl. Von diesen Einkünften der Zentralkasse flossen aber etwa 3500 fl. im Jahr in die Ämter zurück, die immer oder bei besonderen Anlässen einer Unterstützung bedürftig waren.

Da die lokalen Bedürfnisse durch die geistlichen Verwaltungen gedeckt waren, so blieben für die Hauptkasse des Kirchenkastens als eigentlich kirchliche Ausgaben nur die

[1]) Vrgl. dazu auch die vielfach abweichenden Formulierungen des Entwurfs, Anhang IV.

[2]) Reyscher, Sammlung 8 S. 112 f.

[3]) Man könnte allerdings darauf hinweisen, daß in der soeben erwähnten Einleitung zur Gr. Kirchenordnung nur von den Gütern „der Kirchen", nicht von denen der Klöster die Rede ist.

[4]) Reyscher, Sammlung 8 S. 113.

[5]) Im Finanzarchiv in Ludwigsburg.

[6]) Und zwar so, daß von 10 Rechnungen immer nur eine übrig gelassen wurde.

[7]) Im Staatsfilialarchiv Ludwigsburg. Von den Rechnungen 1555/56 und 1557/58 sind nur einige Beilagen erhalten. Nur die beiden ersten Rechnungen laufen von Invokavit zu Invokavit; die dritte umfaßt die Zeit von Invokavit 1554 bis Georgi 1555 und die folgenden gehen dann immer von Georgi bis Georgi wie die Landschreibereirechnungen. Die erste, von 1552/53, hat die Überschrift: „Rechnung unser Sebastian Hormolts und Johann Winters, was wir von wegen des Gmainen Kirchencastens dis Fürstenthumbs Wirtemberg von Invocavit anno 52 inclusive bis Invocavit 53 exclusive empfangen und ausgeben haben", und beginnt ohne Erwähnung des Vorjahrs mit den Einnahmen von den geistlichen Verwaltern und zählt hier die Ablieferung aus 28 Ämtern mit insgesamt 11 098 fl. auf. Abgehört wurde die erste Rechnung am 16. Januar 1555 im Beisein Baltasars von Gültlingen, Landhofmeisters, Jörgs von Ow zu Zimmern, Wolfgang Vonackers, Landschreibers, „von u. g. F. und Hern hierzuo verordnet".

bei der Zentrale selbst im Interesse der Gesamtkirche erwachsenden Kosten, also die Besoldungen für die Kirchenräte, die Kanzleikosten des Kirchenrats, der Aufwand für Reisen in kirchlichen Angelegenheiten, die Druckkosten für kirchliche Ordnungen und ähnliches; diese Ausgaben betrugen im Jahr 1552/53 etwa 3000 fl., aber nur weil der Besuch des Trienter Konzils hier mit 2033 fl. verrechnet war, sie stiegen dann aber rasch bis auf etwa 6000 fl. In den für den Kirchenkasten gesteckten Rahmen fielen auch noch die Ausgaben für die Universität Tübingen (seit 1558 100 fl. im Jahr), für das Stipendium daselbst (1559/60 700 fl., 1567/68 2796 fl.), für Erhaltung von Studiosen (1556/57 480 fl., 1567/68 1318 fl.) und eine umfangreiche Wohltätigkeit der verschiedensten Art, die 1552/53 172, 1560/61 263 und 1567/68 456 fl. in Anspruch nahm.[1]) Mit allen diesen Ausgaben waren die beim Gemeinen Kirchenkasten einlaufenden Summen noch nicht zur Hälfte aufgebraucht. Alles weitere wurde nicht im Interesse der evangelischen Kirche des Landes verwendet. Einmal hatte der Herzog die gesamten Kosten seiner Hofkapelle auf die Kasse des Kirchenkastens übertragen;[2]) in jeder Jahresrechnung wiederholen sich die Posten: Besoldung der Singer, Abfertigung von Singerknaben, Wäscherlohn, Badgeld, Herberg- und Schlafgeld für die Singer, den Singerknaben für Schuhe und Kleider u. s. w. und machen insgesamt im Jahr 1554/55 etwa 1300, 1562/63 etwa 2000 und 1567/68 etwa 2200 fl. aus.[3]) Weiter aber hatte der Herzog von Anfang an seine sämtlichen Schulden an geistliche Institute innerhalb des Landes, insbesondere an die Klöster, weiter an Pfründen, die noch nicht im Kirchenkasten aufgegangen waren, auf den Kirchenkasten übertragen, so daß dieser schon im ersten Jahr seines Bestehens 3426 fl. Zinse, im zweiten Jahr 3545 fl. Zinse zu bezahlen hatte, zum größten Teil an Klöster, die noch unter der eigenen Verwaltung ihrer Äbte standen.[4]) Erst mit dem Übergang eines Klosters in die Verwaltung des Herzogs fielen jedesmal auch die Zinse weg, die man ihm hatte zahlen müssen; in den letzten beiden Jahren des Herzogs, 1566/68, betrugen die Schuldzinse des Kirchenkastens noch je 1940 fl. Endlich aber zog der Herzog in nicht wenigen Fällen den Kirchenkasten zur Zahlung von beliebigen weltlichen Ausgaben heran; „den Landschreibereiverwaltern in sondern Geschäften geantwortet 7000 fl." 1558/59; dann wieder 7000 fl., ein anderes Mal 6151 fl., 4334 fl., 12786 fl. u. s. w., so daß schon im Jahr 1565 die zu weltlichen Zwecken verwendeten Gelder des Kirchenkastens im ganzen wohl 100000 fl. betrugen.[5]) Und auf dem Landtag von 1565 ließ sich dann der Herzog von den Landständen die Zusicherung geben, daß die von ihm aus dem Kirchenkasten entnommenen Gelder nicht von ihm zurückgefordert werden sollen.[6])

Mit diesem Ergebnis der Rechnungen stimmt auch die Rolle überein, welche dem Kirchenkasten bei der Verhandlung zwischen Herzog und Landständen über die Schuldentilgung zufiel. Schon vor dem Landtag von 1553/54 war Herzog Christoph entschlossen, auch das Residuum des Kirchenkastens, d. h. den Überschuß der Einkünfte über den Bedarf, zur Schuldenablösung zur Verfügung zu stellen, wie er das der Prälaten zum gleichen Zwecke verlangte, und der Abschied vom 8. Januar 1554 enthält in der Tat eine dahingehende Bestimmung; aber wie für die Klöster (s. u.), so wurde auch für den Kirchenkasten unmittelbar nach dem Abschied das

[1]) Die Ausgaben für Wohltätigkeit aller Art sind verwertet in der Arbeit G. Bosserts, Die Liebestätigkeit der evangelischen Kirche Württembergs von der Zeit des Herzogs Christoph bis 1650 (Württ. Jahrbücher 1905).

[2]) Für die Zuweisung der Kapelle an den Kirchenkasten war weniger die kirchliche Bestimmung der Kapelle als vielmehr die frühere, auch vom Papst genehmigte Verwendung von Pfründen für die Sänger maßgebend. Das zeigt eine Äußerung Herzog Christophs gegen den landschaftlichen Ausschuß, Lätare 1551: Chr. zweifelt nicht, daß Prälaten und Landschaft kein Mißfallen daran haben, „daz ir F. G. zu Freud und Kurzweil deren selbs Person, deren Gemahel und fürstlichen Kindern etliche Singer und Trumeter, doch nit überflissiger Anzal, erhalten thüen und wa sich deren Cammergut Infommen nit sover erstrecken, daz zu Erhaltung derselbigen etlicher Pfründ Nutzungen, wie dann daz vor Jarn der Babst selbs zugelassen und bewilligt, ir F. G. inziehen und damit erhalten laß." Beigefügt wird, daß einige Sänger Pfründen des Stuttgarter Stifts genießen. St. Landschaftlicher Ausschuß 1. Dem Umstand, daß die Kosten der Kapelle in den Kirchenkastenrechnungen sehr eingehend verzeichnet sind, verdanken wir die wertvollen Arbeiten Bosserts zu ihrer Geschichte.

[3]) Ganz genaue Angaben sind nicht möglich, weil manchmal die Ausgaben für Kirchenrat und Hofkapelle nicht gesondert sind.

[4]) Auf dem Landtag von 1553/54 und schon früher hatte Herzog Christoph einfach den Erlaß dieser Schulden an die Geistlichen seines Landes verlangt; es wurde ihm aber entgegengehalten, daß dies eine sehr ungleiche Belastung der Klöster wäre, da z. B. bei Anhausen die Zinse aus der Rentkammer das Haupteinkommen bilden. St. Landschaft 16; Landschaftlicher Ausschuß 1.

[5]) Die Summe der aus Kirchenkasten und Mannsklösterdepositum (s. u.) entnommenen Beträge gibt Herzog Christoph im Jahr 1565 auf 213636 fl. an. (St. Landschaft 16 c.) Dabei sind aber zweifellos nur die direkt herübergenommenen Summen, nicht auch die dem Kirchenkasten überwiesenen Ausgaben für Schuldzinse oder Hofkapelle gerechnet. Von den 213636 fl. stammen 102452 fl. nachweislich aus dem Mannsklösterdepositum (s. u.), vielleicht aber auch noch weitere Beträge, über die uns keine Rechnung erhalten ist. Der Rest fällt auf den Kirchenkasten.

[6]) Es sollte ursprünglich im Abschied gesagt werden, betr. die Geldsumme, „so unser g. F. und Her die Zeit der bösen Feljarn zu allerlei ir F. G. notwendigen Usgaben, sonderlichen aber zu Bezalung der Gilten usser dem Kirchenkasten und Clöster Deposito entlehnet, das ermelte Summa Gelts gefallen sein sollt." Auf Wunsch der Landschaft blieb aber dieser Zusatz aus dem Abschied weg, da ohnedies niemand deswegen etwas vom Herzog fordern werde; man einigte sich, dies nur in die beiden Protokolle aufzunehmen. In der endgültigen Fassung des Protokolls ist aber dann nur von dem aus dem Kirchenkasten entlehnten Geld die Rede, wohl deshalb, weil man das Klosterdepositum (s. u.) als Sache des Herzogs ansah. St. Landschaft 16 b.

unbestimmte Residuum durch eine festbestimmte Summe ersetzt, wonach der Kirchenkasten jährlich 6000 fl. zur Ablösung zu geben hatte; im Jahre 1565 wurden dem inzwischen erweiterten Kirchenkasten 9000 fl. im Jahr auferlegt.[1])

Von Anfang an macht sich in den Rechnungen des Kirchenkastens ein gewisses Widerstreben gegen die Zumutungen der weltlichen Verwaltung geltend. Es wird mit Nachdruck hervorgehoben, daß ein aus Mitteln des Kirchenkastens erkaufter Zehnte „zu unseres gnädigen Fürsten und Herrn weltlichem Einkommen gezogen und in das weltliche Lagerbuch eingeschrieben worden sei"; man zahlt offenbar mit Widerwillen die Besoldung eines Tenoristen, „die ihm auf der Rentkammer gemacht und die die Landschreibereiverwalter erlegt sollten haben"; man versucht, an der nach dem Landtag von 1554 dem Kirchenkasten auferlegten Ablösungshilfe von 6000 fl. die Leistungen für Zinse, „so auf der Landschreiberei verschrieben", in Abzug zu bringen, ohne aber damit durchzudringen.[2]) Es regt sich offenbar der natürliche Trieb der neuen Behörde, die ihr zugewiesene Position zu wahren und von dem Kreis der weltlichen Geschäfte einen gewissen Abstand zu gewinnen.

Soviel ist deutlich: hinter dem Idealismus der Großen Kirchenordnung bleibt die bei der Bildung und Verwendung des Gemeinen Kirchenkastens befolgte Praxis um ein gutes Stück zurück. Es ist nicht etwa nur so, daß sich die im Kirchenkasten entbehrlichen Mittel in einzelnen Notfällen eine Zwangsanleihe von weltlicher Seite gefallen lassen mußten, sondern die Abstriche, die am Kirchenkasten schon bei seiner Bildung ein für allemal gemacht waren, und die dauernden Ausgaben für weltliche Zwecke, die ihm zugewiesen wurden, zeigen zur Genüge, daß die begeisterte Fürsorge für das Wohl der Kirche, die in jener Ordnung für sich allein zum Wort kommt, in Wirklichkeit doch nicht alle anderen Rücksichten beiseite zu drängen vermochte, sondern sich, wie es bei einem guten Landesherrn selbstverständlich war, mit weltlichen Interessen in die Herrschaft teilen mußte. Das ergibt sich insbesondere auch aus der Behandlung der Mannsklöster im Lande, auf die wir nachher zu sprechen kommen.

Schließlich drang aber die größere Freiheit der Praxis doch auch in die Ordnungen ein, die das Schicksal des Kirchenkastens für alle Zeiten besiegeln sollten.

Auf dem Landtag von 1565 knüpfen Prälaten und Landschaft an ihre große Geldbewilligung den Wunsch, daß die von Herzog Christoph geschaffene Organisation der evangelischen Landeskirche gesetzlich festgelegt und dabei auch der Gemeine Kirchenkasten „konfirmiert und gemeine Prälaten und Landschaft dessen gnädiglich versichert werden". Seine Lostrennung von der weltlichen Verwaltung und die ausschließliche Bestimmung für die Kirche und was ihr anhängt, das waren die beiden Hauptpunkte, auf die man Wert legte. Der Überschuß aber sollte wie das Klosterdepositum (s. u.) für Notfälle zu gutem Trost und Fürstand aufgehoben, zunächst allerdings — bis alle Schulden getilgt wären — zur Ablösung von Schulden verwendet werden. Der Abschied des Landtags verlangt in der Tat die beständige Erhaltung des Gemeinen Kirchenkastens, will ihn aber außer für Kirche und Schule „sonderlich zu Trost, Schutz und Schirm von Land und Leuten, auch anderen dergleichen gottgefälligen notwendigen Ausgaben" bestimmt wissen; der Überschuß soll vom Herzog zur Tilgung der nicht von der Landschaft übernommenen Schulden verwendet werden.[3]) In ähnlicher Weise betont auch Herzog Christophs Testament von 1566 die Bestimmung des Kirchenkastens für Kirche und Schule, gestattet aber auch die Verwendung des Überschusses zur Bezahlung von Schulden und Gülten und hält schließlich auch noch an dem Traum fest, daß wenn einmal die letzte Schuld gezahlt und das Land „geledigot" ist, daß dann auch des Kirchenkastens Überschuß zu Schutz und Schirm des Vaterlandes „verwarlichen behalten" und bloß im Notfall angegriffen werden soll.[4])

---

[1]) St. Landschaft 16. Reyscher, Sammlung 2 S. 116; Württ. Landtagsakten II, 1 S. 584 ff.

[2]) Nach den Rechnungen.

[3]) Die Landschaft bittet, der Herzog wolle „auch den gemeinen Kürchenkasten, wie selbiger ietzo von dem Weltlichen mit aigner Verwaltung und allein der Kürch, auch was deren anhangt, und so daran bevor, den Überschuß zu ainem Notfahl neben der Clöster Deposito zu gutem Trost und Fürstand ufzeheben, seperiert und abgesöndert, confirmiren und gemeine Prelaten und Landschaft dessen gnediglich versichern". Demgemäß heißt es im ersten Entwurf des Abschieds: „also sollen auch die gaistliche Gefell unsers angerichten Kürchencastens, was diser Zeit von Frauen- und Begeinen-Clostern, Samblungen, Stiften, Pfarren und andern gaistlichen Einkommen dahin verwendt und mit der Zeit vermog unser im Truck ußgangner Ordnung weiter darein fallen soll, bestendiglichen erhalten . . . . werden." Diese Inhaltsangabe des Kirchenkastens korrigiert Hieronymus Gerhard, indem er „von Frauen und Begeinen", dann wieder „Stiften, Pfarren" ausstreicht und dafür an den Rand setzt: „von Stiften, Mans- und Frauen". — Es ist eine zwar alte und allgemeine, aber durchaus verfehlte Annahme, daß durch diese Inhaltsangabe, die in den Abschied kam (Reyscher, Sammlung 2 S. 126), die großen Mannsklöster als Zubehör des Kirchenkastens bezeichnet seien. Die Prälaturen sind vielmehr im vorhergehenden Abschnitt abgemacht und haben auch in der Folgezeit nicht zum Kirchenkasten gehört (s. u.). Der Zusatz „Manns"-(klöster) bezieht sich vielmehr lediglich auf die kleinen in den Kirchenkasten aufgenommenen Mannsklöster (S. 384), und findet sich auch sonst in Fällen, wo die Deutung auf die Prälaturen ganz ausgeschlossen ist; vrgl. z. B. den Anschlag einer Türkenhilfe von 1568: 1. Ämter; 2. Prälaten; 3. Kirchenkasten von wegen der Mans- und Frauenklöster (usserhalb der Prelaturen), Nellingen, Stift, Pfarren, vacirenden Pfründen. St. Landschaftlicher Ausschuß 4. Für das Jahr 1565 war ein Irrtum wegen des Zusatzes „Mannsklöster" völlig ausgeschlossen. Auch später war ein Mißverständnis nur möglich, weil man die Akten des Landtags von 1565 nicht kannte und nichts von den lebhaften Kämpfen wußte, die gerade die Abtrennung der Prälaturen vom Kirchenkasten zur Voraussetzung haben (s. u.).

[4]) Reyscher, Sammlung 2 S. 141; wiederholt im Testament von 1568 ebenda S. 156. Auch nach diesen Stellen konnte es zunächst scheinen, als seien die Prälaturen zum Gemeinen Kirchenkasten ge-

Der „Gemeine Kirchenkasten", der etwa 1200 vorher gesonderte Vermögen aus dem ganzen Lande in Einer Verwaltung zum Dienst der Kirche vereinigte, war eine neue Erscheinung in der Geschichte der deutschen Reformation.[1]) Seine Entstehung verdankt er in erster Linie dem Bestreben des Herzogs Christoph, die Kirche des Landes zur Erfüllung ihrer Aufgabe mit hinreichenden Mitteln auszustatten und dabei das Unrecht wieder gutzumachen, das sie in den vorangegangenen Jahren erfahren hatte.[2]) Der Entschluß zu dieser Tat vereinigte sich in der Ausführung mit dem in der Reformationszeit vielerörterten Gedanken, die Kirchendiener von der Haussorge zu befreien, sie von dem unsicheren und wechselnden Ertrag einer eigenen Pfründe unabhängig zu machen.[3]) Die Kastenordnung von Leisnig hatte einst zuerst den Weg zur Durchführung dieses Gedankens gewiesen[4]) und nach ihrem Vorbild war er seither vielfach, namentlich in land- und reichstädtischen Gemeinden, zur Geltung gekommen.[5]) In Württemberg, wo man schon unter Herzog Ulrich das gleiche Bedürfnis empfunden hatte, trat an die Stelle der lokalen Armenkästen eine Organisation im Rahmen des gesamten Territoriums. Derselbe Fürst, der an die Stelle zahlreicher lokaler Rechtsgebräuche ein einheitliches Landrecht setzte und der die ungleichen Maße und Gewichte der Gemeinden durch ein gemeinsames Landmaß verdrängte, machte auch die Aufhebung der hergebrachten Einzelpfründen dem Interesse der territorialen Konzentration dienstbar. Die Bildung des Gemeinen Kirchenkastens, der die Güter fast sämtlicher Pfründen des Herzogtums umschloß, war zugleich ein wichtiger Fortschritt in der inneren Festigkeit des Landes. Dabei schien aber jener Gedanke selbst, die Pfründen durch bestimmte Besoldungen zu ersetzen, gegen früher an Kraft verloren zu haben: von dem am meisten angefochtenen Teil, vom kleinen Zehnten, wurden die Kirchendiener in Württemberg nicht befreit. Die in der Großen Kirchenordnung so laut verkündete Idee, daß das für die alte Kirche gestiftete Gut notwendig in den Dienst der neuen gestellt werden müsse, hat sich weder bei der Bildung noch bei der Verwendung des Kirchenkastens als ausschlaggebend erwiesen. Man wäre geneigt, sie für eine bloße Dekoration zu halten; aber die derbe Abwehr, die ihr Herzog Christoph gelegentlich zuteil werden läßt (s. u.), und die Erfolge, die sie bald zu erringen vermag, weisen auf reale Kräfte hin.

In seiner Wirkung kam der Gemeine Kirchenkasten in erster Linie der Zentralgewalt, zunächst der neuen Kirchenbehörde zugute. Ihr war die Verwaltung und Verteilung der großen Schätze in die Hand gegeben und durch die bei ihr einlaufenden Überschüsse der Ämter war sie zu weitherziger Erfüllung ihrer Aufgabe innerhalb und außerhalb Landes befähigt. Die opferfreudige Fürsorge des Herzogs Christoph für die evangelische Kirche aller Länder, sowie die sorgsame Pflege von Kirche und Schule im eigenen Herzogtum haben im Gemeinen Kirchenkasten ihre finanzielle Grundlage. Für die einzelnen Kirchenstellen war mit dem Verlust des alten Pfründeinkommens eine besonders günstige Ausstattung nicht gegeben, sondern nur eine gewisse Ausgleichung der Unterschiede zugunsten der mangelhaft botierten Stellen. Allen aber brachte die Bildung des Kirchenkastens ein gegen früher wesentlich gesteigertes Maß von Abhängigkeit, da jetzt nicht mehr bloß die kirchliche Wirksamkeit, sondern auch die ökonomische Grundlage des Pfarramts durch den Willen der Obrigkeit bestimmt war. Eine andere Folge des Kirchenkastens hat Herzog Christoph selbst noch deutlich gespürt und wiederholt hervorgehoben. Indem er einen Teil der Einkünfte, die unter Herzog Ulrich in die weltliche Kasse geflossen waren, der evangelischen Kirche zurückgab, während anderes noch vom Interim her in katholischer Nutznießung blieb, war er um so mehr genötigt, die Landstände zur Bewilligung von Mitteln heranzuziehen. Der Ausbau der ständischen Rechte, der unter Herzog Christoph erfolgte, steht

rechnet; und doch wird in den Testamenten an gleicher Stelle zwischen der Prälaten Einkommen und dem Kirchenkasten deutlich unterschieden. Wenn hier auch die Prälaturen unter den Kirchengütern genannt werden, die nach Maßgabe der vorhandenen Ordnungen zur Unterhaltung von Kirchen und Schulen bestimmt sind, so ist damit eben ihre Verwendung als Klosterschulen gemeint. Was daneben noch übrigbleibt, geht nicht in den Kirchenkasten und wird nicht für die Kirche verwendet (s. u.).

[1]) In anderer Art findet sich die Idee eines „gemeinen Kastens" für das ganze Land in Hessen, wo er aber nur aus Klostergefällen besteht und sachlich eher dem unten zu erwähnenden Mannsklösterdepositum entspricht. Vrgl. das Ausschreiben der Universität Marburg von 1528, bei Hortleder, Von den Ursachen des teutschen Kriegs (1617) S. 1074.

[2]) Vrgl. Anhang IV und die Große Kirchenordnung. Der Gegensatz gegen Herzog Ulrich spricht sich z. B. deutlich in der Wiederaufrichtung der von Ulrich abgeschafften Pfarreien aus (S. 401).

[3]) Vrgl. Sehling, Ev. Kirchenordnungen 1 S. 177, 277. Kayser, Die reformatorischen Kirchenvisitationen in den welfischen Landen S. 14—16.

[4]) Die Leisniger Kastenordnung von 1523 bei Sehling, Ev. Kirchenordnungen 1 S. 598 ff. (vrgl. dagegen die Wittenberger von 1522 ebd. S. 696 ff.). Vrgl. über Nachahmungen: Adolf Frantz, Die evangelische Kirchenverfassung in den deutschen Städten des 16. Jahrhunderts.

[5]) Eine Zwischenstufe zwischen den bloß lokalen Armenkästen und der einheitlichen Organisation eines ganzen Territoriums sind solche Bildungen, welche eine Stadtgemeinde und das zugehörige städtische Territorium umschließen; hieher z. B. die Organisation in Basel, wo das Deputatenamt ein Stadtkorpus und ein Landkorpus umfaßt, letzteres eine Zusammenfassung sämtlicher Pfründen des Landgebiets. (Vrgl. Eduard Schweizer, Das Basler Kirchen- und Schulgut . . . Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 9 [1910] S. 177—346); dazu Wackernagel, in: Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Basel 13 (1893) S. 83 ff. Unter dem Einfluß von Basel steht wohl auch die Recette ecclésiastique in Mömpelgard (Viénot, Histoire de la réforme dans le pays de Montbéliard 1 S. 235), und es ist wahrscheinlich, daß diese Organisation, die Herzog Christoph genau kennen mußte, das Vorgehen in Württemberg mitbestimmte.

auch mit der Bildung des Gemeinen Kirchenkastens in Zusammenhang.[1])

Nicht zum Gemeinen Kirchenkasten — so wie ihn Herzog Christoph gebildet hatte — gehörten die vierzehn großen Mannsklöster des Landes.[2]) Sie waren, wie wir sahen, im Herbst 1548 wieder ihren Orden eingeräumt worden und standen beim Beginn des Kirchenkastens noch in der Verwaltung ihrer katholischen Prälaten. Auch nach dem Fall des Interims waren die Maßnahmen des Herzogs Christoph zur Wiedergewinnung der Klöster weder so schroff noch so gründlich wie die seines Vaters. Man ließ den alten Prälaten in der Regel bis zum Tod oder bis zur freiwilligen Resignation ihre Selbständigkeit und suchte sich nur gegen Mißbrauch oder Verschleuderung der Klostergüter zu sichern. Erst in der Mitte der sechziger Jahre hatte Herzog Christoph sämtliche Mannsklöster des Landes in eigener Verwaltung.[3]) Aber damit waren Klöster und Prälaten nicht völlig abgetan wie bei der ersten Reformation. Noch unter der Regierung der katholischen Äbte hatte man in den Klöstern überall Schulen zur Ausbildung von Kirchendienern eingerichtet und dadurch die Klöster mit den Bedürfnissen der evangelischen Landeskirche in organische Verbindung gebracht;[4]) die Prälaten aber wurden durch bewährte Männer aus der Reihe der evangelischen Theologen ersetzt. Ist bei der Einrichtung der Klosterschulen vor allem an theologischen Einfluß zu denken, so war dagegen bei der Erhaltung des Prälatenstandes hauptsächlich die Rücksicht auf die Landstände maßgebend. In ihren Kreisen muß die Befürchtung sehr stark gewesen sein, daß, ähnlich wie zu Herzog Ulrichs Zeiten, die Klöster einfach im Kammergut untergehen könnten. So erklärt sich die immer wieder erneute Forderung,[5]) daß Prälaten und Landschaft als Ein Corpus unabgesondert beieinander gelassen werden sollen, und in den Landtagsabschieden wurde denn auch vom Herzog zugesagt, daß der Prälatenstand als der andere Landstand erhalten bleiben und die Prälaturen jederzeit mit gottesfürchtigen, gelehrten und friedliebenden Theologen, die bei Land- und Ausschußtagen Sitz und Stimme haben, besetzt werden sollen.[6]) Die Aufsicht über die Klöster war dem Direktor und den politischen Mitgliedern des Kirchenrats übertragen.[7])

Für das stark ausgeprägte ständische Korporationsgefühl mußte es als eine schwere Bedrohung erscheinen, als Herzog Christoph sich anschickte, für die große Ablösungshilfe, die er im Jahr 1554 verlangte, die Prälaten von der Landschaft abzusondern und sie mit den Frauenklöstern und anderen geistlichen Instituten zusammenzunehmen. Es gelang aber den beiden Ständen für diesmal nicht, die Trennung zu verhindern, und während die Landschaft auf zwei Jahre je 30000 fl. zur Zinszahlung und dann eine Schuldentilgung von zusammen 800000 fl. auf sich nahm, mußten sich die Prälaten schließlich dazu verstehen, ihr Residuum, d. h. den in jedem Kloster nach Bezahlung der Schuldzinse und gebührender Unterhaltung des Prälaten und der Seinigen erzielten Überschuß, dem Herzog zunächst zur Zinszahlung und weiterhin zur Ablösung von 400000 fl. Schulden zur Verfügung zu stellen, und zwar so, daß für die Beiträge der Prälaten und anderer Geistlichen besondere Einnehmer neben denen der Landschaft bestellt werden sollten.[8]) Kaum war aber der Landtagsabschied besiegelt, so reute es, wie es scheint, die Prälaten, dem Herzog ihr Residuum überlassen zu haben, wohl weil sie dann eine Kontrolle ihres Verbrauches fürchten mußten, und auf ihren Wunsch wurde nun doch noch für jedes Kloster ein Fixum festgestellt, das

---

[1]) Vrgl. z. B. Antwort an die Landschaft von 1565 Juni 1 und 6 (St. Landschaft 16 b): hätte der Herzog zu Beginn seiner Regierung nicht mehr auf Förderung von Gottes Ehre und seinen hl. Namen, mehr auf den gemeinen Nutzen des geliebten Vaterlands als auf den eigenen gesehen, so hätte er die Sachen wohl dahin zu richten wissen, daß er die Landschaft hätte dieser Sache entladen, die Beschwerden selbst vertreten, einen Vorrat machen und die Schulden bezahlen können. Chr. habe alles geistliche Gut, „wie sonst im remischen Reich niendert zu finden", zu den Ministerien ꝛc. verordnet. Ähnlich sonst.

[2]) Es ist der verhängnisvollste Fehler der bisherigen Darstellungen, daß sie das Verhältnis der Mannsklöster zum Kirchenkasten nicht richtig bestimmt haben. Die Mannsklöster haben mit dem Gemeinen Kirchenkasten nichts zu tun. Sie fehlen in der Inhaltsangabe der Großen Kirchenordnung (S. 402) und der Entwurf (Anhang IV) zeigt deutlich, daß sie mit Absicht ferngehalten wurden. In den Rechnungen des Kirchenkastens erscheinen nirgends Ablieferungen von den Mannsklöstern. Immer werden Kirchenkasten und Prälaturen als verschieden behandelt, z. B. bei der Ablösungshilfe von 1565 und bei den übrigen Steuern. Die Absicht des Herzogs ergibt sich aus der oben folgenden Darstellung. — Der Irrtum ist durch die Zustände der späteren Zeit veranlaßt, wobei noch einige mißverständliche Stellen (S. 407) Vorschub leisteten.

[3]) Über den Heimfall der Klöster an den Herzog vrgl. das Verzeichnis in der Württ. Kirchengeschichte (1893) S. 382. In einem Bedenken von 1564 Dez. 2 sagen die württ. Räte, die Prälaturen seien jetzt alle bis auf drei (darunter Zwiefalten mitgerechnet) in des Herzogs Verwaltung. St. Landschaft 16 a. Rechnungsauszüge der einzelnen Klöster aus der Zeit Christophs St. Gem. Kirchenkasten 4—6.

[4]) Vrgl. die Klosterordnung von 1556 Jan. 9, bei Sattler, Herzoge IV Beil. nr 35.

[5]) In den Akten der Landtage von 1554 und 1565.

[6]) Reyscher 2 S. 117, 125.

[7]) Gr. Kirchenordnung; Reyscher 8 S. 275. (Vrgl. dabei die Unterscheidung zwischen diesen Klöstern und den zum Kirchenkasten gehörigen Gütern.)

[8]) Zum Landtag von 1554 vrgl. die Akten St. Landschaft 16. Die Prälaten machen geltend, die Frauenklöster hätten bisher nie zu ihnen gehört, man solle diese von ihnen ausschließen, der Herzog solle die Frauenklöster besonders belegen, die Prälaten von der Landschaft unabgesondert lassen. Auch gegen die besonderen Einnehmer ihrer Beträge machten die Prälaten Einwände, wollten die Sache den Einnehmern der Landschaft überlassen.

es anstatt des Residuums, loco residui, zur Ablösungshilfe beitragen sollte.[1])

Bis zum Landtag von 1565 hatte sich die Stellung der Beteiligten vor allem dadurch verändert, daß die Mannsklöster inzwischen fast ausnahmslos in die Verwaltung des Herzogs übergegangen waren; wenn im Jahr 1554 der Herzog eine möglichst hohe Besteuerung der Prälaten wünschen mußte, während die Landschaft für Schonung der Prälaten eingetreten war,[2]) hatte sich jetzt der Standpunkt völlig verschoben, weil jede stärkere Heranziehung der Prälaten zur Schuldenablösung für den Herzog eine Schmälerung seines Einkommens aus den Klöstern (s. u.) bedeutete. In diesem Gegensatz wurzeln die Hauptkämpfe bei diesen bedeutungsvollen Verhandlungen. Der Herzog stritt für die hergebrachte „Gleichheit“ in den übernommenen Lasten: Prälaten ein Drittel, Landschaft zwei Drittel. Die Landschaft dagegen suchte das im Jahr 1554 bestimmte Verhältnis, wonach die geistlichen Güter zusammen 37000, die Landschaft 30000 gaben, soweit als möglich für die Schuldentilgung festzuhalten. Das Ergebnis war ein Kompromiß, wonach bis zur Ablösung der ersten 200000 fl. die Prälaten und die übrigen geistlichen Güter mit 40000, die Landschaft mit 50000 fl. teilnehmen sollen, bis zu den nächsten 200000 fl. mit 30000 bezw. 50000, während für den Rest der übernommenen Schulden mit jährlichen 25000 und 50000 fl. „die alt gewonlich Gleichheit zwischen Prälaten und Landschaft“ gehalten werden solle.[3])

Mit den Ausgaben für evangelische Prälaten und Klosterschulen, sowie mit den Beiträgen zur Schuldenablösung wurde der Ertrag der Mannsklöster nicht völlig aufgebraucht. Da und dort hatte man schon beim Abgang der alten Äbte bedeutende Summen vorgefunden,[4]) weitere Ersparnisse wurden durch Besserung der Verwaltung und Einschränkung der Ausgaben erzielt. Diese Summen, die von den Mannsklöstern abgeliefert werden konnten, hat Herzog Christoph, unter scharfer Trennung vom Gemeinen Kirchenkasten, für *weltliche* Zwecke bestimmt und er hat an dieser Bestimmung mit aller Entschiedenheit in Theorie und Praxis bis an sein Lebensende festgehalten.[5]) Der Kirchenkasten sollte den kirchlichen Aufgaben genügen; ebendeswegen war noch nachträglich eine Erweiterung erfolgt.[6]) Was außerhalb desselben lag, und dazu gehörten die Überschüsse der Klöster, war nicht für die Kirche bestimmt. Diese Überschüsse sollten vielmehr, so war der Wille des Herzogs, ein „Depositum“ sein, ein Vorrat, der in Fällen der Not, hauptsächlich in Kriegszeiten, zum Schutz und Schirm von Land und Leuten Verwendung finden sollte; er sah dieses „*Mannsklösterdepositum*“ als seine persönliche Sache an, in die ihm weder Landstände noch Kirchenräte etwas dareinzureden hätten und für die er niemand Rechenschaft schuldig wäre.[7]) Zur Verwahrung dieses Schatzes war ein besonderes Gewölbe, wohl im Schloß, bestimmt; die Verwaltung aber war den beiden Kirchenräten übertragen, die auch die Kasse und Rechnung des Kirchenkastens führten. Da aber das Geld getrennt verwahrt und verrechnet wurde, und da die beiden Rechner für ihre Mühe eine besondere Belohnung bezogen,

---

[1]) Dieses Fixum führt dann bald den Namen Residuum, weil es an die Stelle des bewilligten Residuums getreten war; daneben wird aber auch das Wort immer noch in seiner wirklichen Bedeutung (d. h. für den Überschuß über den Bedarf) gebraucht, was gelegentlich Verwirrung anrichtet. Ein „Staat, was der Prelaten und anderer Gaistlichen verordnete Einnemer (Wolfgang Bonacker und Veit Ziegler) verrichten, einnemen und wider ausgeben sollen“, dat. 1556 Okt. 5, St. Landschaft 16. Eine Rechnung der Einnehmer von Prälaten u. s. w. von 1562/63 in St. Ludwigsburg (Beilage zur Kirchenkastenrechnung). Das bewilligte Fixum eines jeden Klosters Württ. Landtagsakten II Reihe 1, Anlage 1 (Adam); die Gesamtsumme, die von den 14 Klöstern jährlich beigetragen wird, beträgt 28600 fl.

[2]) 1554 war die Landschaft zugunsten der Prälaten für die Bezahlung von jährlich 15000 fl. (gegen 30000 der Landschaft) eingetreten, „damit sie also gegen uns altem Herkommen nach gleich gehalten und also wir wider zusammengepracht würden“. St. Landschaft 16.

[3]) Reyscher, Sammlung 2 S. 122 f.

[4]) Vrgl. die Rechnung des Mannsklösterdepositums von 1559/65: Abt Sebastian von Bebenhausen hat bei seiner Resignation geliefert: 4076 fl., dessen Hinterlassenschaft bei seinem Tod 2167 fl. Bei der Verhaftung des Abts von Blaubeuren fand man „hinter ihm“ 1738 fl.; weiter 3100 fl., die er bei dem Rat zu Ehingen hinterlegt hatte; 922 fl., die der frühere (Blaubeurer) Vogt zu Rottenacker in seiner Wohnung zu Ehingen vergraben hatte; weiter 21000 fl. Guthaben zu Ulm. Nach dem Tod des Abts Ludwig zu Adelberg fand man 11316 fl. Barschaft, nach dem Tod des Abts Benedikt von Lorch 12362 fl.

[5]) Die Absicht, die Mannsklöster für weltliche Zwecke auszunützen, war zweifellos schon bei der Bildung des Kirchenkastens vorhanden, wie sich eben aus der Nichtaufnahme dieser Klöster in den Kirchenkasten ergibt. Vrgl. auch den Vertrag Christophs mit seinem Oheim, Graf Georg, von 1553 Mai 4; in eigenhändigem Nachtrag verpflichtet sich der Herzog, dem Grafen noch weitere 5000 fl. im Jahr (über das jetzt Zugesagte) zu zahlen, „wa über kurz oder lang der Apteyen Gefell und Einkomen, so meinem Land incorporiert sind, widerumb von der Herrschaft Wirtemberg eingezogen werden oder ich die in meiner Regierung follig nuzen und nießen wurde.“ Reyscher, Sammlung 2 S. 111.

[6]) Vrgl. Anhang IV.

[7]) Vrgl. die unten folgenden Kämpfe um das Depositum auf dem Landtag von 1565. Bei den Vorbereitungen zum Landtag schreibt Herzog Christoph 1564 Sept 21 an seine Räte: „dann obwol uf jüngstem Landtag uns bewilliget, das wir das Residuum aller geistlichen Gefell einziehen mögen, so befinden aber wir in unserm Gewissen nit, daz wir dessen befuegt seien, sonder das solches zu Schutz und Schirm Land und Leut (*wie wir es dann darzu gewidmet* und ob Gott wilt, was wir von dem Kirchencasten und Prelatendeposito entlehnet, noch vor unserm Ende, so uns anders die Hand so lang wurdt, vor allem widerumben erstatten und erlegen welten) aufgehaben werde.“ St. Landschaft 16a. Dazu vrgl. aber den kurz darauf auf dem Landtag veranlaßten Beschluß S. 406.

so war das Mannsklösterdepositum lediglich durch Personalunion mit dem Kirchenkasten verbunden.[1])

Nur war es schwer, dieses Ideal einer großen Geldreserve angesichts des steigenden Bedarfs für die laufenden Ausgaben aufrechtzuerhalten. In Wirklichkeit ist das ganze Mannsklösterdepositum von Anfang an beinahe restlos in der Landschreiberei aufgegangen. Die erste Rechnung, die wir darüber haben, umfaßt die Jahre 1559 bis 1565; sie beginnt ohne Rest von der vorangehenden Zeit und verzeichnet dann insgesamt 104248 fl. Einnahmen von den Klöstern, wovon 102453 fl. in die Landschreiberei gegeben wurden, so daß beim Rechnungsabschluß auf Georgi 1565 nach Abzug der Belohnung für die Verwalter (400 fl.) und eines Münzverlustes (101 fl.) nur 1294 fl. als wirkliches Depositum übrigblieben.[2]) Das Mannsklösterdepositum ist in Wirklichkeit nichts anderes als ein Zuschuß zu der Kasse des Landesherrn, und wenn auch Herzog Christoph von Zeit zu Zeit den schönen Gedanken eines Vorrats wieder hervorholt und ihn namentlich zur Verteidigung des Depositums gegen ständische Angriffe verwendet,[3]) so zeigt doch schon der früher erwähnte Vorgang auf dem Landtag von 1565, — wonach sich der Herzog für die aus dem Kirchenkasten, und ursprünglich auch für die aus dem Mannsklösterdepositum entlehnten Gelder Indemnität erteilen ließ[4]) — daß jedenfalls das bisher entnommene Geld für den Vorrat verloren war, und auch in den folgenden Jahren hat sich an der Praxis des Herzogs nichts geändert.[5])

Der dem Mannsklösterdepositum zugrunde liegende Gedanke, einen Teil der kirchlichen Einkünfte als Vorrat für besondere Notfälle anzusammeln, findet sich in der Reformationszeit da und dort ausgesprochen und zu einem Teil auch verwirklicht.[6]) Seinen Ursprung verdankt er wohl einerseits der Erkenntnis, daß sich die reichen Mittel der alten Kirche nicht vollständig im Dienste der evangelischen Kirche aufbrauchen lassen, und andererseits einer gewissen Scheu, die zwecklos gewordenen Einkünfte einfach für die Bedürfnisse der weltlichen Verwaltung zu verwenden.[7])

Das Mannsklösterdepositum ist schon zu Herzog Christophs Zeiten lebhaft umstritten worden, und zwar von zwei verschiedenen Seiten aus. Es gab theologische Gegner, die prinzipielle Bedenken hatten und die Bestimmung und Verwendung des Klosterdepositums als stiftungswidrig bekämpften. Ihr Widerstand machte sich vor allem innerhalb des Kirchenrats fühlbar, so daß wir (trotz der offiziellen Protokolle, die von 1556—58 erhalten sind)[8]) nur wenig darüber hören. Um so überraschender wirkt eine der Randbemerkungen des Herzogs Christoph, mit denen er die Ausführungen seiner Räte zu begleiten pflegte. Die andauernde Geldnot hatte vor dem Landtag von 1565 auch eine Denkschrift über Verringerung der Ausgaben, insbesondere Verminderung der Beamten, ins Leben gerufen. Darin ist unter anderem auch von der Neubesetzung der Direktorsstelle im Kirchenrat die Rede und die Räte schlagen vor, einen verständigen, ansehnlichen Doktor (d. h. einen Juristen) zu nehmen, einen Mann, der den Geschäften gewachsen sei und nicht bloß „auf den Pfulben sitzen, umfragen und unterschreiben" könne. „Placet"— schreibt Christoph an den Rand — „wo ist dieser zu finden? Daß ein Theologus genommen solle werden, wie jüngst vorgeschlagen, ist gar nicht zu tun; denn ihre Intention ist nur dahin gerichtet, daß alles in ihren Klauen bleibe und nicht ins Residuum oder Depositum komme, da es ihnen und nicht andern gewidmet sei;[9]) wie die Kirchenräte wohl wissen

[1]) Bei den Kirchenkastenrechnungen (St. Ludwigsburg) findet sich die Rechnung des Mannsklösterdepositums von 1559—65: Rechnung unser Hipoliti Reschen und Conraten Engels unsers Einnemens und Ausgebens von wegen der Mansclöster in dem Fürstenthumb Württemberg, was deren iedes uns in das Depositum zu unsern Handen in das verordnet Gewelb geantwurt und davon wider uf Bevelch ist ausgeben worden, von Jeorgii anno 59 bis widerumb Jeorii a. 65. Der Anfang „vom Rest: nichtz" zeigt wohl, daß schon eine andere Rechnung vorausgegangen war. Am Schluß findet sich die Notiz: „auf den 15. Junii anno 65 hat u. g. F. und Herr uns beden Verwaltern dis Depositi für daz verschinen (!) unser gehabte Müehe und Arbeit iedem 200 G. laut ir f. G. Decrets geben und von dem Deposito reichen lassen." Kurz vorher, am 4. Juni, hatte die Abrechnung stattgefunden.

[2]) Ein Vergleich der Rechnungen von Landschreiberei und Mannsklösterdepositum zeigt, daß die von den Klöstern einkommenden Gelder teilweise sofort in die Landschreiberei wanderten und im Depositum nur Rechenposten bildeten. Wiederholt wird erwähnt, daß der Befehl des Herzogs zur Herübernahme des Geldes nur mündlich gewesen sei.

[3]) Vrgl. die unten folgenden Stellen aus dem Landtag von 1565, ferner Christophs Testament Reyscher, Sammlung 2 S. 141.

[4]) S. 406 mit Anm. 6. Wenn dort in der endgültigen Fassung des Protokolls das Mannsklösterdepositum weggelassen ist, so rührt dies wohl nur daher, daß man für dieses die Zustimmung der Landschaft entbehren zu können glaubte.

[5]) S. 412.

[6]) Vrgl. insbesondere den hessischen Plan, die (nicht anderwärts vergebenen) Klostergefälle in einen „gemeinen Kasten zu gemeines Lands Notturft" einzulegen, um in Notfällen ohne Schatzung durchzukommen. Hortleder, Von den Ursachen des teutschen Kriegs (1617) S. 1074 (1528). Die albertinische Instruktion von 1539 will Kirchenkleinodien „zu des Landes vorstehender Not" aufbewahren; Sehling, Ev. Kirchenordnungen 1 S. 283. Der Gedanke eines Reservefonds auch 1535 in Brandenburg-Ansbach; Westermayer, Die Brandenburgisch-Nürnbergische Kirchenvisitation S. 66. Vrgl. auch das bei Hortleder S. 1111 ff. gedruckte Gutachten (Bucers), das schließlich doch auch die Verwendung von Kirchengütern zur Notturft gemeiner Regierung, zu Beschützung Land und Leut wider den Türken zuläßt. Vrgl. Roth, Zur Kirchengüterfrage (Archiv f. Reformationsgeschichte I) S. 304—10.

[7]) Herzog Ulrich gibt allerdings auch eine andere Begründung; es sei, sagt er, in weltlichen und geistlichen Rechten vorgesehen, daß der Patron, Stifter und Kollator in Notfällen von dem Einkommen der Klöster und Pfründen erhalten werde; Sattler, Herzoge III Beil. 49.

[8]) In der Registratur des Konsistoriums.

[9]) Damit lehnt Chr. eben die Begründung ab, mit der in der

Bericht zu tun, was ihnen begegnet,[1]) auch Sebastian Hornmold[2]) dergleichen wohl weiß."[3]) Eine Stelle, die weder einer Erklärung noch einer Ergänzung bedarf.

Anderer Art war die landständische Opposition gegen das „Depositum". Hier ließ man die weltliche Verwendung dieser Klostergelder unangefochten, wollte sie aber der willkürlichen Verwendung durch den Herzog entziehen und hätte am liebsten den ganzen Ertrag der landschaftlichen Kasse zugeleitet. Man habe ja jetzt einen friedlichen Kaiser, hieß es hier, da sei es nicht nötig, einen Vorrat zu haben; der Herzog wolle ja das Depositum für den Notfall bestimmt haben — jetzt sei ein solcher Notfall, wo man doch besorgen müsse, daß Brief und Siegel nicht gehalten, des Herzogs und der Landschaft Treu und Glauben geschädigt werden. Es sollte wenigstens so viel im Abschied festgelegt werden, daß das Depositum der Klöster und der Überschuß des Kirchenkastens nirgends anders verwendet werden dürfen als zur Tilgung derjenigen Schulden, die jetzt nicht von der Landschaft dem Herzog abgenommen würden.[4])

Herzog Christoph, der schon den Kampf um den Anteil der Prälaten an der Ablösungshilfe unter dem Gesichtspunkt seines „Depositums" geführt hatte,[5]) macht in zahlreichen Randbemerkungen zu den Landtagsakten seinem Herzen Luft, die über seine Auffassung keinen Zweifel lassen. „Was den Prälaten mehr auferlegt wird, ginge mir in das Depositum ab." Die Landschaft, meint er, will nur 25000 fl. Zins auf sich nehmen, wogegen er von der Prälaten Residuum 20000 fl. geben solle, „das mir sonsten zugehet". „Daß aber mein gnädiger Herr" — so schreibt der Herzog selbst als Vorschlag zu einer Erwiderung — „das Depositum der Klöster und Kirchenkasten zu anderer Ablösung des Schuldenlasts sollte gebrauchen, haben die Landschaft aus dem Verzeichnis zu sehen, was seit jüngstem Landtag a. 54 von den Prälaten, Kirchenkasten und sonst in das Depositum einkam, so gar ein Geringes und nicht viel in der Ablösung dienstlich, zudem auch zu Schutz von Land und Leuten ein Vorrat vorhanden sein muß." Die Landschaft möchte das Wetter auf andere richten; zu Schutz und Schirm von Land und Leuten wäre dann kein Pfennig im Vorrat. „Ist mir nicht zu tun; würde der Sache gar nicht geholfen; denn ich eben so arm als vor wäre; zudem der Last auf die Prälaten und ihre Untertanen gelegt und das Residuum (= Depositum), so zu Schutz und Schirm von Land und Leut sollt kommen, dadurch der L a n d s c h a f t zugut käme." „Die Landschaft ist genugsam berichtet, wie es mit dem Kirchengut geschaffen; ich soll ablassen von dem Deposito, so da wenig und schier nicht ist; man vermeint, es sei eben um die geistliche Güter wie um eine gute Kuh, so viel und gern Milch gibt; welches aber weit fehlt." Und in einer Replik an die Landschaft heißt es: „und so ir fürstliche Gnaden deren eigenen Nutzen hätte wollen betrachten, würden ir fürstliche Gnaden die Weg. auch wohl gefunden haben, daß in das Depositum im Jahr mehr wäre gekommen, welches ir f. G. zu Bezahlung von Zins und Gülten vormalen anwenden mögen lassen; wie aber die Ministeria und Schulen bestellt wären worden, das hätte man aus dem abzunehmen, um wieviel weniger jetzt der Prälaten und Kirchenkastens Residuum ist als es vormals gewesen.[6])

Im Landtagsabschied von 1565 war schließlich nur bestimmt, daß die noch auf dem Fürstentum stehenden Schulden ohne Mitwirkung der Landschaft vom Kammergut, Depositum der Klöster und Überschuß des Kirchenkastens „so ehist" abzulösen seien.[7]) Auf die Verwendung des Depositums in den letzten Jahren des Herzogs Christoph hat dieser Beschluß keinen Einfluß gehabt. Nach wie vor hat er nach Bedarf Geld aus dem Klosterdepositum wie aus dem Kirchenkasten zur Landschreiberei herübergezogen, insgesamt noch 56144, wovon wohl über 50000 fl. aus dem Depositum stammten.[8]) Wieviel dabei in Wirklichkeit noch im Depositum blieb, ist nicht festzustellen, vermutlich so gut wie gar nichts. In der Landschreiberei wurde das Geld wie alle anderen Einnahmen zur Deckung des laufenden Bedarfs verwendet, Schulden sind davon nicht abgelöst worden.[9]) Es stand deshalb im Widerspruch mit dem eigenen Verfahren, wenn Herzog Christoph in seinen beiden Testamenten anordnete, daß sein Nachfolger den Überschuß von Prälaturen und Kirchenkasten ausschließlich zur Tilgung der noch auf dem Kammergut

Großen Kirchenordnung die ausschließlich kirchliche Verwendung der Kirchengüter verlangt wird; Reyscher, Sammlung 8 S. 271.

[1]) Spuren des Widerspruchs im Kirchenrat vrgl. schon S. 407.

[2]) Der frühere Direktor im Kirchenrat.

[3]) St. Landschaft 16b; die Denkschrift von 1564 Dez. 24, die Randbemerkung von 1565 März 2. Wohl eben mit Bezug auf diese Stelle sagen die Räte etwas später, man habe bisher keinen tauglichen Direktor für den Kirchenrat gefunden „usserhalb ains Theologen, den E. f. G. nit zulassen wellen" (ebd.). Vrgl. damit das Bestreben der Großen Kirchenordnung, die Theologen des Kirchenrats von weltlichen Geschäften fernzuhalten; Reyscher, Sammlung 8 S. 274 f.

[4]) Zu der Bemerkung, es sei nötiger Schulden abzulösen als einen Vorrat zu haben, schreibt Christoph auf den Rand: Wa aber ain Krieg oder anders fürfeldt, wa da nemen, wan kein Vorrat zugegen? Ich soll mich obligieren, keine weitere Schulden zu machen, die Schulden ablosen, Land und Leut schüzen und schirmen, und das alles ex nihilo laisten. Ist mir unmöglich!" St. Landschaft 16c.

[5]) S. 410.

[6]) Das Voranstehende nach den Landtagsakten St. Landschaft 16a—c.

[7]) Reyscher, Sammlung 2 S. 123.

[8]) Nach den Landschreibereirechnungen. Eine Rechnung über das Klosterdepositum haben wir noch von 1565/66 (St. Gem. Kirchenkasten 8): Rest vom Vorjahr 1294 fl., Einnahme von Klöstern 16030 fl.; Ausgabe an die Landschreiberei in 8 Posten: 14984 fl., bleibt Rest: 2340 fl. Weiter noch von Georgi bis 7. Dezember 1566: Einnahmen 5959 fl.; davon an die Landschreiber 4752 fl.

[9]) Die Landschreibereirechnungen 1565/68 verzeichnen nur drei kleine Schuldablösungen (von insgesamt 6800 fl.), wie sie immer vorkommen; viel größer sind die neugemachten Schulden (z. B. 1565/66 14640 fl., 1567/68 23500 fl.).

lastenden Schulden verwenden und nach Ablösung aller Schulden zum Schutz und Schirm des Vaterlands als Vorrat verwahren, sonst aber nicht angreifen solle;[1]) es war die Festlegung eines Ideals, das der Herzog in der eigenen Regierungszeit nicht aufrechtzuerhalten vermochte.

Soviel ist deutlich: die Zwitterstellung der Mannsklöster, die der Verwaltung des Kirchenrats unterstellt waren und als Schulen der evangelischen Kirche dienten, die aber ihre Überschüsse in die weltliche Kasse lieferten, hatte ihren einzigen Halt in dem festen Willen des Herzogs Christoph. Das zeigt auch das Schicksal des Mannsklösterdepositums in der folgenden Zeit. Im September 1568 verzeichnet der Landschreiber zum letztenmal einige Einnahmen aus dem Depositum, im Dezember dieses Jahres starb Herzog Christoph und sogleich werden sowohl beim Depositum wie beim Kirchenkasten die Zahlungen zur Landschreiberei viel seltener und hören zeitweilig ganz auf.[2]) Die Kräfte, die schon unter Herzog Christoph alles „in ihren Klauen" behalten wollten, hatten jetzt Oberwasser. In treuer Befolgung von Christophs Testament begann man jetzt in der Tat, die Überschüsse der Prälaturen zu einem Vorrat anzusammeln.[3]) Indem man aber den Abfluß dieser Gelder zur Landschreiberei mehr und mehr sperrte, öffnete man bald darauf eine Türe nach der anderen Seite: zum Gemeinen Kirchenkasten. Seit 1576 schloß der Kirchenkasten wiederholt mit einem Defizit ab, das man durch „Entlehnung" aus dem Mannsklösterdepositum zu decken pflegte.[4]) Bald aber wurden vom Herzog wieder große Anforderungen an das Depositum gestellt, so daß dann vom Kirchenkasten wieder in das Depositum Geld geliehen werden mußte.[5]) Schon im 16. Jahrhundert zeigt das beständige Hin und Her zwischen beiden Kassen, Depositum und Kirchenkasten, daß die gesonderte Rechenführung kaum mehr eine Bedeutung hatte. Den Schaden hatte der Gemeine Kirchenkasten. Je mehr man die von Herzog Christoph festgelegte Grenze zwischen Kirchenkasten und Depositum verwischte, desto mehr war der Kirchenkasten selbst den fürstlichen Zumutungen ausgesetzt. Das zeigte sich namentlich unter Herzog Friedrich (1593—1608), der mit den Einkünften des Kirchenkastens nach Belieben schaltete und dafür die Beträge des Depositums zur Deckung überließ.[6]) Im 17. Jahrhundert bemühte sich von Zeit zu Zeit die Landschaft wieder um Einfluß auf das Depositum;[7]) in Notzeiten wurden auch zur Landschreiberei wieder Beiträge geleistet. Das Restitutionsedikt, das die Klöster wieder der katholischen Kirche übergab, schnitt dem Depositum längere Zeit die Einkünfte ganz ab und bald nach dem Dreißigjährigen Krieg (1655) wurden die Überschüsse der Mannsklöster direkt in den Kirchenkasten eingewiesen;[8]) das Mannsklösterdepositum, das längst zu einem bloßen „Partikular" des Kirchenkastens geworden war, hatte damit aufgehört zu existieren. Die Landesherrschaft hatte an seinem Bestand kein Interesse mehr, nachdem sich gezeigt hatte, daß auch der Kirchenkasten zu beliebigen Zwecken herangezogen werden konnte.

Um dieselbe Zeit ging noch eine weitere Nebenkasse der Kirchenräte im Kirchenkasten selbst auf, die Kasse des eingezogenen Wiedertäuferguts. Über die in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts eingezogenen Güter der Wiedertäufer wurde wie über das Mannsklösterdepositum von den Kirchenkastenverwaltern getrennte Rechnung geführt. Die Summe des darin vereinigten Vermögens wird einmal auf 55 293 fl. angegeben; die jährlichen Einnahmen betragen ums Jahr 1600 etwa zwischen 1200 und 2200 fl. Die Einkünfte flossen wohl in die Kasse des Landschreibers oder in den Kirchenkasten.[9]) Im Dreißigjährigen Krieg waren die Einnahmen sehr stark zurückgegangen und betrugen 1656/57 nur 134, 1657/58 183 fl.[10]) Am 2. August 1658 verordnete

---

[1]) Reyscher, Samml. 2 S. 141, 156. Vrgl. zu diesen Stellen S. 407.

[2]) 1569/70: von Visitationsräten 0; ebenso 1570/71, 73/75, 76/77, 79/81. 1575/76 werden 59 000 fl. von den Kirchenräten übernommen, aber gegen eine vom Herzog unterschriebene Obligation mit der Verpflichtung, binnen Jahresfrist zurückzuzahlen.

[3]) Ein Sturz des Mannsklösterdepositums vom 10. Juni 1579 ergab im ganzen 156 824 fl. Aktiva, darunter an barem Geld 47 901 fl.; Guthaben beim Kirchenkasten 31 826 fl.; an Quittungen, „wie u. g. F. und Her weist" (also wohl auf des Herzogs Befehl ausgeliehen) 73 833 fl.; vom Kirchenkasten noch seit Georgi eingenommen 1361, Rest 13. St. Gem. Kirchenkasten 9. Auszüge aus Rechnungen des Mannsklösterdepositums von 1588—97 St. Gem. Kirchenkasten 13; von 1621/22 ebd. B. 11; eine Rechnung von 1653/54 bei den Kirchenkastenrechnungen im Finanzarchiv. Rechnungsabhörrezesse von 1593—1704 bei den Rezessen über den Kirchenkasten im Staatsfilialarchiv. Die Einnahmen des Depositums von den Klöstern betrugen 1588/97: 36 686, 32 729, 24 486, 12 708, 11 231, 16 835, 22 463, 28 016, 30 367 fl.; von 1621/22: 50 354 fl., 1653/54: 22 140 fl.

[4]) Z. B. 1577/78 Defizit 22 007 fl., „so außer dem Deposito entlehnt worden".

[5]) Z. B. Kirchenkastenrechnung 1591/92.

[6]) Vrgl. Hermelink S. 3. Vrgl. die Kirchenkastenrechnungen aus dieser Zeit.

[7]) 1629 verlangt die Landschaft die Hälfte des Klosterresiduums. St. Landschaft 45 a.

[8]) Die Einnahmen direkt von den Mannsklöstern zuerst in der Kirchenkastenrechnung von 1655 mit zusammen 13 980 fl. Im Rezeß über die Depositumsrechnung von 1655/57 ist bemerkt, die Mannsklöstergefälle seien in diesen zwei Jahren gänzlich in die Kirchenkastenverwaltung eingeworfen worden, es werde auch ferner also observiert und fortgesetzt. Der Herzog ordnete aber 1660 an, daß trotz des Aufhörens des Depositums jedes Jahr den Rezessen eine kurze Notiz über jene Einweisung beizuzeichnen sei; diese findet sich bis 1704.

[9]) Nach der Kirchenkastenrechnung von 1590/91 hatte der Herzog angeordnet, daß den Landschreibern 600 fl. aus dem Wiedertäufergut dargeliehen werden.

[10]) Rechnungsauszüge über das Wiedertäufergut von 1588/97 St. Gem. Kirchenkasten 13. Die Notiz über die Summe ebd. B. 15. Rezesse über die Rechnungsabhör von 1593 an bei den Rezessen über den Kirchenkasten (Ludwigsburg St.); hier auch die Notiz über die Aufhebung. Einnahmen (ohne den Rest vom Vorjahr): 1588/89 2184 fl.; 1589/90 1219 fl.; 1602/03 1657 fl.; 1603/04 1557 fl. Vrgl. Hermelink S. 3.

der Herzog, daß die Wiedertäufergefälle „zu Verhütung von allerhand Konfusionen und dabei entstehenden Unkosten“ in die einzelnen geistlichen Verwaltungen transferiert und daselbst ordentlich verrechnet werden sollen.

Mit der Einmündung des Mannsklösterdepositums und des Wiedertäufergutes in den Gemeinen Kirchenkasten war der Bildungsprozeß des württembergischen Kirchenguts im heutigen Sinne des Wortes vollendet.

Nach einer langen Wanderung durch ein Gestrüpp von Urkunden und Akten, von Lagerbüchern und Rechnungen treten wir ins Freie. Der Weg, den wir zurückgelegt haben, ist nicht geradlinig verlaufen; die Schicksale der Kirchengüter in Württemberg sind ganz andere geworden, als es die ersten Jahre nach der Schlacht bei Lauffen erwarten ließen. Einheitlich und zielbewußt war freilich das Vorgehen des Herzogs Ulrich, der, im Ideenkreis des mittelalterlichen Fürstentums wurzelnd, in möglichster Beraubung der Kirche sein Heil zu finden glaubte. Aber was er so gewonnen hatte, mußte er größtenteils noch bei Lebzeiten wieder zerrinnen sehen und nur durch die Zurückdrängung der Gemeinden und die Abwehr der Patronatsherrschaften hat er seinem Sohn und Nachfolger wirklich vorgearbeitet. Was Herzog Ulrich noch nicht vermocht hatte, das gelang seinem Sohn Christoph: die Kirche in ihrer Bedeutung für den Territorialstaat positiv zu würdigen und ihr demgemäß einen Platz im Rahmen des Ganzen anzuweisen. Deshalb gab er ihr auch, was sie brauchte. Aber keinen Augenblick hat er dabei die weltlichen Interessen außer acht gelassen und nie und nirgends hat er das Kirchengut, so wie wir es jetzt verstehen, ausschließlich für kirchliche Zwecke bestimmt; diese Umbiegung seiner Gedanken war den Generationen nach ihm vorbehalten. In der verständnisvollen Hochschätzung der evangelischen Kirche bleibt Herzog Christoph ein leuchtendes Vorbild für die Politiker aller Zeiten; aber einseitig kirchliche Anschauungen, die sich in Gegensatz stellen zu den Aufgaben des Staates, könnten sich nicht auf ihn berufen.

Anhang.

I.

Aktenstücke zur Reformation des Herzogs Ulrich.

1. Herzog Ulrich an Vogt, Bürgermeister, Gericht und Rat aller Städte. — 1535 März 8.

Unsern gruß zuvor, lieben getreuen! Dieweil die zeit unsers abwesens uf unsern stiften und sunst in unsern stätten und ämptern etlich probsteien, canonicat, vicariat, pfarren, caploneien und pfrönden, deren lehenschaft uns zustehen, hingelühen, so ist unser bevelch, du amptman wöllest allen denen, so die zeit unsers abwesens mit pfrönden, von wem das sei, belehnet worden und die lehenschaft uns zugehören, verkünden, in 8 tagen den nechsten sich von ihren pfrönden zu thund und die von unsern wegen dir mit allen rodel, register, brieven und waß derselben pfrönd zugehörig bei handen hat, zuzustellen und du amptman in beisein zwaier von gericht, die du darzu erkiesen sollest, mit allen und ieden, wie obstat, in stat und ampt nach anzal der zeit von Johannis Baptiste nechstverschinen jars bis uf dato abrechnen, doch wa dieselben an den alten oder unser uflagen etwas noch schuldig weren, dasselbig zuvorderst von ihnen einpringen und ihnen an hausrat oder sunst gar nichtzit volgen lassen, sollichs sei dann zuvor bezalt, und das alles in schriften ordenlich begriffen, damit es in künftiger rechnung dargethon und verrait werden mög, und du amptman die künftigen einkommen der pfrönden einpringen, derselben früchten und wein insonder legen und was also gefallt und ußer früchten und wein gelöst würdet, unsern darzu verordneten geistlichen verwaltern alher gehn Stutgarten uf gepürlich rechnung, so dir insonder neben deiner amptsrechnung zu thun gepürn würdet, iederzeit antwurten, biß wir sonder personen zu verwaltung verordnen werden.[1])

Am andern wa bißher pfrönden, deren lehenschaft unß nit zustendig, ledig worden weren oder künftiglich vaciern würden, dasselbig wöllest unß und nemlich der bisher vacierter fürderlich, und die künftigen von stund an, so bald eine ledig würt, bei aignem potten allher gehn Stutgarten in unser canzlei schriftlich berichten und darauf verrer beschaid empfahen.

Am dritten wöllen alle ornaten, meßgewandt, kelch, monstranzen und was man täglich nit bedürftig, inventieren, ir vom gericht in ein sonders behaltnus ufheben, auch was übrigs in dörfern, in die statt tragen und ir gleichermassen auch bewahren, und nit mehr in der statt kirchen, capellen und dörfern lassen, dann so vil wie obsteet die notturft erhaischt, und den meßner oder ander personen, so das täglichs behalten, mit ernst sagen, daß sie solchs wohl ufheben und bewahren; dann wa etwas verwahrloset, werd das an inen wider einkommen. Daran beschicht unser ernstlich meinung. Datum Stutgarten den achten tag Martii anno 1535.

St. Religionssachen 4. Abschrift von 1630 „aus einem alten Originalprotocollbuch, so bei der Oberuratsregistratur in f. württ. Canzlei zu finden“, beglaubigt von Christoph Schmidlin.

[1]) Schon am 31. Dez. 1534 schreibt Johann Knoder an den Herzog: „Daneben gib E. f. g. ich in aller underthänikeit zu erkennen, das ich gesterigs tags mit Georgen von Ow red gehalten, wann man die pfaffen des stifts alhie beschicken wolle und inen E. f. g. bevelch zu erkennen geben, dweil sie von E. f. g. nit belehnet, das alsdann sie sich an andern orten versehen sollen, und wöll E. f. g. sie mit dem halbtail ieres järlichen ynkommens abgefertigt haben; darauf er Georg von Ow mir geantwurt, er hab nit verstanden, das diß E. f. g. meinung gewest sei.“ Der Herzog möge also hierin ausdrücklichen Befehl geben. St. Stift Stuttgart 27, Or.

2. Herzog Ulrich an seine Räte. — 1535 Juni 22.

Unsern grus zuvor, lieben getreuen! Nachdem ir uns ietzo der geistlichen güeter halben allerley geschriben, nun wissen wir uns wol zu erinndern, das wir etlichen uß euch den räten hievor zum teil deren, auch anderer artikel halben gnugsamen bescheid gegeben. Es hat aber, wie wir es zum oftern mal beraten und befolhen, allweg gestutzt und kein furgang haben wollen und allweg uber ein zeit eins neuen bescheids begert worden, darzu es der stift halb uber allen unsern gegebnen bevelh, das[a] man mit allen stiften in unserm land zugleich mit einander furgeen soll, gar ungleich zugegangen[b], sonder[c] uf etlichen die personen, so von der regierung belehnet, an einem ort etwa ein halbes jar und noch lenger langsamer weder die andern abgefertiget und dieselbigen, so also langsam abgefertiget, die nutzungen zum teil von den pfründen lassen innemen, die andern gar nit. Nun[a] mag wol sein, doctor Hans Knober hab nit wenig schuld daran, daruß dann allerlei reden entsprungen, als solt Johannes mit dem guldin mund vil darzu gethan haben; so wissen wir im doch die schuld nit allein zu geben. Nun wissen wir nit, ob ir die rät all daby gewest als dis schryben an uns gefertigt; dann wa dem also, wurden ir euch zum teil wol etlicher artikel, sonderlich der pfaffen heuser halben, was wir fur bescheid darin gegeben, wol wissen zu erinndern, und nemlich den: sovil wir uns darin erfarn, so hab es die gestalt, wann die pfaffen die heuser von den stiften gekauft, wollicher dann am meisten daruf geslagen, dem sy das hus von dem stift sein lebenlang verkouft, dergestalt, das er all jar hab von der pfrund nutzung 5, 6, etwa bis in die 8 pfund, darnach das hus gut gewest, dem stift gegeben; so sie dann sollichs von den pfründ nutzungen bezalt, haben sie des kein schaden dörfen lyden, und bleiben die heuser derjhenigen, so von uns nit belehnet, billich by den stiftgütern; ob aber etlich darunder, die villycht ire pfründen, so in von der regierung so kurzlich geluehen, das sie kein nutzung darvon hetten empfahen mugen und an solliche heuser von irem välterlichen erb gegeben, wer billich, das man sie darumb zufriden stelt.

Es hat uns auch Hans Conrt Thumb unlang angemanet, iemands zu ordnen, die stifts- und andere geistliche gueter, so wir zu unsern handen zu nemen befolhen haben, inzubringen, dem wir bevolhen, nachdem es hoch von noten sein wöll, das man fromm und togenlich personen darzu verordne, die ein sonder vleissig und gut ufsehen in sollichem inbringen haben; wa man aber die in der yl ie nit allenthalb bekomen mög, so sol mans mitlerwyl den kellern und underamptluten befelhen; dem wolt auch also nachkomen, damit es mit hochstem vleis versehen werd, und sehe uns nit fur ungut an, das zu Stutgart dem techant befolhen wurd, nachdem er des stifts inkomen bas dann ein anderer weist, das er mit dem keller mit vleis wol darob und daran wer; desgleichen dem probst zu Backnang, so wirt man unsers versehens nit so lychtlich könden har under wollen schlahen als mit den neuen amptluten, so vor nit darmit umbgangen sind.

Zum letsten der stifts personen zu Backnang, wie die etlich beschwernus artikel lut hierinliegends zedels, den ir uns zugeschickt und sie gestellt haben, furn ersten des holz halben, wissen wir uf den underricht on wyter erforschung nit antwurt zu geben; fur den andern, so von uns belehnet, ist billich, das man ir gärten, wisen und anders, so zu irn pfrunden gehort, volgen lasse; nembt uns auch wunder, wer sollichs verbotten hab, dann sie on das noch zwei mal den halbteil davon geben mueſſen. Fur den dritten das der vogt den halbteil weins von den abgeschaffnen in sein keller heimgefürt, mögen wir nit wissen, so er in in sein keller gefürt, ob er in im selbert zu seinem nutz ingezogen; wa dem also, wer von ihm nit wol gehandelt. So wissen euer mer wann einer von räten, wie oben gemelt wol, was wir uns fernd aller stift halber beraten und fur bescheid gegeben, nämlich das man nit allein den halbteil wins zu Backnang von den pfründen, so wir nit verluhen, sonder von allen pfrunden, so wir nit verluhen, hinfurter die nutzung uns gar inziehen soll und gleich denen zu Stutgart abgefertiget werden sollen. Daby wir es bleiben lassen und wissen inen kein sonders zu machen. Datum Urach dinstags vor Johannis baptiste anno 35.to. [Juni 22].

St. Prälaten 1. Konz.

a) das — soll am Rand.

b) Folgt durchstr.: wurdt sich vielleicht mit der zeit waran es gemangelt wol finden.

c) sonder — nun wissen am Rand.

a) Folgt durchstr.: wollen wol etlich doctor Hansen Knober.

3. Herzog Ulrich an Landgraf Philipp von Hessen. — 1536 Okt. 18.

Unser freundlich dienst und was wir liebs und guts vermogen, alzeit zuvor, hochgeborner furst, freuntlicher, lieber vetter und gevatter! Uß E. l. jungst gethonen schreiben,[1]) auch etlichen des churfursten zu Sachsen und Hansen Dolzins[2]) schriften, haben wir nach lengs vernomen, wie wir by der romischen kö. mt., unserm gnedigsten hern, und an irer mt. hove dermasen beschrait und verunglimpft sein sollen, als hetten wir mit unsern clostern und gaistlichen gutern zu vil geschwindlich gehandelt und vil anders dan kein churfurst, furst oder stand dem evangelio verwandt, mit angehefften U. l. freuntlichem rat und gutmainung, wir wolten dem hochgebornen fursten, unserm freuntlichen lieben oheim dem churfursten zu Sachsen, auch U. l. schriftlichen zu erkennen geben, wellicher gestalt wir doch mit angeregten unsern clöstern und geistlichen gutern und sonderlich die in die pfandschaft Heidenheim gehorig, gehandelt, damit beide E. l. ursach hetten, uns by der romischen kaiserlichen und ko. mt. zu entschuldigen; wollichen E. l. getreuen rat und wolmeinung wir mit freuntlicher danksagung angenomen. Und wollen E. l. hieruf diser sachen und wie wir es von anfang unserer widerkunft biß hieher gehandelt, grundlichen, bestendigen bericht, wie hernach volgt, freuntlicher meinung nit verhalten.

Und anfengklichs als wir durch Gottes hilf unser land widerumb erobert, haben wir vil pfaffen fizent uf den phrunden, wollicher lehenschaft uns als dem fursten des lands on mittel zustendig und doch solliche phaffen nit von uns, sonder in unserm abwesen von dazumal unsern widerwertigen belehnet gewesen, befunden; dise haben wir von unsern pfrunden all gemeinlich abgeschafft, ußgenomen

[1]) Zapfenburg, 1536 Sept. 3 schreibt Landgraf Philipp an Herzog Ulrich, er habe Ulrich schon vor wenigen Tagen geschrieben, was sein Gesandter am kgl. Hof, Ludwig von Baumbach, über Ulrichs Verunglimpfung meldete; gleichergestalt schreibe nun auch der Kurfürst von Sachsen laut Abschrift. (Diese ebd.: Über Ulrich sei am kgl. Hof viel unglimpfliche Rede, wie er sich in einigen Sachen der Religion und dem Friedstand entgegen unfügsam und unruhig halte, sonderlich mit Klostergütern, mit was Unordnung und Übermaß diese geschatzt und beschwert werden, auch die drei Klöster, die zur Pfandschaft Heidenheim gehören.) Ulrich möge ihm und dem Kurfürsten berichten, damit sie ihn beim König entschuldigen können. Ebd. Or.

[2]) Hans von Dolzig, kursächsischer Rat und Marschall.

dieihenigen, so mit schwacheit ires leibs und unvermuglichem alter beladen gewest, denen haben wir ir gnugsam leibsnarung und underhaltung ir leben lang verordnet, wie dan die ko. mt. des alles von uns, als wir by irer mt. gewesen, gut wissens empfangen und deshalb gar mit nichten einiche inred gehapt, allein die pharr Altingen, [1]) da dan die oberkait halbs irer mt. zustendig, ußgenomen, deren lehenschaft wir irer mt. biß uf erorterung der religionsach zugestelt, und ward darbey von den underhendlern gesagt, wir solten uns der nit beschwern, dan wir liessen kö. mt. zu underthenigen gefallen nur ein pfrund nach und ließ doch ir mt. uns dagegen ein grossen haufen im land nach der pfrunden, so by irer mt. regiment in unserm abwesen verlühen weren worden. Und ob gleichwol under denen, so von unsern widerwertigen belehnet und irs anhangs gewest, auch hilf und rat wider uns gethon und unser wolfart ungern gesehen, iedoch wa sich dieselbigen dem evangelio anhengig gemacht und zum predigen, auch cristenlichen kirchendiensten teugenlich und geschigkt befunden, die haben wir nit allein belyben laßen, sonder vor anderm angenomen, und nemen sie auch noch uf disen tag an, wa sie komen. Die andern aber, so von uns vor unserm verjagen belehnet gewest, denen haben wir ir pfrunden gelaßen oder sie in ander wege vergnugt und iren willen gemacht, sie syhen gleich gewest wes glaubens sie gewoldt, allein das sie das evangelien nit also offentlich lestern und widerfechten oder sich gar zu keinem kirchendienst haben wöllen geschigkt machen. Gegen denihenigen aber, deren lehenschaft nit on mittel uns, sonder unsern underthenigen prelaten und stiften zugehorig, haben wir disen weg furgenomen: welcher under denselbigen sich unserer cristenlicher kirchenordnung gehorsamlich erzeigt hett, unsern verordneten pharrern mit predigen, sacramentraichen, psalmensingen und andern cristenlichen ubungen bystendig gewesen, den haben wir by seiner pfrund gelaßen oder an andere ort zu predigen oder diacon verordnet; die andern, so uf irer hartnegkigkeit wollen verharren und darneben das evangelien unser cristenlichen ordnung und derselbigen gehorsamen nachvolgen zu lestern und zu verachten underftanden, haben wir auch gleicher gestalt on alles mittel abgeschafft, ußgenomen die alten und unvermoglichen, mit wollichen wir es gleich gehalten wie oblaut. Und gedengken, das wir unsers ampts und oberkeit, auch unser und unserer landschaft sonderlicher notturft und wolfart halber mit gutem fug und billich ein sollich ergerlich geschwerm sovil unnuzer, fyrender und mussig gender meßpfaffen ußryten, unser land davon rainigen und dargegen gelerte, cristliche, evangelische menner uf den pfarren pflanzen und reichlich underhalten.

Mit den munchen hat es die gestalt: erstlich ee und wir einiche enderung in unsern clostern furgenomen, haben wir zevor gelerte, cristenliche predicanten und lesmeister allenthalben in die convent verordnet, mit sonderm bevelche, das sie under andern cristenlichen leren furnemblich der geistlich genanten mißprnch eigen erdichte vermeinte religion und gleißnerische gotsdienst mit gotlicher schrift angryffen und vernuchten, die ordensleut von denselbigen abzusteen und rechte, satte cristenliche gotsdienst, die uß dem glauben und liebe herfliessen, dargegen anzurichten, getreulich und tugentlich ermanen und anhalten; an wollichen orten nun dise cristenliche underwysung ein zeitlang getriben, haben wir demnach der munch uncristenlich eigen erdichte kirchenubungen des meßlesens und fingens am selbigen ort abgestelt; under disen ordensleuten seind iren vil und der merer theil erfunden worden, so die ler des evangeli angenomen, die menschensazungen in gotlichen dingen vernicht, dieselbigen von sich geschitt, uns als iren landsfursten demutiglichen ersucht, wir wolten sie irer lybsnarung halben gnediglichen bedenken; sollichen haben wir ein leibding, nemblichen einem iegklichen zum wenigsten 40 gulden, nach notturft gnediglich verschreiben, auch etlich mit einer somma bars gelts uf ein mal zu irem guten benugen hindangericht und sie uns herwiderumb ein reversverzig gethon; den andern aber, so in irem eigen willen verharren und von sollichen ergerlichen, unnuzen kirchenübungen nit haben wollen absteen, haben wir laßen ansagen, nachdem wir durch unser langwirig verjagen in merklich schulden komen, auch nachvolgends unser entwert vaterland mit unmessigem, großem kriegscosten durch Gottes gnad widerumb erobert, erfordere unser und unserer gemeinen landschaft hohe notturft, allenthalben einsehens zu thun, damit wir und unser landschaft vor augenscheinlichem verderben und abfall verhuet und uns dester baß by und mit einander erhalten mogen; so syhe derhalben unser gelegenheit nit, an vilen orten von dryer oder vierer munch wegen eigen kuchin und hußhaltung anzurichten, furnemblich auch und sonderlich, diewyl wir unsers gwissens halb inen nit gestatten kunden, ir ergerlich singen und lesen hin und wider auch an vilen orten unsers lands zu volpringen; demnach so haben wir inen einen platz vor allen andern unsern clostern in unserm land zu aller leibs notturft den bequemsten, darfur wir ine achten, verordnet, nemlich unser closter Maulbronen, dahin wir sie alle zusamen thun und inen mer dan gnugsame underhaltung mit essen, trinken, claidung, geliger, wart und aller anderer leibs notturft verschafft, darzu auch gelerte und cristenliche predicanten und lesmeister, ob doch Gott inen mit der zeit durch die predig iren irrsal wolte offenbaren, zugeordnet; haben inen auch an disem ort nichts anders zu thun ingebunden dan die lection und predigen mit sampt etlichen gotseligen psalmen und lobgesangen zu besuchen und zu volnpringen. Nun haben sich etliche, wiewol wenig, an oberzelter überflussiger underhaltung wol settigen lassen und sich an das ort mit gutem willen gethon; die andern aber haben weder das leibding der 40 guldin noch auch die angebotne underhaltung zu Mulbron annemen wollen, sonder sich eigens willens usser unserm land enteussert, damit, wie wir es darfur achten, sie iren gewonlichen mutwillen dester fryer volpringen mogen; under disen seind doch etlich gewesen, als nemlich zu Bebenhusen, die haben zuvor an uns supliciert, undertheniglich bittende, wir wolten inen zerung geben und sie mit ihren klaidern und buchern sich in andere ires ordens closter zu thun gnediglich ziehen lassen; des haben wir gethon und inen gnediglichen erlaupt, darnf sie sich auch nach aller notturft verzigen haben.

Die prelaten und abt unserer closter haben wir also gehalten: wir haben an sie begert, das ein ieder apt einen gegenschreiber oder mitverwalter, den wir inen geben werden, zu sich nem, denselbigen aller des closters gelegenhait getreulich underwiß, on ine nichts ußgeb oder innem, darmit vor uns oder unserm camerraten durch sie beide zu geburlicher zeit erbere rechnung geschehe; für das ander, das sie uns, wie billich beschicht, als irem landsfursten ratsund dienstpflicht thuon; dargegen haben wir inen ein namhafte somma an gelt, getraid und wein, etlichen 500 und den wenigsten 400 guldin nach herrengult jarlich, ir lebenlang zum uberfluß nach gelegenhait und vermoglicheit eines ieden closters mit einem ieden zu seinem wolgenugen haben verglichen, darumb wir dan inen verschrybungen under unserm secret insigel und sie uns herwiderumb ein revers nach notturft gegen einander ufgericht und gegeben haben; also haben wir uns mit allen unsern prelaten ußgenomen Maul-

[1]) Altingen OA. Herrenberg. Über die Geschichte des Orts, dessen Kirche dem Kloster Bebenhausen inkorporiert war, vrgl. Beschr. des Oberamts Herrenberg S. 150—154.

bron und sanct Jeorgen uf dem Schwarzwald nach irem guten ungetrungnem willen vermog irer gegebnen revers wie oblaut verglichen und keinen von seinem habit noch verwaltung diser zeit genetigt, sonder ein ieden biß anher in seinem closter darbei plyben laßen oder ime ein erlichen[a]) siz dem closter zusteendig nach seinem willen ingeraumpt; dan allain haben wir unsers glaubens und gewissens halb, auch zu furderung rechter cristenlicher evangelischer lär und werk nit gestatten konnden noch sollen, das sie in irer eigen erdichter angenomner ungeistlicher geistlicheit und heuchlernschem gotsdienst des singens und meßlesens vort faren, das haben wir auch stracks abgethon und verboten. Die beid apt Lorch und Murrhart haben noch zur zeit von uns kain pension wie die andern prelaten angenomen noch einichen verzig gethan; die haben wir bißher uß ursachen by der verwaltung irer closter pleiben lassen.

[Maulbronn. St. Georgen.]

In den nunnenclostern unsers lands haben wir noch bißher uß beweglichen ursachen kein enderung gethan, dan allein ire babstische religion, singens und leßens, abgestelt.

[Heidenheim ist nicht Pfandschaft; Anhausen und Herbrechtingen wurden wie die anderen behandelt; mit Königsbronn haben wir uß beweglichen ursachen ganz kein enderung furgenomen, das wir ie nit gern wyter gryfen wolten dan wir mit guten fugen thun mechten.]

Und diewyl die closterguter dermassen mit merklichen verzinsten schulden beschwert sein, darzu die leibding der abgevertigten personen auch uf ein merkliche soma lauft, darneben alle predicanten, pfarrer, diacon, schulmeister, meßner und dergleichen kirchendiener in ansehung, das sie ietzt nit wie vor, sonder mit wyb und kinden beladen seind, zu erhalten vil ein merers ufget, desgleichen unser universitet zu Tuwingen, wolliche wir nit fur den geringsten werkzeug achten, dardurch ein cristenliche jugend gepflanzt und erbauwen, und ein bestendige gottseligkeit in unserm land erhalten werd, in erneuerung derselbigen auch mit christenlichen, gelerten, geschigkten personen zu versehen, die wir uß frembden landen mit merklichem costen zu uns beruft und ufbracht haben, und alle derselbigen underhaltungen mit treffenlicher zubuß zu verlegen.

Was wir auch uf die spittal und der armen casten in anfahung unserer visitation, allein so wyt wir nach in dreien amptern thun haben laßen, gewendt, das trifft sich ob den 80 000 guldin; gedenken furter in andern unsern amptern dergleichen auch nach eines ieden flecken und deren gutern gelegenheit (on rhum zu schreiben) den armen zu gut furzufarn.

[Klagt über Sperrung auswärtiger Gefälle des Klosters Bebenhausen durch den König, verteidigt seine Behandlung auswärtiger Prälaten, klagt über die Behandlung des von ihm zum Pfarrer in Weilheim unter der Lochen angenommenen Pfarrers zu Binsdorf, Lienhard Wegerlin;[1]) dem Bischof von Konstanz seine früheren Konsolationen zu reichen,[2]) wäre der evangelischen Religion zuwider.]

Uß disem allem haben E. l. clarlich zu vernemen, wolcher gestalt wir mit unsern clostern und geistlichen güetern, die one alles mittel one widersprechenlich ordinarie uns und unserm fursteuthumb zugehorig synd, dergleichen mit der uslendischen prelaten güter gehandelt und fürgenomen und haben niemands in dem seinen einichen ingriff oder wider den Cadauischen vertrag gethan, wie wir auch des gegen Gott und menigklichem hoffen zu verantwurten . . . . Nürtingen, 1536 (uf mittwoch nach sanct Gallen tag) Okt. 18.

St. Schmalkaldischer Bund 3.
Abschrift, wohl vom Konzept.

II.

Kammergut.

Bei der Wichtigkeit des Begriffs Kammergut für die württ. Finanzgeschichte seien hier die bis jetzt entdeckten Belege zusammengestellt. Die „gräfliche Kammer" findet sich zuerst in einer Urkunde von 1365, in welcher Graf Eberhard den Pfaffen des Kapitels Münsingen die Freiheit erteilt, daß die Amtleute ihre Verlassenschaft nicht angreifen oder zur gräflichen Kammer einziehen sollen (Sattler, Grafen 1 S. 197). Ein Reservat der beiden Grafen Eberhard und Ulrich findet sich schon im Nürnberger Vertrag von 1361, wo sich beide einige Städte vorbehalten. (Reyscher, Sammlung 1 S. 467 ff.)

Im Münsinger Vertrag von 1482 behält sich Eberhard der Ältere die von seiner Mutter ererbten Städte, Schlösser und Ämter vor, ebenso 2000 fl. im Jahr für seinen Privatgebrauch. Ein Teil davon wird mit 10 000 fl. von Österreich eingelöst; von dieser Summe bezieht Eberhard i. J. 1483 eine Gült von 500 fl. „aus der Kanzlei". In gleicher Weise soll Eberhard der Jüngere jährlich „aus der Canzlei" erhalten 3000 fl., „davon wir uns selbs mit Claidern, Clainotten und was zu unser Person gehört, auch mit Hengsten und Pferden für unsern Sattel, Marstaller und Stalknecht versehen, deßglich all Handwercklut umb das, so sie für uns selbst und die vorgemelten Hengst und Pferd machen werden, ußrichten sollen." Kurz darauf ist auf diese 3000 fl. Bezug genommen als die, „so uns wie vorsteet in unser Camer gegeben werden sollen". Reyscher, Sammlung 1 S. 493. — Bald nach dem Münsinger Vertrag klagt Eberhard der Jüngere, daß Eberhard im Bart seinen (E. d. J.) Weinberg lesen lassen wolle, den er schon bei seines Vaters (Ulrich) Zeit lange innegehabt „und weder by sim oder unserm Regiment unser Landschriber ingehebt hond oder ander Amptlut oder verrechnet haben, sonder alain das durch uns und unsern selbs Beschaid gehandelt ist und uf unser Kamer gewartet. (St. Hausarchiv, in einem Heft, das meist Briefe von Eberhard im Bart und Eberhard d. J. enthält.) 1484 beklagt sich Eberhard d. J. über Wegnahme seines Silbergeschirrs; es wird erwidert, es sei nach dem Münsinger Vertrag gemeinschaftlich, man habe es am Hof gebraucht; man habe solches dem gemeinschaftlichen Cammermeister gegeben und dem jüngeren Grafen dennoch ein merkliches Silbergeschirr zu seinem Gebrauch gelassen. Sattler, Grafen 3 S. 170. — In den Landschreibereirechnungen 1483/86 finden sich mehrere Einträge folgender Art: „item uf Mitwoch nach Francisci anno 84 hat der hochgeborn min gn. Herr Graf Eberhart der Elter mir ußer siner Gnaden Camer darzelen und antwurten lassen 3000 Gulden rinischer zu siner Gnaden Bruche und usgeben; darumb hab ich sinen Gnaden min Hantschrift geben." Ebenso auf St. Otmars Tag 84 „hat mir der hochgeborn m. g. H. Grave Eberhart der Elter us siner Gnaden Camer gelihen und darzelen

[a]) Nicht deutlich.

[1]) Akten darüber St. Bistum Konstanz 3.

[2]) Vortrag eines Konstanzer Gesandten beim König und Schreiben des Königs an Herzog Ulrich, dat. 1536 April 17, St. Bistum Konstanz 3.

lassen 1000 fl. rinischer zu siner Gnaden Bruch und Usgeben" (ist durchstrichen mit der Bemerkung, daß davon im Dezember 1484 800, im Januar 1485 200 fl. zurückbezahlt wurden). Auf Inventio crucis 85 werden an Eberhard d. J. 6084 fl. bezahlt; „daran hat min gnediger alter Herr us siner Gn. Kamer geben 2900 Gulden: so hab ich das Uberig, nemlich 3184 Gulden, dargeben und usgericht." Auf Sonntag Judika 86 wieder „von minem gn. Herren zu siner Gnaden Bruch und Usgeben us siner Gnaden Camer yngenomen und empfangen 1425 Gulden". Im Frankfurter Entscheid behält sich Eberhard im Bart, der jetzt alleiniger Landesherr ist, wieder die von seiner Mutter ererbten Städte u. s. w. vor. Reyscher, Sammlung S. 510.

Kammermeister wird 1481 Wolf von Dachenhausen (war vorher Haushofmeister), der es auch noch 1488 ist; sein Eid verpflichtet ihn, das Amt der Kammer und was ihm dazu befohlen und übergeben ist, zu verwahren und auszurichten nach dem besten. 1498 ist Konrad Thumb Kammermeister. Vrgl. Wintterlin, Behördenorganisation I S. 31; Georgii-Georgenau, Dienerbuch S. 105.

Im späteren Sinn ist das Wort Kammer schon auf dem Landtag von 1525 gebraucht, wo von der Kammer des Fürstentums die Rede ist mit der Bemerkung, daß Seckel, Keller und Kasten geleert seien; Sattler, Herzoge III, Beil. zu Band II nr. 124. Ebenso 1535, wenn Herzog Ulrich erklärt, während seiner Abwesenheit sei „nit wol gehuset und mit dem Camergut gehandelt". St. Landschaft 11. Ähnlich dann häufig auf den Landtagen von 1554 und 1565.

III.

Aktenstücke über die Bildung des Gemeinen Kirchenkastens.[1])

1. Virgilius Enoder, Geistlicher Verwalter zu [Mark-]Gröningen, an Herzog Christoph. — 1551 Juli 6.

Durchleuchtiger, hochgeporner furst, gnediger herr! E. f. g. seihen mein underthenig, gehorsam, pflichtig und geflissene dienst iederzeit zuvor. Gnediger furst und herr! Nachdem Michel Volland, vogt alhie zu Gröningen, jungst verschiner zeit mir ain beveleh und instruction der gaistlichen verwaltung halber von E. f. g. ausgegangen uberantwurtt und zugestellt, under anderm, das ich soll aller pfarren und caploneien pfrunden einkommen in stat und ampt Gröningen gefallen, es habe die zu leihen unangesehen wer da wölle, einziehen und verrechnen, des ich nun underthenig thun wöllen. Dieweil aber, gnediger fürst und herr, mein befelch ein gemainer befelch und nit austruckenlichen mit namen ausweiset, was fur pfarren und pfrunden das seihen, die E. f. g. ich in stat und ampt Gruningen einziehen soll, ist an E. f. g. derhalben mein underthenig, hochfleissig bitt, wöllen mir ain gnedigen specificierten beveleh zustellen und geben, was ich einziehen und verrechnen soll oder nit. Dann uf E. f. g. gemainen gegeben beveleh hab ich pfaff Hansen Cleberer[2]) alhie zu Gröningen, der der Creuzherren[3]) pfrund innenhat, umb dieselbigen angesprochen; ist er mir mit solcher antwurt begegnet: mein beveleh gehe in nichtz an, ich müß ain andern beveleh pringen der uf in staunde; dann er habe die pfrund nunmehr ob 20 jaren in ruwiger possession innen gehapt und genossen, auch vom commentur zu Nordorf und nit von E. f. g. belechnet, der auch der lebenherr sei; wisse derhalben wol, E. f. g. werden ine nit von seiner possession treiben. Desgleichen habe ich auch pfaff Lutzlin zu Schwnebertingen, der die fruemes daselbst besitzt, angesprochen und anzaigt, ich werde sein pfrund furterhin einziehen; hat er mir dise antwurt geben: mein beveleh gange inen nichtz an, ich muß ain andern beveleh haben und darlegen, es sei mißschriben worden, ich werde in nit also von seiner pfrund treiben, und vil spitziger wort getriben. So residiert, gnediger furst und herr, ain pfarherr zu Möglingen, vom spital zu Stutgarten, und ain pfarherr zu Ousweil, vom apt zu Murrhat belechnet, welche auch collatores seihen. Wes ich mich nun hierin, wie anzaigt, halten soll, bitt E. f. g. ganz underthenigliehen, mir ain gnedigen beschaid und beveleh zu geben, dergleichen ain gnedigen bericht, ob ich die urbarzins von verkauften pfrundheusern und -guetern,[4]) auch die presenzen, den pfarren und pfrunden gehörend,[5]) darzu der nunnen[6]) alhie einkommen, einziehen und verrechnen muß oder soll. Wöllen auch ferrers E. f. g. mir ain abschrift oder auszug der neuerung, so der statschryber von Vahingen uber alle pfarren und pfrunden in stat und ampt Gröningen gemacht, gnediglichen zustellen; dann ich nichtz bei handen hab dann allain ain alt verlegen legerbuch mit etlichen andern legerbuechlin, mir vom vogt alhie überantwurtt, daraus mir nit möglich ist zu kommen und mich darmit zu behelfen; dann die gueter und namen sind verendert. . . . Gröningen, 1551 Juli 6.

St. Ludwigsburg. Reformation II Bund. Or.

2. Herzog Christoph an Abt Heinrich von Maulbronn. — 1552 Juli 19.

Antwort auf verschiedene Beschwerden des Abts. „Zum dritten inziehung der pfrüenden berürend dieweil dieselben zu den kürchen und nit Euch gestift, so haben wir das inkommen solcher pfrüenden in ein gemainen kürchencasten zu erhaltung der kürchen, schulen und armen und also ad pias causas und an die ort, dahin sie gestift und billich gehören, geordnet; doch Euch die lehenschaft hiemit onbenommen." Hofft, der Abt werde sich, wie andere Lehenherren in- und außerhalb des Fürstentums, hiegegen nicht sperren. — Tübingen, 1552 Juli 19.

St. Ludwigsburg. Reformation I. Bund. Or. mit Unterschrift von Gültlingen und Feßler.

3. Herzog Christoph an Abt Sebastian zu Bebenhausen. — 1552 Sept. 15.

ist bisher „von etlichen unseren underthonen und kirchendienern vilveltig mit clagen iberloffen, das sie mit pfarrern noch dero besoldungen nit versehen sein". Damit wir und Ihr als Verleiher der folgenden Pfarren dessen überhoben sind, „so haben wir durch unsere reth ieder pfar und fleckens gelegenhait erwegen und volgenden pfarren, so ir zu verleihen haben, von dem einkomen selbigen orts,

[1]) Vrgl. vor allem die Große Kirchenordnung, Reyscher 8 S. 106 ff., insbesondere S. 112 f., 238, 270—73, 275, 280.

[2]) Über Cleberer weitere Akten ebenda. Daß dieser Kaplan und der nachher genannte Frühmesser noch auf ihren Pfründen sitzen, konnte an sich daher rühren, daß die beiden bei der Visitation ausnahmsweise belassen wurden. (Vrgl. S. 387.) Oder ist das Gröninger Amt unter Herzog Ulrich gar nicht visitiert worden?

[3]) D. h. der Johanniterkommende Rohrdorf OA. Nagold.

[4]) Vgl. S. 393.

[5]) Vgl. S. 387.

[6]) D. h. des Beginenhauses.

wie dis beiligend verzeichnus vermag,[1]) volgend addition diser zeit bis uf weiter bedenken verordnen lassen; ist demnach unser beger ir wellend verordnung thun, das solliche addition firohin zu den vier quotembern zerthailt und darmit Invocavit jungstverschinen an gerechnet, richtig und one fel geraicht, wie ir dann der pillichait nach fir euch selbs das ze tun geneigt sein, darmit clag und weiterung verhiet werden möge." — Tübingen, 1552 Sept. 15.

Ced.: Des Pfarrers zu Tübingen Joh. Eisenmann Besoldung soll nicht wie bei den anderen auf Invocavit, sondern auf Pfingsten gerechnet, ihm also jetzt auf Crucis die erst Cottemer gereicht werden.

St. Bebenhausen 20. Or. Das Hauptstück unterschrieben von Knoder und Hornmolt.

4. Melchior Jäger, Untervogt, und Christoph Vischäß, geistlicher Verwalter zu Urach, an den Abt von Weißenau. — 1552 Okt. 15.

Erwirdiger Herr! Eur ehrwird seien unser ganz gutwillig dienst ieder zeit beraitz vleiß zuvor. Günstiger herr! Unser gnediger fürst und herr hat uns verscheiner tagen gnedigen bevelch zukomen lassen, wie und welchermassen die kürchendiener unser verwaltung besoldet werden sollen, das wir ambts und bevelchs halber darob und daran sein, das iedem kürchendiener sein bestimpt und verzaichnet besoldung an gelt, früchten, wein und anderm, uf verscheinen Invocavit anno 52 an gerechnet, nemlich gelt und früchten jars zu 4 Quottembern zertheilt und den wein halben zu herbstzeiten under der kelter, wie der iedes jars gewachsen, der ander halbthail im ablaß, sunder einichen feel und mangel, auch one der kirchendiener costen (ußgenummen eich- und meßgelt) gericht und geantwurten werden soll. Dieweil dann, günstiger herr, E. erwird dem pfarrherr, so laut hierin ligends zedels besoldet, auch an seinem corpus vermög der posten in gemeltem zedel järlich zu richten schuldig, langt dernhalb an E. erwird unser dienstlich pitt, dieselbs wellen sollichen pfarrherr, wie E. erwird ime zu reichen schuldig, vermeg angeregtz fürstlichen empfangnen bevelchs one hinderung und intrag auch antwurten und geben lassen. Das begern umb E. erwird wir ganz dienstlich zu verdienen. — 1552 Okt. 15.[2])

St. Urach G. B. 3. Abschr.

5. Einzelne Stellen.

In einer Eingabe der Gemeinde Apfelstetten OA. Münsingen (um 1555; St. Urach Stift B. 5) ist als der Termin, „da die neu Besoldung der Pfarrer und Prediger angangen" genannt: „das Cottember Cinerum anno 51". Es ist wohl denkbar, daß so wie sonst auf Invokavit 52 zurückgerechnet wird, bei anderen Stellen, bei denen die Kompetenzbildung schon 1551 erfolgte, auch von Invokavit 51 an gerechnet wurde. — Daß die Einziehung der Pfründen im Gang ist, zeigt ein Bericht Val. Wanners, dat. 1551 Okt. 24: Der verordnete Superintendent Thomas Frech, Prädikant zu Heidenheim, sei bei ihm gewesen; eine Caplanei zu Heidenheim habe man irrigerweise einem Interimisten, dem Pfarrer zu Schnaitheim, gegeben. „Die Caploni aber solt pillich biß hieher in den Armencasten und diser Zeit in die geistliche Verwaltung eingezogen worden sein." St. Religionssachen 17. — Im Lagerbuch der geistlichen Verwaltung Urach 1554 ist bei Münsingen davon die Rede, daß „nach beschehener Änderung, als mein gn. Fürst und Herr diese Pfarr in die Geistliche Verwaltung gen Urach einziehen und dem Pfarrherrn ein genannte Competenz schöpfen lassen", die Faselviehhaltung anders geregelt wurde. — Ein Befehl zur Umwandlung des alten Pfründeinkommens in die neue Kompetenz St. Göppingen G. B. 7 1556 betr. die Pfarrei Hochdorf, Herzog Christoph an den geistlichen Verwalter zu Göppingen: Du sollst der Pfarr zu Hochdorf Einkommen, außer Heu-, Obst- und kleinem Zehnten, so dem Pfarrer bleiben soll, einziehen und dem Pfarrer dagegen folgende Besoldung und Kompetenz reichen: Geld 30 fl., Dinkel 26, Haber 10 Scheffel, Wein 3 Eimer, Stroh 2 Fuder. — 1556 bei Festsetzung des Einkommens der Prädikatur in Marbach ist von dem Fall die Rede, „daz in künftig Zeit ein sollich Persohn alhie verordnet würde, deren biz bestimpt Underhaltung der Predicatur Einkommens nit geraicht, sonder ein besondere Kompetens nach Gelegenhait der Personen ernent und verordnet würde"; der jetzige Prediger Johann Merklin hat die Freiheit, das bisherige Einkommen zu behalten. St. Marbach G. B. 8. — Für die Pfarrei Wimsheim OA. Leonberg wird 1559 eine Kompetenz festgesetzt mit der Bemerkung, daß der seitherige Pfarrer „Kirchherr alda gewesen und alles der Pfarr Einkommen und Gefell nach seiner Gelegenheit und Gefallen eingezogen" habe. Rechnung der geistl. Verw. Maulbronn 1559/60; Finanzarchiv. — 1560 bittet der Pfarrer von Hegenlohe um eine genannte Summe Gelds, Frucht und Wein wie andere Pfarrer, da der Bau der Güter und der Einzug der Zehnten beschwerlich sei; er habe die Pfarrei schon in die 37 Jahre versehen. (Kompetenzbuch von 1559.)

IV.

Aus einem Entwurf zur Großen Kirchenordnung.[3])

Wie und wavon die pfarren, prediger, diacon, subdiacon, catechisten, stipendium, paedagogium, schulen, armen leuthen und anders, so der kürchen incorperiert, erhalten soll werden.

Als wür bei uns erwegen, wa gleich den verordneten pfarrern, predigern, diacon und andern kirchen- und schuldiener irer officien alt einkomen, wie wir zu thundt genaigt weren, selber einzuziehen zugestelt würden, das zu besorgen, sie damit, dieweil das opfer, klein lebendiger zehent und anders abgangen, auch alles, was zu leiplicher underhaltung gehört, in ainem hohen theuren wört und in täglichem uffschlag seien, ire gnugsame underhaltung nit gehaben mögen, zudem auch derselbigen einkomen gemeinlichen weitleufig

[1]) Beil. Anweisungen über Besoldung und Addition des Pfarrers und Diakons zu Tübingen, der Pfarrer zu Entringen, Unteröschelbronn, Steinenbronn, Echterdingen.

[2]) Zur Geschichte der Pfarrei Bernloch, um die es sich hier handelt, vrgl. Beschr. des Oberamts Münsingen S. 579 ff.

[3]) Das vorliegende Stück (St. Rep. Frauenklöster, von der Hand eines Schreibers) stellt sich seinem Inhalt nach als eine Vorarbeit zur Großen Kirchenordnung dar; die Überschrift deckt sich annähernd mit Reyscher, Sammlung 8 S. 270; zum Inhalt ist aber auch noch Reyscher 8 S. 238 f. zu vergleichen. Voraus geht eine Ordnung für Frauenklöster, Beginenhäuser u. s. w., die wohl ursprünglich auch in die Große Kirchenordnung aufgenommen werden sollte; angeschlossen ist noch ein Abschnitt „Gemaine Articul der Kirchendiener halben", der etwa dem Abschnitt „Immunitates und Freyheiten der Kirchendiener" (Reyscher 8 S. 239—41) entspricht, jedoch mit wesentlichen Abweichungen. Zeit: zwischen 1555 und 1559. Der Text ist wiederholt verunstaltet.

und sollichs inen selber einzuziehen ganz beschwerlich, auch inen an irm studio und ministerien und besonder bei dem gemainen man nit mit geringen unwillen in vil weg verhünderlich, das auch nit ain ieder diener der gefell, bis sie gefallen, erwarten mag und man dann auch neben den pfarrern, predigern, diacon und subdiacon auch cathechisten, paedagogen, schulen, meßnern, die jugend bei den studien, der kirchen und sollicher diener gebewen und behausungen, auch arme witwen und waisen, derselbigen aller verwalter und diener, auch anderer notturft irer halben, so alle der kürchen für ain corpus zusamengeleipt, underhalten soll und muß und nun nebent den pfarrern unsers fürstenthumbs in die kirchen in unser oberkait etlich stift, prebenden, caploneien und früemeßpfründen gestift, aber bis anher allain uf die privatgeschöften gericht, halten wir usser sollichen und ander mehr bewegender ursach für gut und billich, das mit sollichen caplonei- und früemeßpfrönden bei der kürchen derselbigen diener und die publica für die privat negotia, wie obgemeldt, underhalten werden, haben uns auch hieruf entschlossen und wöllen, das aller pfarren, predicaturen, diaconaten, auch aller unser stift, praebenden, caploneien und früemeßpfrönden in unser oberkait und schirmsverwandtnus, so vaciern und fürthin weiters vaciern werden, sie seien gleich belehnet von wem sie wellen, darzu der ruralcapitel gefellen einkomen, in iedem ampt, da sie gestift, zu ainem gemainen kirchencasten bei der amptstat durch ain fromen gotzsferchtigen, redlichen, vertrauten man, darzu sonders verordnet, zusamen eingezogen werden, alles allain zu underhaltung der pfarren, aller kirchendiener, schulen, studien, pias causas, so der kürchen anhangt, wie obvermeldt ist, in bedenkung, das dieselbig alle allain der kürchen zu hilf und sonst in kainen andern brauch gestift, auch dieselbig stiftung nimmer zu renoviern noch[a] derselbigen verdotierte güeter und einkomen von der kirchen, dahin sie gestift, zu alieniern oder in ander nutz zu verwenden sein; nam quod semel Deo dicatum est, ad prophanos usus amplius transferri non potest. Dieweil dan bisher die diener irer besoldung halber vil nachlaufens und klagens gehapt und gefüert, daraus allerlei verhinderung und [un][b] richtigkait ervolgt, dem zu begegnen haben wir bei ieder pfarr ainem ieden pfarrer, predigern und kirchendiener sein gewisse besoldung und underhaltung verordnen und verzaichnen, wie wir dann desselbigen hieneben unsern, insonder den verordneten rähten zu verrichtung der kirchengeschäften, ain sondere verzaichnus und auszug machen lassen, und bevelhen also hieruf, dieselbigen verordnung iedem diener in seinem ampt allain durch den verordneten gaistlichen verwalter in seiner amptstatt one ufzug und verhinderung uf die zeit und zil, wie die verordnet, auch aus- und angen, zu den vier cottembern richtig und treulich geraicht und auch von unsern verordneten räten sollichs würklich und mit sollichem ernst und vleiß exequiert werde, das wir der diener deshalb bei uns und unser canzlei fürthin unüberloffen beleiben und auch sie nottürftiglich und on alle clag versehen und erhalten werden.

Und nachdem wür in gewisse erfarung komen, wan gleich aller sollicher pfarren, predicaturen, diaconaten, stift prebenden, caplonei- und früemeßpfrienden, auch schulen einkommen zusamen gethaun, das sich sollichs alles nit so hoch und weit erstrecken mag, davon wie obgemelt der kürchen ganz corpus nottürftiglikh zu erhalten, heruf verordnen, schaffen, bevelhen und wöllen [wir],[a] das aller frauenclöster, samlungen und waldpruederheuser under der[b] bettelcleuster in unser oberkait, schirms- und castvogteilicher verwandtnus gelegen, so diser zeit usgestorben oder wa dieselbig nit gar usgestorben, ir residuum zu obgemelten gefellen und einkommen als ad pias causas und notwendigem usum eingezogen sollen werden; doch uns vorbehalten die probsteien unser stiften mit aignen pröbsten, mit gelerten geschickten theologen zu besezen und dann auch etliche frauencleuster, dieselbigen zu sondern spitälen nach gelegner unser verordnung und gutem ansehen zu verordnen, wie wir dann im werk seien.

Wir wellen und bevelhen auch, wa die collaturen der pfarren und diaconaten nit in unsern, sonder in andern handen was stands und wesens die imer sein, das die collatores denselbigen pfarren und diaconaten, wa die hievor mit genannten einkommen nit gnugsam versehen, nachmals mit der pfarren anthail[a] zehenden, einkomen und gefelen die additiones, wie wir iezunder laut unser der kirchendiener besoldungbuchs verordnet oder noch weiter kunftiglich der gelegenhait und notturft nach verordnen werden lassen, richtig und one klag versehen und raichen sollen, wie sie dann als irem vicarien zu thun schuldig seien.

Wa aber derselbigen pfarrer einer oder mehr anthail zehenden und einkomen nit so weit erstrecken mecht, das die pfarrer und diacon mit iren verordneten besoldungen und additionibus contentiert mechten werden, so wöllen wir, das denselbigen ir additiones von obgemelten unsers gemainen kirchencastens einkomen[b] genomen und geraicht sollen werden.

St. Frauenklöster.

a) Heißt: nach.

b) un fehlt.

a) Fehlt.

b) Der Text ist hier nicht ganz in Ordnung.

a) Es heißt: ain thailn zehenden u. s. w. Die Verbesserung ergibt sich aus dem nächsten Satz.

b) Heißt: eingenomen.

V.

Einnahmen und Ausgaben der geistlichen Verwaltungen von 1560/61.[1])

Summarischer Auszug gaistlicher Verwaltungen des Fürstenthumbs Wurtemberg, was dasselbig Einkommen von Jeorii anno 60 bis wider Jeorii anno 61 an allerlei Gefellen ertragen und was dagegen widerumb ausgeben worden.

I. Einnahmen.

A. Geld.

	fl	β	h.
Zinse samt abgelöstem Hauptgut . . .	21 171	16	
Präsenz und Corpus	2 437	11	4
Jahrl. Muhl-, Wiesen- und Wasserzins, auch für Heu- und kl. Zehnten	4 053	10	2
Nicht jährliche Wiesen- etc. Zinse . . .	7 176	17	7
Umgeld von Wein, beim Zapfen ausgeschenkt	3	17	
Für verliehenen Fruchtzehnten und Güter	1 590	12	4
Fälle, Handlohn und Weglöse	191	7	6
Addition von fremden Kollatoren, vacierenden Kanonikaten und Reservate von etlichen Pfründen	816	12	

[1]) St. Gemeiner Kirchenkasten 3. (Die Zahlen der Überschrift könnten verleiten, 1580/81 zu lesen; eine spätere Stelle zeigt aber deutlich, daß es 1560/61 heißt.)

An alten Schulden	4 694 ℔	11 β	7 h.
Aus verkauften Pfründhäusern und erlösten Gütern	1 054 ℔	8 β	8 h.
In Gemein	46 ℔	12 β	8 h.
Summarum alles Einnemens Geltz	43 037 ℔	16 β	10 h.
Darin nicht begriffen das empfangen Gelt vom Rest	16 042 ℔	2 β	2 h.
Der Erlös aus Frucht, Wein u. s. w.	78 595 ℔	3 β	5 h.
also „das ganz Einnemen"	137 674 ℔	2 β	5 h.

B. Früchte.

Kernen, Weizen, Mühlkorn	Einnahme	243 Sch. 1 Sr. 3½ V.
	Rest	62 Sch. 2 Sr. 2½ V.
	Summe	305 Sch. 4½ Sr.
Roggen		4 149 Sch. 3 Sr. 1½ V.
	dazu Rest	3 530 Sch. 6 Sr. 3 V.
	Summe	7 680 Sch. 2 Sr. 1 V.
Gemischt Korn		59 Sch.
	Rest	95 Sch. 3 Sr. ½ V.
	Summe	154 Sch. 3½ Sr.
Dinkel		22 936 Sch. 1½ Sr.
	Rest	13 923 Sch. 7 Sr. ½ V.
	Summe	36 860 Sch. 1 Sr.
Haber		15 745 Sch. 5 Sr. 3½ V.
	Rest	15 119 Sch. 4 Sr. 3½ V.
	Summe	30 865 Sch. 2 Sr. 3 V.
Gerste		364 Sch. 6 Sr. 2½ V.
	Rest	86 Sch. 4½ Sr.
	Summe	450 Sch. 6 Sr. 2½ V.
Erbsen		62 Sch. 3 Sr. 3½ V.
	Rest	25 Sch. — Sr. 2 V.
	Summe	87 Sch. 4 Sr. 1½ V.
Linsen		14 Sch. 4 Sr.
	Rest	8 Sch. 2 Sr. 3½ V.
	Summe	22 Sch. 6 Sr. 3½ V.
Bohnen		4 Sch. 5 Sr. 1½ V.
	Rest	5 Sr. 2½ V.
	Summe	5 Sch. 3 Sr.
Wild-, Emer-, Heiden- und Einkorn		292 Sch. 2 Sr. 3 V.
	Rest	89 Sch. 3 V.
	Summe	381 Sch. — Sr. 3½ V.
Spitzen, Niederreuten und Abwurf		613 Sch. 6½ Sr.
	Rest	9 Sch. 2 Sr. 3 V.
	Summe	623 Sch. 1 Sr. 1 V.
Hirsen j.		3 Vierling.
Wicken; Semlach, Kefach, Gsud, Gewürtz, Schettach, und Helwen¹) (v. Zehnten)		1428 Säcke
		872 Fuder 75 Büschel
	vom Rest	11 Säcke 2 Sr. 2 V.
	Summe der Säcke	1439 Säcke und 2½ Sr.

Öl j.		49 Sr. 2½ ℔ (ohne Rest)
Hanf und Leinsamen		46 Sr. 1½ V. „ „
Werg		1345 ℔ 74 Kloben „ „
Bossen²) (v. Zehnten)		20.
Wein		3111 Eimer
	Rest	4858 Eimer 14 Imi 2½ Maß
		7969 Eimer 14 Imi 2 Maß
Hefen vom Ablaß		88 Eimer 4 Imi
	Rest	13 Eimer 11 Imi
		101 Eimer 15 Imi
Brentwein, von eigener Hefe		14 Imi 7½ Maß
	Rest	1 Eimer 2 Imi 2 Maß 3½ Vierling
	Summe	2 Eimer 1 Imi 1½ Vierling
Kapaunen j.		16
Gänse j.		315 + ⅔ + ¾
	Rest	7
		322 + ⅔ + ¾
Hennen		1193¾
	Rest	16½
		1210¼
Hühner		5873⅓
	Rest	3½
		5876½ und ⅓
Eier		29 898½
	Rest	349½
	Summe	30 248
Käs j.		10 591⅓ und ½
Schultern j.		58⅓
Wachs		29½ ℔
Pfeffer		½ ℔
Salz		10 Sr. 1 Vierling
Weck		2
Mühlkuchen		1
Rüben		909 Sr. 3½ Vierling
Kraut (v. Zehnten)		3940 Haupt
mehr Schidel		800
Summe Kraut und Schidel		4740
Zwiebel j.		3 Sr. ½ Vierling
Obst (v. Zehnten)		382 Sr.
Öl j.		47 Sr. 3½ Vierling
Nuß (v. Zehnten)		3 Sr.
Kerzen		1
Häring		40
Spreuer		235½ Säcke
Kleie		3 Sr.
Heu und Öhmd		258 Wägen 2½ Karren
	Rest	22
		281 Wägen ½ Karren
Stroh		1621 F. 68½ V.
	Rest	44 F. 72 V.
		1762 F. 106½ V.³)
Schaub und Bossen		278

¹) Vrgl. zu den hier genannten Abfällen vom Getreide: Fischer, Schwäb. Wörterbuch III, 435, 493, 570, 1400.

²) = Bund Flachs; vrgl. Fischer, Schwäb. Wörterbuch I, 1310.

³) Stimmt nicht.

II. Ausgaben.

A. Geld.

Zinse samt erkauftem Hauptgut	6279 fl	6 β	6 h.
Abgang an Zinsen	371 fl	5 β	8 h.
Corpus und Leibgeding	1633 fl	10 β	5 h.
Steuer und Ablösungshilfe	314 fl	3 β	10 h.
Der Kirchendiener, General- und Spezial-Superintendenten, Schulmeister, der Geistlichen Verwalter, Kornmesser, Küfer und Zinsknechte Besoldung	29 323 fl	16 β	9 h.
Zehrung der General- und Spezialsuperintendenz	358 fl	11 β	10 h.
Subsidium und Hilf der Pädagogisten im Pädagogio zu Stuttgart	954 fl	13 β	
Fruchtkosten und auf eigenen Ackerbau	4421 fl		4 1/2 h.
Binder- und Herbstkosten, Fässer und Zaugen, Weingartbau	5097 fl		1/2 h.
Für Wein, an Amtsschulden und auf Rechnung gefaßt	961 fl	6 β	9 h.
Wiesen- und Garten-, auch Heu- und Öhmdkosten	955 fl	5 β	11 h.
Haus- und Kellerzins	107 fl	18 β	3 h.
Fuhrlohn auf der Kirchendiener Frucht- und Weinbesoldung	126 fl	13 β	10 h.
Verbaut an Pfarr- und Pfründhäusern und Scheuern, auch den Häusern der geistl. Verwaltung	12 383 fl	10 β	2 h.
Verbaut an Keltern	6 fl	15 β	4 h.
Auf sondern schriftlichen Befehl (Abfertigung und Unterstützung von Kirchendienern, deren Witwen und Kindern, auch das von Ungnad am Kappenhaus verbaute Geld von 2523 fl)	5225 fl		6 h.
Um Vorrat	41 fl	13 β	9 h.
Holzhauer und -Messer	148 fl	3 β	8 h.
Zehrung in und außer Amts	973 fl	2 β	1/2 h.
Auslosung auf Befehl, zu Stuttgart und sonst	274 fl	1 β	2 h.
Armen Leuten	33 fl		
Auf Erneuerung	338 fl	14 β	9 h.
Erkaufte Pfründhäuser und Güter	265 fl	12 β	
Für erkaufte Frucht und ungerade Fruchtmeßlein	443 fl	3 β	
Auf die Fohlen zu Urach, Faselvieh und kl. Zehnten gegangen	96 fl	4 β	2 h.
Auf Wiedertäufer und verhafte Personen	66 fl	9 β	
Borg bei verkauften Früchten	478 fl	8 β	6 h.
Botenlohn	121 fl	2 β	3 h.
In Gemein	402 fl	9 β	6 1/2 h.
Summe:	72 202 fl	3 β	2 h.[1]

B. Früchte.

Kernen, Weizen, Mühlkern.

a) Corpus (u. Leibgeding)	9 Sch.	7 Sr.	2 1/2 V.
b) Besoldung	8 Sch.		
c) Abgang	8 Sch.	7 1/2 Sr.	
d) Kernen für Dinkel empfangen	8 Sch.	6 Sr.	2 1/2 V.
e) Auf den Hausbrauch		3 Sr.	
f) Verkauft:	232 Sch.	7 Sr.	3 V.
g) (Erlös:	1076 fl	9 β	8 h.)
	269 Sch.		2 V.

Roggen.

a)	311 Sch.		1 V.
b)	841 Sch.	1 Sr.	3 1/2 V.
h) Fruchtkosten nach Zelg und auf Befehl	6 Sch.		1 1/2 V.
c)	133 Sch.	2 Sr.	1 V.
d) „Frucht für Frucht"	96 Sch.	7 Sr.	1 V.
i) Versät, verbaut, aus Gnaden und aufs Faselvieh	9 Sch.	4 1/2 Sr.	
Summe:	1399 Sch.		2 V.
f) Verkauft:	2100 Sch.	4 Sr.	2 1/2 V.
g) (Erlös:	7958 fl	17 β	3 h.)
Summe:	3499 Sch.	5 Sr.	1/2 V.

Gemischt Korn.

f)	84 Sch.	5 Sr.	2 V.
g)	(173 fl		11 h.)

Dinkel.

a)	1662 Sch.	4 Sr.	1/2 V.
b)	6284 Sch.		3 V.
h)	52 Sch.		2 V.
c)	172 Sch.	3 Sr.	3 V.
zu Kernen gegerbt	27 Sch.	5 1/2 Sr.	
Summe:	8198 Sch.	6 Sr.	2 1/2 V.
f) Verkauft:	12 053 Sch.		3 1/2 V.
g) (Erlös:	24 491 fl	19 β	1 h.)
Summe aller Ausgaben an Dinkel	20 251 Sch.	7 Sr.	1/2 V.

Haber.

a)	723 Sch.	1 Sr.	2 1/2 V.
b)	2171 Sch.		3 1/2 V.
h)	241 Sch.	7 1/2 Sr.	
c)	134 Sch.	2 Sr.	3 1/2 V.
Auslosung der geistl. Verw. in Stuttgart in Geschäften	128 Sch.		
Auf den Hofbrauch und die Bolen in Urach	315 Sch.	3 Sr.	1 V.
Auf Befehl	1 Sch.	2 Sr.	3 1/2 V.
Summe:	3715 Sch.	3 Sr.	
f) Verkauft:	11 424 Sch.		3 V.
g) Erlös:	18 755 fl	9 β	4 h.
Summe alles Habers:	15 139 Sch.	3 Sr.	3 V.

Gerste.

a)	11 Sch.	3 Sr.	3 V.
b)	1 Sch.	5 Sr.	
c)			2 1/2 V.
	13 Sch.	1 Sr.	1 1/2 V.
f)	251 Sch.	5 Sr.	2 V.
g)	216 fl	5 β	2 h.
Summe:	264 Sch.	6 Sr.	3 1/2 V.

[1]) Abgeliefert haben die geistlichen Verwalter an Geld im Jahr 1560/61: 37 108 fl 1 β 9 h.

Erbsen.

a) Gülten und Corpus . 8 Sch. 3 Sr. ½ V.
b) . . . . 11 Sch. 5 Sr. 3½ V.
c) . . . . 2 Sch. 2 V.

22 Sch. 1½ Sr.
f) . . . . 39 Sch. 4 Sr. 3 V.
g) . . . . 142 ℔ 19 β 4 h.

61 Sch. 6 Sr. 1 V.

Linsen.

a) Corpus . . . . . 2 Sch. 1 Sr. ½ V.
b) . . . . 1 Sch 3 Sr.

3 Sch. 4 Sr. ½ V.
f) . . . . 8 Sch. 1 Sr. 2½ V.
g) . . . . 25 ℔ 7 β 9 h.

11 Sch. 6 Sr.

Bohnen.

c) . . . . 2 Sr.
f) . . . . 2 Sch. 4 Sr. 2½ V.
g) . . . . 4 ℔ 14 β 2 h.

2 Sch. 6 Sr. 2½ V.

Emer-, Wild-, Heiden- und Einkorn.

f) . . . . 137 Sch. 1 Sr. 1 V.
g) . . . . 297 ℔ 8 β 9 h.

Spitz, Niederreiten, Denrör und Abwurf.

f) . . . . 309 Sch. 3 Sr. 3 V.
g) . . . . 230 ℔ 16 β 4 V.

Hirschen.

f) . . . . 1 V.
g) . . . . 1 β 10 h.

Wicken, Semlach, Kefach, Gsid, Gewürtz, Schettach und Helwen.

f) . . . . 1377 Sch. 5 Sr. 1 V.
und 631 Fuder 51 Garben.
g) . . . . 252 ℔ 9 β 7 h.

Öl.

f) . . . . 49 Sr. 2½ ℔
g) . . . . 21 ℔ 18 β 7 h.

Hanf- und Leinsamen.

f) . . . . 45 Sr. ½ V.
g) . . . . 14 ℔ 12 β 9 h.

Werg.

f) . . . . 1345 ℔ 74 Kloben
g) . . . . 43 ℔ 6 β 8 h.

Bossen.

f) 20
g) . . . . 15 β

Wein.

a) . . . . 216 Eimer 6 Imi 8 Maß
b) . . . . 803 Eimer 6 Imi 2 Maß
Frucht-, Herbst- und Binderkosten 52 Eimer 10 Imi
c) . . . . 29 Eimer 1 Imi 2 Maß
aus Gnaden . . . 7 Eimer 14 Imi 8 Maß
aufs Urkund und zum Hausbrauch . . 10 Imi 2 Maß
Zum Nachtmahl . . 2 Imi
Ladwein und In Gemein . . . . . 2 Eimer 15 Imi 6½ Maß

1113 Eimer 2 Imi 8½ Maß
f) . . . . 2613 Eimer 5 Imi 5¾ Maß
g) . . . . 19 532 ℔ 11 β 7 h.

3726 Eimer 8 Imi 4¼ Maß

Hefen.

f) . . . . 47 Eimer 14 Imi 2 Maß
g) . . . . 29 ℔ 17 β 2 h.
Gebrannt . . . . 36 Eimer 9 Imi

84 Eimer 7 Imi 2 Maß

Brenntwein.

Bei Herbst und Ablaß verbraucht . 4 Imi 7 Maß
f) . . . . 8 Imi
g) . . . . 21 ℔ 4 β 4 h.

Coppen.

f) 16
g) . . . . 1 ℔ 15 β 1 h.

Gänse.

„Jährlich“ 3
f) . . . . 319⅔ + ¾
g) . . . . 40 ℔ 10 β 2 h.

Althennen.

„Jerlich“ 28
f) 1119¾
g) . . . . 88 ℔ 18 β
c) 22½

1170¼

Junge Hühner.

„Jerlich“ 30
c) 133⅓
b) 26½
f) 5671⅓
g) . . . . 206 ℔ 16 β 7 h.

5861⅓

Eier.

Zum Hausbrauch . 100
c) 430
f) 29 706
g) . . . . 63 ℔ 18 β 6 h.

30 236

Käs.

f) . . . . 1578½ + ⅓
g) . . . . 29 ℔ 1 β 11 h.
c) 13

1591½ + ⅓

Schultern.

f) 58⅓
g) . . . . 3 ℔ 13 β 8 h.

Wachs.

f) 29½
g) . . . . 6 ℔ 9 β 9 h.

Pfeffer.

f)	1/2 ℔	
g)		4 β

	f)	g)
Salz . . .	10 Sr. 1 V.	4 ℔ 16 β 8 h.
Wecken . . .	2	8 h.
Mühlkuchen .	1	1 β
Rüben . . .	909 Sr. 3 1/2 V.	21 ℔ 12 β 10 h.
Zwiebel . . .	3 Sr. 1/2 V.	15 β 10 h.
Obst	382 Sr.	[1] (82 ℔ 4 β 7 h.)
Öl	47 Sr. 3 1/2 V.	19 ℔ 2 β 1 h.
Nuß	3 Sr.	14 β
Häring . . .	40	7 β
Kerzen . . .	1	14 β
Spreuer . .	235 1/2 Säck	12 ℔ 15 β
Kleie . . .	3 Sr.	6 β

Kraut.

„Jährlich"	400 Haupt
b)	100 Haupt
f)	1210 Haupt (Schidel darunter 801)
g)	4 ℔ 14 β 9 h.

Heu und Öhmd.

b)	27 Wägen und Karren
Fruchtkosten, auf Befehl und zum Hausbrauch	94 Wägen
f)	146 Wägen 1/2 Karren
g)	679 ℔ 1 β 2 h.
	267 Wägen 1 Karren

Stroh.

„Jährlich"	24 Fuder
b)	250 Fuder
Fruchtkosten u. Hausbrauch	101 Fuder 1 Büschel
c)	12 Fuder
f)	1263 Fuder 32 Büschel
g)	1698 ℔ 16 β 2 h.
	1650 Fuder 33 Büschel.

VI.

Nachwirkungen in anderen Territorien.[2])

Ein Einfluß des württembergischen Vorgehens kommt vor allem bei den Territorien in Betracht, wo die Durchführung der Reformation mit Hilfe württembergischer Theologen erfolgte. Es scheint, daß in der Markgrafschaft Baden, wo Markgraf Karl 1556 reformierte, der wüttembergische Kirchenkasten nachgeahmt wurde. Wenigstens sagt Roman (Versuch eines badischen evangelisch-lutherischen Kirchenrechts 1806 S. 371), daß „die Einkünfte einer Pfarrei einen Teil von der allgemeinen Masse des nach der Reformation aus geistlichen Gütern errichteten Kirchenfonds ausmachen", und aus dem Jahr 1559 ist ein Kompetenzbuch, offenbar ein Seitenstück zum württembergischen, erhalten (Reinfried, in Freib. Diöz.-Arch. 27, 1899 S. 254). Aber weder Vierordt (Geschichte der evangelischen Kirche in dem Großherzogthum Baden) noch Gönner und Sester (das Kirchenpatronatrecht im Großherzogtum Baden; Stutz, Kirchenrechtliche Abhandlungen 10 und 11) erwähnen etwas davon. In der Pfalz, wo im Sommer 1556 Kurfürst Ottheinrich reformierte (vrgl. Briefwechsel des Herzogs Christoph IV. nr. 120) wird im November dieses Jahres in einem Gutachten der Reformatoren unter anderem die Bildung eines gemeinen Kirchenkastens durch die ganze Pfalz vorgeschlagen, in den alle Kirchengüter fließen sollten; doch fand, wie es scheint, der Vorschlag keinen Anklang (Vierordt, a. a. O. S. 454).

Wo sich der württembergische Einfluß erst längere Zeit nach Durchführung der Reformation geltend macht, reicht er nicht aus, eine andere Behandlung der Kirchengüter herbeizuführen. Aber es wurde doch sonst so gut als möglich die Isolierung der einzelnen Pfründen ausgeglichen. Hieher gehört die Begründung des Geistlichen Kastens in Kursachsen zur Besserung der Lage der Geistlichen und ihrer Familien durch Kurfürst August, der hier einer Anregung Jakob Andreäs folgte (Georg Müller, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der sächsischen Landeskirche, in: Beiträge zur sächsischen Kirchengeschichte 9 und 10 S. 284); vielleicht auch die Begründung des Donationskastens in Hessen-Darmstadt im Jahre 1581, dem 1683 noch eine Witwenkasse folgte (Kissinger, Zur Geschichte der separaten geistlichen Witwenkasse in Darmstadt; Beiträge zur Hessischen Kirchengeschichte II, 1905, S. 183 ff.; vrgl. auch Hassencamp, Hessische Kirchengeschichte S. 147). Ähnliches findet sich auch sonst.

[1]) Darunter weiteres ohne Zahlenangabe eingeschlossen.

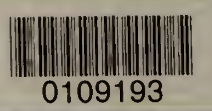
[2]) Infolge der S. 377 Nr. 1 erwähnten Beschleunigung sind die oben folgenden Angaben sehr unvollständig geblieben. Bei vielen Gebieten ist es unmöglich, aus der vorhandenen Literatur etwas über das Schicksal der Kirchengüter in der Reformationszeit zu erfahren.

Nachtrag zu S. 385: die Steuer von 1538 ergab ein Vermögen von 15 646 000 fl.; Reyscher 17,2 S. LXVIII.








0109193